

LANDESARCHIV BERLIN

B Rep. 057-01

Acc.

Handakte STA Host Sevora aus
NSG fundorten, usw.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 357

Nr. 357

Aus den Gründen: Die nach § 122 IV StPO erforderliche erneute Haftprüfung ergibt, daß die U-Haft fort dauern muß, in der sich die Beschuldigten H seit dem 25. 1. 1961, St seit dem 16. 10. 1962 und M seit dem 30. 5. 1964 in dieser Sache befinden.

Der Senat führt zunächst aus, der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr beständen fort. Der Vollzug der Haftbefehle könne auch nicht gem. § 116 StPO ausgesetzt werden.

Die weitere U-Haft steht zur Bedeutung der Sachen und zu den bei Verurteilung zu erwartenden Strafen nicht außer Verhältnis (§ 120 I S. 1 StPO). Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Höhe der Strafen, die die Beschuldigten im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten haben, sondern auch unter Berücksichtigung der Dauer der von den Beschuldigten bisher erlittenen U-Haft.

Allerdings befinden sich der Beschuldigte H länger als 5 Jahre 9 Monate, der Beschuldigte St länger als 4 Jahre und der Beschuldigte M mehr als 2 Jahre 5 Monate in U-Haft. Die Überschreitung der in § 121 I StPO gesetzten Dauer von 6 Monaten ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 3. 5. 1966 (BVerfG 20, 45 = MDR 66, 651 = NJW 66, 1259) gerechtfertigt. Der besondere Umfang der Ermittlungen und die damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten haben das Urteil noch nicht zugelassen und rechtfertigen die Fortdauer der U-Haft (§ 121 I StPO):

Die Beschuldigten sind die Hauptbelasteten in einem Verfahren, das sich (zur Zeit) gegen neunzehn Beschuldigte richtet, denen die Beteiligung an Judenmorden im Bereich der früheren Dienststelle des „SS- und Polizeiführers“ Lublin zur Last gelegt wird. Es handelt sich (zur Zeit) um 12 Verbrechenskomplexe, die durch den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, durch die Beteiligung der meisten Beschuldigten an mehreren Einzelkomplexen und insbesondere dadurch miteinander verbunden sind, daß die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten Teil einer umfassenden Vernichtungsaktion waren oder bei Gelegenheit derselben begangen worden sind. Eine weitere Verbindung wird dadurch herbeigeführt, daß zahlreiche Zeugen — sowohl Opfer der Verfolgungsaktionen wie auch Mitbeteiligte aus anderen Gruppen — zu mehreren Einzelkomplexen gehört werden müssen.

Die Notwendigkeit, nicht nur die einzelnen Großaktionen (Gettoräumungen, Massenerschießungen), sondern auch die bei diesen Gelegenheiten und die außerhalb dieser Großaktionen verübten Einzeltaten, die den einzelnen Beschuldigten zur Last gelegt werden, aufzuklären, hat zu einem erheblichen Umfang der Ermittlungen geführt.

Hierzu kommen die besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung der umfangreichen Ermittlungen: Die meisten Tatzeuge sind Opfer späterer Verbrechen geworden. Die im Verhältnis zur Zahl der Getöteten geringe Zahl der Überlebenden ist verstreut; sie leben zum Teil in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Israel. Viele von ihnen müssen mehrfach vernommen werden, weil die Aussagen anderer Zeugen oder die Einlassung der Beschuldigten weitere Fragen und Ergänzungen erforderlich machen. Auch zwingt die Einlassung der Beschuldigten zur Aufklärung der Befehls- und Unterstellungsverhältnisse in ihrem früheren Tätigkeitsbereich.

Der geschilderte Zusammenhang der einzelnen Taten steht auch der Abtrennung von Teilkomplexen und Einzeltaten entgegen. Das gilt zum mindesten für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, wird aber voraussichtlich auch für das Hauptverfahren zu gelten haben. Die Notwendigkeit, die Aussagen der einzelnen Zeugen durch Vergleich und evtl. Gegenüberstellung mit anderen Zeugen auf ihre objektive Zuverlässigkeit zu überprüfen, besteht hier um so mehr, als die zu be kundenden Vorgänge mehr als zwanzig Jahre zurückliegen und die Zeugen entweder Opfer der Verfolgungs-

77. — StPO § 121 Abs. 1 (Dauer der U-Haft bei NS-Gewaltverbrechen).

Bei Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen muß der Eingriff in die Freiheit in weiterem Umfange hingenommen werden als bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen dem bezeichneten Verfolgungsanspruch nicht dieses besondere Gewicht zukommt.

Die Frage, ob und in welcher Weise das Verfahren hätte beschleunigt werden können, kann zwangsläufig nur etwas summarisch geprüft werden.

Zur Notwendigkeit, die Ermittlungen bei der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen zusammenzufassen (zu BVerfGE 20, 45 = MDR 66, 651 = NJW 66, 1259 und BVerfGE 19, 342 = MDR 66, 300 = NJW 66, 243).

HansOLG Hamburg, Beschl. v. 4. 11. 1966 — 2 Ws 467/66.

aktionen sind oder als Mitbeteiligte in irgendeiner Form in Betracht kommen. Eine solche Gesamtwürdigung ist aber nur bei Zusammenfassung in einem Verfahren in ausreichendem Maße gewährleistet.

Der Senat vermag auch nicht festzustellen, daß die StA hier nicht alles getan hat, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit vorzunehmen und abzuschließen. Um diese Frage zu prüfen, hat der Senat die StA um die Beantwortung einer Reihe von Fragen ersucht. Dabei hat sich ergeben:

Die StA in H hat das zunächst von der zentralen Ermittlungsstelle durchgeführte Verfahren im März 1961 übernommen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Beschuldigte H rund 2 Monate in Haft auf Grund eines Haftbefehls, den die StA auf Anregung der zentralen Stelle beantragt hatte. Etwa von der Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch die StA in H bis zum 14. 9. 65, also vier einhalb Jahre lang, war der StA Dr. K der alleinige Bearbeiter des Verfahrens. Gelegentlich führten zwei weitere Staatsanwälte daneben Ermittlungen durch. Vom 15. 9. 65 bis 14. 2. 66 war neben Dr. K die Staatsanwältin E, vom 15. 2. bis 19. 6. 66 waren neben ihm die Assessorin G und der Assessor R tätig. Seit dem 20. 6. 66 bearbeiten — nach Ausscheiden des StA Dr. K aus dem Dienst der StA — die Assessorin G und der Assessor T seit dem 19. 9. 66 auch der StA Dr. F das Verfahren. Mit Ausnahme der Staatsanwältin E waren alle Sachbearbeiter — abgesehen von einem einmaligen Sitzungsdienst in der Woche — ausschließlich mit dem vorliegenden Verfahren befaßt. Der StA Dr. K hat von April 1961 bis Mai 1966 42 Dienstreisen in Deutschland, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Israel durchgeführt und dort zahlreiche Zeugen vernommen bzw. an Vernehmungen durch deutsche Konsuln oder israelische Untersuchungsstellen teilgenommen.

Den Verteidigern ist die Stellungnahme der StA zugeleitet worden. Sie meinen, weil viereinhalb Jahre hindurch nur ein Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren bearbeitet hat, und weil deshalb nach Ausscheiden dieses Staatsanwaltes und der zweiten Sachbearbeiterin deren Nachfolger einer längeren Einarbeitungszeit bedurften, die StA habe nicht alles getan, um das Verfahren mit der bei Haftsachen gebotenen Beschleunigung durchzuführen.

Dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Die StA hat darauf hingewiesen, daß in der Anfangsphase des Verfahrens ein Sachbearbeiter ausreichte, um die hiesige Sonderkommission und die Sonderkommissionen der anderen Bundesländer im Rahmen der Ermittlungstätigkeit einzusetzen. In einem Verfahren nach den §§ 121 I, 122 IV StPO kann die Frage, ob und in welcher Weise das Verfahren hätte beschleunigt werden können, zwangsläufig nur etwas summarisch geprüft werden. Andernfalls würde der Ablauf des weiteren Verfahrens in einer Weise verzögert werden, die nicht zu verantworten ist. Bei dieser nicht in Einzelheiten gehenden Prüfung ergibt sich, daß es hier zweckmäßig war, die gesamte Ermittlungstätigkeit zunächst in eine Hand zu legen und erst zu einem späteren Zeitpunkt weitere Sachbearbeiter einzusetzen. Daß der erste Sachbearbeiter Dr. K erst im Frühjahr 1965, also nach rund vierjähriger alleiniger Tätigkeit um die Zuteilung eines weiteren Sachbearbeiters gebeten hat, ist ebenfalls als Indiz dafür zu werten, daß zu einem früheren Zeitpunkt die Zuteilung weiterer Sachbearbeiter noch nicht erforderlich war.

Daß der zweite Sachbearbeiter dann erst im September 1965 zugeteilt worden und daß er fünf Monate später wieder ausgeschieden ist, mag zwar eine gewisse Verzögerung in der Durchführung der Ermittlungen herbeigeführt haben. Derartige Verzögerungen müssen jedoch in Kauf genommen werden. Sie gehören zu den Begleiterscheinungen eines Strafverfahrens. Sie sind nicht zu vermeiden und können deshalb insbesondere nicht dazu führen, in der Aufrechterhaltung eines Haftbefehles einen Verstoß gegen das Grundrecht aus Art. 2 II GG zu sehen. Dabei ist sich der Senat der Tat sache bewußt, daß die in § 121 I StPO genannte Dauer von 6 Monaten U-Haft, die nur in begrenztem Umfange Ausnahmen zuläßt, hier um ein Vielfaches überschritten

worden ist und noch weiterhin überschritten werden wird, weil sich der Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht voraussagen läßt. Die Frist von 6 Monaten kann aber nach den bisherigen Erfahrungen des Senats in zahlreichen Haftprüfungsverfahren selbst dann nicht immer eingehalten werden, wenn sich das Verfahren gegen einen Täter wegen einer Tat richtet. Der Gegenstand dieses Verfahrens weicht aber hinsichtlich der Zahl der Täter und der Taten, der Schwierigkeiten bei der Aufklärung und insbesondere hinsichtlich der Schwere der gegen die Beschuldigten erhobenen Vorwürfe in so starkem Maße von der Norm ab, daß auch die erhebliche Überschreitung der Frist des § 121 I StPO hingenommen werden muß.

Bei der Beurteilung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Recht des einzelnen auf persönliche Freiheit und den Bedürfnissen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung (BVerfG 19, 342 = MDR 66, 300 = NJW 66, 243 u. BVerfG 20, 45, 49 = MDR 66, 651 = NJW 66, 1259) kann der Gegenstand des Verfahrens nicht unberücksichtigt bleiben. Den Angeklagten wird vorgeworfen, sich in erheblichem Umfange an NS-Gewaltverbrechen beteiligt zu haben. Bei dieser Sachlage ist der „legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters“ (BVerfG aaO.) in besonderem Maße zu werten. Deshalb muß der Eingriff in die Freiheit hier in weiterem Umfange hingenommen werden als bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen dem bezeichneten Verfolgungsanspruch nicht dieses besondere Gewicht zukommt.

(Mitgeteilt vom 2. StrSen. des HansOLG Hamburg)

(500) 3 P (K) Js 145/65 (5/67)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den Kammergerichtsrat a.D. Hans-Joachim
Otto Julius Rehse,
geboren am 27. September 1902 in Prenden
Kreis Niederbarnim,
wohnhaft in Schleswig, Bahnhofstraße 27,
- zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Gef.B.Nr. 568/67 -,

wegen Mordes

wird der Antrag des Angeklagten vom 23. Februar 1967, den Vollzug des gegen ihn vom Landgericht Berlin am 8. Februar 1967 erlassenen Haftbefehls unter angemessenen Auflagen außer Vollzug zu setzen, zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Angeklagte befindet sich aufgrund des angeführten Haftbefehls seit dem 9. Februar 1967 in Untersuchungshaft. Ihm wird in dem Haftbefehl entsprechend der gegen ihn am 20. Januar 1967 erhobenen Anklage zur Last gelegt, in der Zeit vom 29. September 1943 bis zum 28. Juli 1944 durch sieben selbständige Handlungen aus niedrigen Beweggründen einen Menschen getötet oder zu töten versucht zu haben (Verbrechen nach §§ 211, 43, 44, 74 StGB).

Er soll unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofes, Freisler, als richterlicher Beisitzer des 1. Senates des Volksgerichtshofes an Urteilen mitgewirkt haben, durch die sieben Personen zum Tode verurteilt und drei von ihnen hingerichtet worden sind. Die Vollziehung der Urteile gegen die vier Verurteilten kann nicht nachgewiesen werden. Der Angeklagte soll den Urteilen, die ohne ordnungsgemäße Beratung zustande gekommen sein sollen, in der Erkenntnis zugestimmt haben, daß das in der Hauptverhandlung festgestellte Verhalten der jeweiligen Angeklagten den angewandten Gesetzesstatbestand auch nach damaliger Rechtsauffassung nicht erfüllte und deshalb und wegen des Verbotes grausamen und übermäßig harten Strafens die Verhängung der Todesstrafe nicht rechtfertigte, vielmehr nur der Stützung des nationalsozialistischen Regimes und der Vernichtung Andersdenkender diente.

I.

Der Angeklagte ist dieser ihm zur Last gelegten Taten, wie in dem erlassenen Haftbefehl im einzelnen dargelegt worden ist, aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen weiterhin dringend verdächtig.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft sind ebenfalls weiterhin gegeben.

Denn es besteht die Gefahr, daß der Angeklagte sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen werde. Dem Angeklagten werden Verbrechen wider das Leben vorgeworfen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Bei der Stärke des dringenden Tatverdachtes, die dem Angeklagten als erfahrenen Juristen bewußt ist, drohen dem Angeklagten im Falle einer Verurteilung äußerst einschneidende, sein gesamtes zukünftiges Leben gestaltende Konsequenzen. Diese sind so schwerwiegend, daß es für den Angeklagten naheliegt, sich ihnen durch die Flucht zu entziehen und damit die Durchführung des Strafverfahrens sowie eine etwaige Strafvollstreckung zu vereiteln.

II.

- 1.) Der Angeklagte hat nunmehr unter dem 23. Februar 1967 durch seinen Verteidiger beantragt, den Vollzug des Haftbefehls unter angemessenen Auflagen auszusetzen. Er hat erklärt, daß er sich dem Strafverfahren stellen werde und zur Bekräftigung eine Haftssicherheit von 100.000,-- DM durch Bankbürgschaften angeboten, sowie die Bankbürgschaften der Strafkammer einreichen lassen.

Nach den von der Strafkammer erforderten Unterlagen sind diese Bürgschaften

- a) über den Schwiegersohn des Angeklagten in Höhe von 20.000,-- DM,
- b) über den Rechtsanwalt Becker in Schleswig in Höhe von 20.000,-- DM,
- c) über eine Person, deren Name nicht bekannt gegeben worden ist, in Höhe von 60.000,-- DM

gestellt worden.

Im Haftprüfungstermin am 15. Februar 1967 hatte der Angeklagte eine Haftsicherheit von 10.000,-- DM bis 15.000,-- DM angeboten.

2.) Der Antrag war erfolglos. Die bestehende Fluchtgefahr ist nach Ansicht der Strafkammer zu groß, als daß sie durch weniger einschneidende und fluchthindernde Maßnahmen im Rahmen von § 116 StPO ausreichend vermindert oder eingeschränkt werden könnte. Auch die angebotene Haftsicherheit ändert hieran nichts.

- a) Es ist zwar zutreffend, daß der Angeklagte seit Jahren mit strafrechtlich erheblichen Vorwürfen aus der Zeit seiner Tätigkeit als Richter am Volksgerichtshof konfrontiert worden ist. Mehrere dieser Verfahren sind jedoch eingestellt worden. Der Angeklagte konnte daher wieder der Meinung sein, daß das hier gegen ihn anhängige Verfahren ein gleiches Schicksal erfahren würde. Die Tatsache, daß er im vorliegenden Verfahren mit einer An-

klageerhebung rechnen konnte, besagt demgegenüber nichts Wesentliches. Denn der Angeklagte brauchte in Anbetracht des Schicksals der vorangegangenen Verfahren nicht davon auszugehen, daß ein Gericht den dringenden Tatverdacht, eines Verbrechens wider das Leben und damit nach dem jetzigen Sachstand die Voraussetzungen für die Zulassung der Anklage unter Eröffnung des Hauptverfahrens, als vorliegend erachten würde. Ein konkreter Anlaß, sich mit Fluchtgedanken zu befassen, bestand daher für den Angeklagten in der Vergangenheit nicht. Diese Sachlage hat sich nunmehr entscheidend geändert. Der Angeklagte ist erstmals unmittelbar vor die möglichen Konsequenzen aus der Art und Weise, wie er sein Richteramt ausgeübt hat, gestellt worden. Die Tatsache, daß er bisher nichts getan hat, um sich dem Strafverfahren zu entziehen, ist daher ohne wesentliche Bedeutung für die vom jetzigen Standpunkt zu beurteilende Frage der Fluchtgefahr.

- b) Es ist zwar auch zutreffend, daß sich der Angeklagte bisher in geordneten Lebensverhältnissen bewegt hat und ständig bestrebt gewesen ist, einen seinen beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden sozialen Status aufrechtzuerhalten. Er ist unbestraft. Er befindet sich im vorgerückten Lebensalter und besitzt wenig Möglichkeiten, sich nach einer Flucht eine Existenz aufzubauen. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß der

Angeschuldigte echte Bindungen an seine Familie hat und sich verpflichtet fühlt, für deren Unterhalt zu sorgen.

Alle diese Umstände geben jedoch keine hinreichende Gewähr dafür, daß sich der Angeklagte dem Strafverfahren stellen werde. Denn die den Angeklagten möglicherweise treffenden Folgen seines Tuns, die den Rest seines Lebens einschneidend beeinflussen können, sind überaus schwerwiegend. Es muß daher damit gerechnet werden, daß der Angeklagte in Anbetracht des jeden Menschen innenwohnenden Selbsterhaltungstriebes jede noch so bescheidene Existenz in Freiheit einer Verurteilung und einer Vollstreckung vorziehen wird. Der Verlust der familiären Bindungen und die Unmöglichkeit für seine Familie zu sorgen sind im übrigen Folgen, die auch im Falle einer Verurteilung eintreten. Sie können daher den Anreiz zur Flucht nicht ernstlich verhindern.

Es ist in diesem Zusammenhang schließlich nicht zu verkennen, daß die Lebensführung des Angeklagten den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen nichts an Schwere nimmt. Die Vorwerfbarkeit der Tatvorwürfe kann nicht daran gemessen werden, daß der Angeklagte nur als sogenannter "Schreibtischtäter" anzusehen ist und nicht unmittelbar getötet hat. Es erscheint daher auch nicht zulässig, an den Angeklagten andere Maßstäbe anzulegen, als an einen Täter, der sich möglicherweise

eigenhändig mehrerer Verbrechen nach § 211 StGB schuldig gemacht hat.

- c) Bei den Konsequenzen, die dem Angeschuldigten drohen und die in keinem Verhältnis zu etwaigen mit einer Flucht verbundenen persönlichen und wirtschaftlichen Nachteilen stehen, kann letztlich auch die angebotene Haftsicherheit trotz ihrer Höhe nach Ansicht der Strafkammer die begehrte Außervollzugsetzung des Haftbefehls nicht rechtfertigen. Es wird zwar anzunehmen sein, daß die hinter dieser Haftsicherheit stehenden Personen kein eigenes unmittelbares oder mittelbares Interesse daran haben, den Angeschuldigten der Strafverfolgung zu entziehen und nicht damit rechnen, aus den Bankbürgschaften in Anspruch genommen zu werden. Dass der Angeschuldigte dieses in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt oder respektiert, kann aber unter den dargelegten Umständen nicht als sicher gelten. Der Verlust der Freiheit für den Rest des Lebens steht auch hier in keinem angemessenen Verhältnis zu einer Haftsicherheit gleich welcher Höhe, deren Verlust den Angeschuldigten nicht unmittelbar berührt.
- d) Andere fluchthindernde Maßnahmen und Auflagen nach § 116 StPO stellen für einen intelligenten und ernstlich zur Flucht entschlossenen Täter gleichfalls kein unüberwindliches Hindernis dar.

Eine Aussetzung des Vollzuges des gegen den Angeklagten erlassenen Haftbefehls kann nach alledem unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, der angebotenen Haftsicherheit und der Möglichkeit der Anordnung weiterer fluchthindernder Maßnahmen bei der außergewöhnlichen Schwere der dem Angeklagten vorgeworfenen Verbrechen wider das Leben nicht in Betracht kommen.

III.

Die Entscheidung der Strafkammer ergeht unter Beachtung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht (NJW 1966, 243) aufgestellt hat. Die Abwägung der gesamten Umstände dieses Falles schließt eine Haftverschonung schlechthin aus.

Der Grundsatz der "Verhältnismäßigkeit" wird durch die Entscheidung nicht verlegt, da der Angeklagte am 9. Februar 1967 in Haft genommen und der Beginn der Hauptverhandlung für den 5. Juni 1967 vorgesehen ist, sofern nicht ein neues Verteidigervorbringen eine veränderte Sachlage ergibt.

Die Strafkammer hat bei ihrer Entscheidung auch bedacht, daß an der Verhinderung der Entscheidung in dieser Strafsache ein besonderes Inter-

esse bestehen könnte. Denn es handelt sich um die erste Anklage gegen einen Richter des damaligen Volksgerichtshofes. Weitere Anklagen sind erst in Vorbereitung. Die Hinausschiebung einer höchstrichterlichen Entscheidung würde dem Personenkreis dienen, mit dem der Angeklagte auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit am Volksgerichtshof beruflich und kollegial verbunden war. Damit besteht für den Angeklagten ein weiterer Anreiz zur Flucht. Es handelt sich hierbei zwar um keine "bestimmte Tatsache", die belegbar ist. Dieser Umstand kann aber die alsbaldige Ahndung der Tat gefährden und darf daher bei der Entscheidung berücksichtigt werden (BVerfG in NJw 1966, 243 (244)).

Die Strafkammer ist schließlich der Ansicht, daß auch der Verfassungsgrundsatz "der Gleichbehandlung" eine andere Entscheidung verbietet. Gerade dieser Angeklagte, dem nationalsozialistische Gewaltverbrechen bei Ausübung seines Richteramtes vorgeworfen werden, muß sich so behandeln lassen, wie die anderen Täter, die gleichartiger Verbrechen beschuldigt worden sind. Diesen Tätern ist aber bisher keine

Haftverschonung gewährt worden.

Berlin, den 5. April 1967

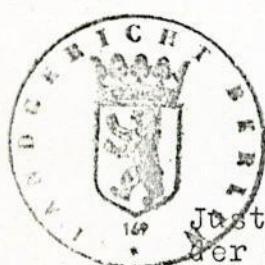
Landgericht, 8. Strafkammer

Pahl

Endel

Halbedel

Ausgefertigt



Krause
(Krause)
Justizangestellte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

Herrn

Oberstaatsanwalt S e v e r i n

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Rücksprache
in Moabit lasse ich Ihnen den anliegenden Vortrag von Herrn
Kriminaldirektor S a n g m e i s t e r mit der Bitte zu-
gehen, ihn bei den Dezernenten der RSHA-Arbeitsgruppe in
Umlauf zu setzen.

Berlin, den 21. Juni 1966

1 Anlage

*Sehr
herrlich*

Zur Kriminologie der NS-Gewaltverbrechen
(Vortrag von Vizepräsident Sangmeister am 26.5.66)

Vorangegangene Referate, die sich mit der Verbrechensgeschichte des NS-Staates befaßten, haben Ihnen in erster Linie I n - f o r m a t i o n e n über das, was sich zugetragen hat, vermittelt. Ich denke dabei vor allem an die beiden außerordentlich instruktiven Referate unserer Freunde Pickert und Schmidt.

Vielen von Ihnen, vielleicht Ihnen allen, mag die Konfrontation mit dem gigantischen Ausmaß an menschlicher Grausamkeit und menschlichem Leid ein Gefühl des Sichsperrens und des Unbehagens erzeugt haben; eine Sperrung, die nicht vom Nicht-Wahrhaben-Wollen herröhrt, sondern ein Gefühl, das verwandt sein mag mit den Empfindungen eines Normalbürgers, dem es aufgegeben wird, ein Leichenschauhaus zu betreten. Die Einstellung des Menschen zum Tode ist schon im Normalfalle affektiv. Wir stehen dem Tode "fassungslos" gegenüber. Wenn das schon im Normalfalle so ist, um wieviel mehr muß uns hier angesichts der Größendimensionen die - buchstäblich - Unfaßbarkeit der Vorgänge bedrücken. Die Kapazität unseres zum g e f ü h l s m ä ß i g e n Begreifen bestimmten Organs reicht nicht aus, all das, von dem wir bruchstückhaft Kenntnis haben, auch nur entfernt nachzuerleben.

Wir spüren aber nicht minder und vermerken es bedrückt, daß diese Vorgänge sich in ihrer Qualität auch der d e n k e n d e n Verarbeitung und V e r s t e h b a r m a c h u n g mit Hilfe der uns gemeinhin zur Verfügung gestellten Begriffskategorien entziehen.

Eine gewisse Hilfe können wir jedoch von der dem Verbrechen gewidmeten Wissenschaft erwarten. Ich meine damit nicht die Strafrechtslehre, die letztlich Dogmatik und philosophische Spekulation ist, sondern die Kriminologie, die ich als realistische empirische kausalforschende Wissenschaft aufgefaßt wissen will, die ihrerseits von den Methoden und Erkenntnissen der modernen Natur- und Sozialwissenschaften lebt.

Der Versuch, den ich unternehme, Ihnen die Geschehnisse, die gefühlsmäßig zu begreifen uns das Organ fehlt, wenigstens dem

nüchternen Verstände zugänglich zu machen, mag von Ihnen als - ein Wort von Schiller - "Leichenöffnung des Lasters" angesehen werden, eine Autopsie also, die wegen der ihr eigentümlichen atmosphärischen Nüchternheit der sachlichen Suche nach Ursachenzusammenhängen ohne Gefühlswallung stattfindet, d. h. ohne die Erregung und den Abscheu, welche den bloßen Zuschauer und Betrachter beim Anblick dessen ergreifen, das der Obduzent untersucht.

Einem Gebot aber ist der Kriminologe als Forscher bedingungslos unterworfen: Dem Gebot der Vorurteilslosigkeit. Das bedeutet: Fördert die Suche Daten zutage, die sich mit unserer herkömmlichen Vorstellungswelt, in diesem Falle mit unserem bisherigen Menschenbild, nicht vereinbaren lassen, dürfen wir diese Daten nicht ignorieren oder gar, nur weil sie stören, verwerfen. Es kann also in unserem Untersuchungsraume der Fall sein - und um an dieser Stelle einiges vom Ergebnis meiner Suchbemühungen vorweg zu nehmen, es wird der Fall sein -, daß es mir vielleicht zwar gelingt, manch einem von Ihnen ein wenig von dem Unbehagen des Nichtverständens zu nehmen, daß ich aber an dessen Stelle die Unruhe des Zweifels an gesichert geglaubten Überzeugungen setze. Schon das letzte Referat unseres Freundes Hirsch wird in Ihnen die Bereitschaft zu solchen Zweifeln geweckt haben.

Die Kriminologie hatte bisher sich fast ausschließlich mit dem Individuäläter zu beschäftigen. Mit ihm haben wir es hier - wie noch zu zeigen sein wird - nicht zu tun. Für das Verständnis des Individualverbrechers hat uns die Kriminologie eine ganze Anzahl von Erklärungsmustern geliefert, so z. B.

1. die konstitutionsbiologischen und konstitutionspsychologischen Verbrechensauffassungen,
2. sozialanalytische Modelle, in denen erfaßt ist, was für die soziale und charakterliche Formung eines Menschen im Laufe seines Lebens von Einfluß ist.

Beiden Betrachtungen ist es aber eigen, daß sie den Sitz der letzten und entscheidenden Verbrechensursachen in einem als

isoliertem Einzelwesen, wenn auch von Anlage und Umwelt gestaltet, begriffenen Täter suchen und finden, der als sogenannte Tatzeitpersönlichkeit den Sollensansprüchen der Welt gegenübersteht.

Alle diese Modelle treffen auf den NS-Mörder, von dem hier die Rede ist, nicht zu. Als Typ gehört er nicht zu den seelisch und geistig Gestörten, den Explosiblen, Imbezillen, Triebabnormen. Dieses "Kainszeichen", das wir in unserer Normalpraxis bei fast allen zu Mördern Gewordenen finden (wenn man sie nur und ihr Leben hinreichend kennt), fehlt.

Er - der typische NS-Mörder -, mit dem sich unsere Gerichte zu befassen haben, ist bis zu seinen Taten unauffällig durchs Leben gegangen und nach seinen Taten unauffällig im allgemeinen Leben wieder untergetaucht. Ja, meist sogar hat der uns zur Untersuchung "vorliegende" NS-Mörder neben dem Mordhandwerk ein Leben geführt, das sich in nichts von dem unterschied, das andere führten, die von solchen Taten nichts wußten. Es gab natürlich Hauptakteure des unmittelbaren Vollzugs, bei denen Gemütsarmut, gelegentlich konstitutionell bedingter Sadismus, vorlag, und Haupturheber im intellektuellen Bereich, die von einem alles Normale weit hinter sich lassenden glühenden Fanatismus gezeichnet waren. Aber bei der Mehrzahl der Handelnden fehlt es an solchen Faktoren.

Sind also die von der Kriminologie empirisch gewonnenen Klassifizierungsmuster, wie sie für den Individualtäter entwickelt sind, nicht verwendbar, so gilt es, den NS-Mörder nicht als isoliertes Einzelwesen, sondern als Teil einer bestimmbarer Sozietät in dem Sinne zu betrachten, in dem wir etwa im organischen Leben ein Glied als Teil einer umfassenderen Ganzheit ansehen.

Der Mensch - ein zoon politikon - ist in seiner besonderen Eigenart seiner geistig-menschlichen Wirklichkeit auf Relation zu Wesen gleicher Art angelegt. Es gehört zu unseren vielen Vorurteilen, und es ist eine längst nicht überwundene Täuschung, daß der Mensch als ein isoliertes Individuum einer aus eben-

solchen isolierten Individuen bestehenden Umwelt gegenüberstehe.

Auch ist es eine Täuschung zu glauben, das Verhalten des Menschen bestimme sich allein oder zumindest überwiegend aus der von ihm zu treffenden rationalen Auswahl einer bestimmten Verhaltensweise aus einer unbestimmten großen Zahl möglicher Verhaltensweisen.

Moderne Verhaltensforschung und insbesondere die Soziologie beantworten die Frage so:

Abgesehen von rein vegetativen und auch z. T. animalischen Verhaltensdeterminationen denkt, fühlt und handelt der Mensch in einem vorgegebenen Bezugssystem. Dieses System besteht aus Strukturen von Sitten, Bräuchen, Institutionen, Handlungsmodellen, Standardnormen, insbesondere aus Idealen, Wertsetzungen und Leitlinien. Die Gesamtheit dieser Struktur ist ein soziales Gebilde, was dem Menschen von der Gesellschaft "geliefert" wird, in der er lebt, also normalerweise von dem Volke, der Nation, der er angehört. Ich lasse hier da hingestellt, aus welchem Stoff dieses Gebilde ist. Man nennt das System "Kultur", wobei ich dieses Wort nicht im geschichtswissenschaftlichen, philosophisch belasteten, sondern im soziologisch wertfreien Sinne verwende. A priori ist der Mensch ein moralisch indifferentes, vegetativ-animalisches Wesen. Gewissermaßen als "unbeschriebenes Blatt" wird er in die jeweils verfaßte soziale Welt hineingestellt. Sie - diese soziale Welt - eignet sich der "immer lernende Mensch", das "leicht affizierbare Wesen", in einem Prozeß an, für den es viele Namen gibt: Enkulteration, Internalisierung, Inkorporation, Sozialisierung, Introjektion. Das Ergebnis dieses Internalisierungsprozesses wird vielleicht am anschaulichsten dargestellt mit einem Worte von Ludwig Gumplowicz: "... das, was im Menschen denkt, ist nicht er, sondern die Gruppe ...".

Dieser Prozeß des Kulturerwerbs vollzieht sich weitgehend zwangsläufig und mehr oder weniger unbewußt.

Für unser Thema ist es wichtig zu wissen, daß es neben oder unterhalb der Gesamtkultur einer Gesellschaft Gruppenkulturen geben kann, deren Inhalt dem der Gesamtkultur nicht kontrovers entgegensteht. Die Entdeckung solcher krimineller "Subkulturen" ist eine spezifisch kriminologische Leistung. Zu ihr haben vor allem amerikanische Untersuchungen geführt, die sich mit "abweichendem Verhalten" Jugendlicher befaßt haben, die sich in "gangs" bzw. "peer-groups" organisiert und deren Subkulturen inkorporiert hatten. Wir stehen bei den NS-Verbrechen vor der Auswirkung einer solchen Subkultur, und zwar einer gigantischen, technisch perfekten, von der Staatsführung initiierten und vom Staatsapparat selbst getragenen kriminellen Subkultur.

Ihr Inhalt: Wahnhaft konzipierte Haßideologie. "Haß ist" - so Lersch - "Aufruf zur Vernichtung". Vorstufen des Hasses und massenpsychologische Vorbereitung seines Vollzugs - der Vernichtung - waren Diffamierung, Diskriminierung, Abwertung bis zur Aberkennung des Menschseins. Der historisch bekannte Antisemitismus, dem gefährliche Eruptionen emotionaler Art nicht fremd waren, gewann einen neuen ideologischen Inhalt. Man hatte die Menschen, auf die der Haß gerichtet war, geradezu in den Status von Ungeziefer (!) versetzt. Es fällt mir schwer, an dieser Stelle die Nüchternheit strenger Kausalforschung zu bewahren. Wer kann nachempfinden, welche Qualen bereits diese dem späteren physischen Mord vorangegangene soziale Hinmordung den Opfern bereitet hat: Der Mensch braucht die Sozietät wie die Luft zum Atmen. Sie wurde ihm entzogen. Jaspers Wort "Mehr als Mord" mag so und nicht nur im Sinne von Genocid verstanden werden.

Soviel zum Inhalt jener Subkultur.

An dieser Stelle kann ich über die bekannten Methoden planmäßig betriebener Introjektion der Subkulturnormen nur berichten, was mehr als bekannt ist: Überdimensionaler, technisierter, organisierter und - was für unsere spätere Schluß-

überlegung von Wichtigkeit sein wird - m o n o p o l i -
s i e r t e r Massenausstoß neuer Bewußtseinsinhalte:
Ausstoß, Weihe usurpierter Geschichtlichkeit, Glorifizierung
der Gewalt, Heroisierung menschlicher Gefülslosigkeit
("Mitgefühl ist Humanitätsduselei"), Verleumdung des Denkens
("Intelligenz ist jüdisch"), Absicherung durch Gehorsamskult
("Unsere Ehre heißt Treue"). Und das alles mit dem Ratten-
fängerarsenal der Massenverführung (Fahnen, Hemden, Auf-
märsche, Chöre, Fanale) und dem Rausch pathetischer und
gekonnter Worte.

Hält man sich die Totalität und Perfektion der Veranstaltung
vor Augen, muß man sich fragen, ob ihr Produkt noch als Subkul-
tur oder nicht schon als eine neue herrschende Gesamtkultur
zu betrachten ist. Wenn ich mich für die Annahme einer Sub-
kultur entschieden habe, so deshalb, weil die Menschen, die
dem ausgesetzt waren, aus der Entwicklung ihrer Persönlich-
keit in einer anderen Zeit und in ihrer auch vom NS-Regime
nicht vernichteten Verbundenheit mit der übrigen Welt die
Fundamente eines anderen Weltbildes unverändert in sich trugen.

Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung. Denn wir haben
gesehen, welche zwanghafte Wirkung eine Kultur auf den han-
delnden Menschen ausübt. War nämlich auch in jener Zeit nicht
nur die Pseudokultur des NS-Staates wirksam, so hatte der
vor einer Kulturänderung gestellte Mensch als Handlungssubjekt
noch die Wahl. Der NS-Verbrecher hat es den Ansprüchen der
kriminellen NS-Kultur gestattet, in sein von einer anderen
Kultur, der Kultur der Humanität, vorgestaltetes Selbst ein-
zubrechen. Mit einem Seitenblick auf das Strafrecht:
Ich bin davon überzeugt, daß die typischen NS-Mörder, von denen
die Rede ist, wußten, daß das, was sie taten straf-
bar war; sie glaubten nur, daß ihre Taten nicht
bestraft werden würden, weil der Staat selbst es war,
der diese Taten veranstaltete. Die Soziologie bezeichnet den
Vorgang der Mißachtung internalisierter Normen der angestammten
Kultur und des Akzeptierens der Normen einer anderen Kultur

Akkulturation. Und es ist aus der Verhaltensforschung besonders der Kolonialgesellschaften (Georges Balandier) bekannt, daß Akkulturation an machtüberlegene Kulturen, damit haben wir es zu tun, von ihr ergriffene Personen oft zu Überanpassung und Überkonformismus verleitet und damit zu einer maximalen Bereitwilligkeit der Teilnahme. Dieses Wissen mag manches verstehbar machen, was sich in den Mordlagern sonst an ganz und gar nicht mehr zu erklärenden besonders extremen Grausamkeiten vollzogen hat.

Die für den Ethiker und den Strafrechtler so bedeutsame Frage nach dem Gewissen spielt in der Kriminologie dieser Fälle eine nachgeordnete Rolle. In ihrem Denkgerüst ist das Gewissen die Instanz, welche darüber wacht, daß sich der Mensch kulturkonform verhält. Das Gewissen selbst aber ist seinerseits nur ein in das Individuum introjiziertes Gericht der jeweiligen Kulturgesellschaft. Es funktioniert etwa so wie die Steuergeräte der modernen Reglertechnik.

Für unsere Betrachtung bedeutet das: Ist das Gewissen im Grunde genommen nicht mehr als ein Gefühl der Abweichung, so dirigiert es den Menschen in seinem Bedürfnis nach Konformität nicht zum Wohlverhalten, sondern nur zum Gleichverhalten. Die erste Gewissensentscheidung der von uns betrachteten NS-Täter war mit der Akkulturation, mit dem Akzeptieren der NS-Kultur und der Aufgabe der Stammkultur getroffen. Ihre weiteren Verhaltensentscheidungen trafen sie in der Verleugnung ihres früheren besseren Selbst mit dem neuen NS-Gewissen.

Schiller hat über den Verbrecher - seiner Zeit weit voraus - treffend gesagt: "An seinen Gedanken liegt uns unendlich mehr als an seinen Taten und" (jetzt das Entscheidende) "noch weit mehr an den Quellen seiner Gedanken".

Mit meiner kriminologischen, in diesem Falle vor allem kriminalsoziologischen Exkursion, habe ich versucht, Sie zu den Quellen der Gedanken der NS-Mörder zu führen. Was sie taten, war uns bekannt bzw. ist uns berichtet worden.

Was sie gedacht haben müssen, ist ihren Taten leicht abzulesen. Zu beantworten bleibt die Frage, wie konnten sie so denken, wo sind die Quellen ihrer Gedanken? Die kriminologische Antwort lautet: Im Kulturmuster des NS. Unsere ganze Erklärung ist nichts anderes als die Aufweisung des Schemas menschlichen Verhaltens überhaupt, das aber, wie so viele Selbstverständlichkeiten unseres Lebens, sich dem Bemerktwerden und dem Begriffenwerden eigentlich hatnäckig entzieht.

Man begreift dieses Schema nur, wenn man den Mut hat, Abschied zu nehmen von dem uns so vertrauten und liebgewordenen Bild des Menschen, der gottähnlich frei zum Guten sich entscheidet.* Man muß bereit sein anzuerkennen, daß es diese Freiheit nicht gibt und daß unser Denken und Handeln nicht mehr ist als die Oszillation in den Grenzen und Bahnen eines bestimmten sozialen Systems, das wir Kultur genannt haben.

Das Erschreckende und Erschütternde ist die Erkenntnis, daß nur wenige rasche Schläge genügten, um in ein solches System, um in unsere, in einem grandiosen Prozeß geistigen Ringens in Jahrhunderten gewachsene Kultur, mitten im 20sten Jahrhundert, mitten in Bereichen, in denen diese Kultur wurzelt wie nirgendwo sonst, in denen sie zur höchsten Blüte gelangte und den Menschen so hoch über seine Ursprünge hinausgetragen hat, eine Bresche für den fürchterlichsten Barbarismus zu schlagen.

*Lorenz: "Wahrscheinlich fürchten die Menschen die kausale Betrachtung deshalb so sehr, weil sie von der törichten Angst gepeinigt werden, restlose Einsicht in die Ursachen des Weltgeschehens könnte den freien Willen des Menschen als Illusion entlarven. In Wirklichkeit ist natürlich die Tatsache, daß ich es bin, der will, ebensowenig anzuzweifeln wie meine eigene Existenz. Tiefere Einsicht in die physiologischen Ursachenverkettungen des eigenen Handelns kann nicht das Geringste an der Tatsache ändern, daß man will, wohl aber kann sie eine Veränderung dessen bewirken, was man will.

Nur bei sehr oberflächlicher Betrachtung scheint die Freiheit des Willens darin zu liegen, daß man in völliger Gesetzlosigkeit "wollen kann, was man will". Demjenigen, der nur klaustrophobisch vor der Kausalität flieht, scheint dies indessen vorzuschweben."

An die verbrecherischen Möglichkeiten des einzelnen sind wir aus der Beobachtung der täglichen Geschehnisse gewöhnt. Wir wundern uns nur noch selten darüber, zu welchen erschreckenden Taten der einzelne, der doch Teilhaber unserer Zivilisation, unserer Bildung, unserer Ordnung usw. ist, sich fähig erweist. Daß auch die menschlichen Gesellschaften den Gefährdungen schwerer krimineller Entgleisung ausgesetzt sind, erscheint uns zunächst überraschend und neu. Aber vielleicht hat uns nur der rechte Blick für manche Erscheinung der Menschheitsgeschichte und der Gegenwart gefehlt, die wir heute anders sehen, nachdem uns die NS-Zeit die Augen darüber geöffnet hat, welche Möglichkeiten der Mensch in der Gruppe und in der Gesellschaft in sich birgt.

Was kann man tun?

Diese Frage stellt sich immer, wenn eine Gefahr erkannt ist.

Beim Individualverbrechen setzt man mit individualpsychologischen, individualpädagogischen Maßnahmen der Vorbeugung und Therapie ein. Bei den Verbrechen der Gesellschaften sind entsprechende sozialpsychologische und vor allem massenpsychologische Gegenmittel zu erwägen, denn besonders in massenpsychologischen Mechaniken liegen die letzten Ursachen.

Es ist nicht schwer, einige zu nennen:

Die Toleranz als Ideal, besonders aber auch als Erziehungsziel, - Intoleranz gegen Intoleranz - Vorbeugung gegen eine Monopolisierung der Meinungen, die Voraussetzung des Totalitären ist, auch der totalitären Abschaffung unserer Kultur -, die Immunisierung gegen eine Überflutung durch das Irrationale als des eigentlichen Nährbodens, auf dem fast alle gesellschaftliche Entartungen wachsen - eine Aufklärung und Erziehung, die uns lehrt und befähigt, die Selbsttäuschungen zu durchschauen, in denen sich unser Leben auf Schritt und Tritt bewegt. Möge die Hoffnung begründet sein, daß unseren prophylaktischen Bemühungen hier mehr Erfolg beschieden ist, als es bei unseren Anstrengungen im Kampfe gegen das Individualverbrechen der Fall ist.

Vergessen wir aber nicht: Der Mensch ist und bleibt das Wesen mit den ungeahnten Möglichkeiten im Guten wie im Schrecklichen, der Mensch als einzelner und der Mensch in seiner organisierten Vielzahl, die wir Gesellschaft nennen.

Zitierte Literatur

S c h i l l e r

Der Verbrecher aus verlorener Ehre

G u m p l o w i c z

Grundriß der Soziologie, 1885

T h r a s h e r , F.M.

The Gang, Chicago 1947

L e r s c h , Ph.

Aufbau der Person, München 1962

L o r e n z , K.

Das sogenannte Böse, 1963/5

B a l a n d i e r , G.

Sociologie actuelle de l'Afrique noire, Paris 1955

Verwaltungsgeschäftsstelle II
Zimmer 721, Tel: 337

Berlin 21, den

Umlauf: betr.

Nach Umlauf zu mir
Zürich.
30.12.1964

RSHA.

Sachbearbeiter

Sachbearbeiter

ESTA. Severin

STA. Sturm

o. Be. 19ff

" Selle

" Marx

11.12.1.

STA'in. Bräutigam

Br. 6.1.65

STA'in. Eggers

" ". Bilstein

Wol.

GAss'in. Alef

Riuku

Riuku

4.1.

" kr. A. Nagel

7.1.65

GAss. Schneider

Qm. 6.1.65

KA Ring: P. 7.65

W. A. Bantle

Br. 11/1

Bitte dringend Fotokopie von S. 19-27 der "Stellungnahme" für 17s 1/65

7/1/65

Nagel

✓ Star

Recep 24 habe ich je 2 Abzüge von Nr. 19/27

14.1.65

zu niederverlage.

13 JAN 1965

Mit 2 Abzügen erzogen

15. JAN. 1965

Vfg.

- 1) Umlauf bei der Arbeitsgruppe RSHA -
vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Herrn ESTA Selle 28. MAI 1965

Herrn STA Nagel 1/6/65

Herrn STA Sturm Jhr. 36.

~~Herrn STA Mack~~

Herrn ~~ESTA~~ Runge 8. JUNI 1965

Herrn AGR Bantle Bl. 31/6

Frau STA 'in Bräutigam 31.5.65

Frau STA 'in Bilstein 9.6.65

~~Frau STA 'in Eggens~~

~~Herrn GAss. Röseler~~

Herrn Assessor Schneider Sch. 1.6.65

- 2) Wiedervorlage - der Geschäftsstelle RSHA

Berlin, den

28. MAI 1965

Eingeleitete Ermittlungen, Verfahren

1fd. Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
1 1 Js 1/64 (RSHA)	Lindow u.A. (20 Beschuldigte, davon 8 mit Auf- enthalt ermittelt)	Beteiligung des RSHA an Massen- exekutionen von Kriegsgefangenen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1943 gemeinschaftlich mit anderen Mit- tätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Grün- den liquidiert zu haben. Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der von dem RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Das RSHA ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der aus- gesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrations- lager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenen- lagers an. Die Zahl der Opfer be- trägt weit über 100.000 Personen. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV A 1 (c) an.	III A 1	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
2	1 Js 2/64 (RSHA)	Lindow u.A. (105 Beschuldigte, davon 42 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbe- handlung" gegen <u>Marxisten u.a.</u> Die Beschuldigten sind ver- dächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Staatsangehö- rigen, die der Zugehörigkeit zu einer Widerstands- und Spionageorganisation beschul- digt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Ver- fahren gegen Angehörige der Wi- derstandsorganisation freige- sprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Ver- nehmungen im RSHA erlittenen Mißhandlungen gestorben sein. Die Beschuldigten waren Angehö- rige der Referate IV A 1 und IV A 2 des RSHA.	III B 4	<i>Beteiligung zunächst präzisiert.</i>
3	1 Js 3/64 (RSHA)	Beschuldigte unbekannt	Tötung eines Häftlings im Konzentrationslager Sachsen- hausen anlässlich einer Ver- nehmung	<i>eingestellt</i>	Das Verfahren wird voraussicht- lich zur Ein- stellung gelangen

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
4	1 Js 4/64 (RSHA)	Baatz u.A. (113 Beschul- digte, davon 53 mit Aufent- halt ermittelt)	Anordnung von Sonderbehandlung durch das RSHA gegen <u>Fremdarbeiter</u> <u>wegen unerlaubten Geschlechtsver-</u> <u>kehrs und sonstiger Gesetzesver-</u> <u>stöße</u> . Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1940- 1944 an der Tötung von mehreren Hundert <u>Fremdarbeitern und Kriegs-</u> <u>gefangenen, die gegen die allge-</u> <u>meinen Strafgesetze oder gegen An-</u> <u>ordnungen zur Regelung ihrer Le-</u> <u>bensführung verstoßen hatten, mit-</u> gewirkt zu haben. Die Lebensführung der im Reich ein- gesetzten Fremdarbeiter wurde durch verschiedene Erlasse des "Reichs- führers SS" eingehend geregelt. Da- bei wurde den polnischen und sowjet- russischen Fremdarbeitern insbeson- dere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Ver- bot galt auch für alle Kriegsge- fangenen. Bei Verstößen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stapostellen dem RSHA gemeldet, welches daraufhin in der Regel die Exekution des betreffenden Fremd- arbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete. In leichteren Fällen - insbesondere wenn eine in Fällen des verbotenen Geschlechtsverkehrs	III B 1	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
			vorgeschriebene rassische Über- prüfung die "Eindeutschungs- fähigkeit" des Betreffenden ergeben hatte - wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager oder in das Sonderlager Hinzert verfügt. Der "Sonderbehandlung" wurden darüber- hinaus aber auch zahlreiche Fremd- arbeiter und Kriegsgefangene zuge- führt, die gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen hatten. Bis- her sind 148 in den Rahmen dieses Verfahrens fallende Exekutionen be- kanntgeworden. Die Gesamtzahl der Tötungen dürfte jedoch bei vorsichti- ger Schätzung bei etwa 1 Mill. liegen.		
5	1 Js 1/65 (RSHA)	Anders u.A. (150 Beschul- digte, davon 72 mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV C 2, IV D 2, IV D 5, IV D (ausl. Arb.) des RSHA. und II A 2/III A 5.	Beteiligung des RSHA an der sog. "Endlösung der Judenfrage".	I

Die Beschuldigten sind verdächtig,
im Rahmen der "Endlösung der Juden-
frage" in den Jahren 1940-1945 in
einer unbestimmten Anzahl von Fällen
an der Ermordung mehrerer Millionen
Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit
mitgewirkt zu haben. Das Verfahren hat
die Beteiligung des RSHA an der "End-
lösung" in sämtlichen in Betracht
kommenden Ländern mit Ausnahme der

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
			<p>Sowjetunion und Ungarn zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird hier in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) untersucht. Die "Endlösung" der Judenfrage" in Ungarn wird bereits umfassend in dem bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main anhängigen Verfahren erörtert.</p> <p>Die Beschuldigten waren Angehörige folgender Referate des RSHA: IV B 4, II A 5, II A 2, II B 4, Attachégruppe, IV D 1, IV D 2, IV D 3, IV D 4, VI E 1, IV A 1.</p>		
X	1 Js 2/65 (RSHA)	K e m p e	<p>Der Beschuldigte soll nach Angaben eines Zeugen erklärt haben, daß er in seiner Eigenschaft als SS-Mann und Angehöriger der Gestapo Berlin jüdische Mädchen erschossen habe, nachdem er sie im Büro der Behörde nackt habe tanzen lassen und anschließend vergewaltigt habe.</p>		<p>Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren wurde daher an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft in Freiburg/Breisgau abgegeben.</p>
					<p><i>Abgegeben</i></p>

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
7	1 Js 3/65 (RSHA)	Huppenkothen u.A. (53 Beschuldigte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. <u>Kommando-</u> <u>befehls.</u> Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1942-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine bestimmte Anzahl von <u>Kriegsgefangenen</u> zum Zwecke der <u>Vergeltung</u> liquidiert zu haben. Hitler erließ am 18. Oktober 1942 einen Befehl über die Vernichtung sog. Sabotagegrupps, in dem er anordnete, daß auch <u>uniformierte</u> Angehörige der Feindmacht, die hinter der deutschen Hauptkampfelinie zu Sabotagezwecken abgesetzt würden, "bis auf den letzten Mann niedezumachen seien". Der Befehl ging weiter dahin, daß derartige Kommandoangehörige, die im Hinterland durch Polizeidienststellen festgenommen würden, dem SD zu übergeben seien. In diesen Fällen wurde das RSHA von der Festnahme unterrichtet und ordnete alsdann die Exekution dieser Kriegsgefangenen an. Bisher wurden 62 Einzelfälle ermittelt. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV A 2, später ab 1944 IV A 2 a an.	III A 3	<i>Bearbeitung ist zunächst gründig gestellt.</i>

lfd.	Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
8	1 Js 4/65 (RSHA)	Nosske u.A. (170 Beschul- digte, davon 102 mit Wohn- sitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tätig- keit der <u>Einsatzgruppen und Ein-</u> <u>satzkommandos</u> bezüglich der Nach- folgedienste in der Sowjetunion. Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Juni 1941 bis 1943 an den Vernichtungsaktionen der in der Sowjetunion eingesetzten EG und EK's bzw. derer Nachfolgeorga- nisationen beteiligt gewesen zu sein. Es handelt sich hierbei um diejenigen Personen aus dem ehe- maligen RSHA, die die mit der Durch- führung des sog. Führerbefehls "be- treffend die Ermordung von bestim- mten Gruppen von Landeseinwohnern" be- auftragten Organe der Sipo und des SD überwachten und leiteten, deren Meldungen und Berichte übermittelten, sammelten und zusammenfaßten und die Personalabstellungen zu diesen Ein- heiten und Dienststellen vornahmen.	II a	Die Beschuldigten gehör- ten den Referaten I A 1, III C 4, IV A 1, IV B 4, IV D 5 an.
9	1 Js 5/65 (RSHA)	Dr. Rang u.A. (30 Beschul- digte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von <u>Kriegsgefangenen in Einzel-</u> fällen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mit- tätern eine unbestimmte Anzahl sowjetrussischer Kriegsgefangener	III A 4	

lfd. Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
--------------------------	--------------	------------	------------------	-------------

aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben. Das RSHA erließ in den Jahren 1941-1944 ausschließlich für sowjetrussische Kriegsgefangene Sonderbestimmungen, die die Exekution dieser Gefangenen vorsahen, wenn diese Fluchtversuche unternommen haben, unheilbar krank oder arbeits-unfähig waren. Derartige Fälle wurden dem RSHA gemeldet, das daraufhin die Sonderbehandlung dieser Kriegsgefangenen anordnete. Die Zahl der Opfer läßt sich bisher nicht übersehen. Sie soll allein in Fluchtfällen 25.000 betragen.

Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV D 5 und IV B 2 und der Sachgebiete IV A 1 c, IV D 5 d, IV B 2 a.

~~X~~ 1 Js 6/65
(RSHA) Gogalla

Nach den Angaben von Zeugen soll der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als ehemaliger SS-Obersturmführer und Oberverwalter des Hausgefängnisses der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße im Jahre 1942 an der Erschießung mehrerer sog. Sabotage-Agenten mitgewirkt haben. Er ist weiterhin verdächtig, an der "Sonderbehandlung" des Bürgerbräu-Attentäters Elsner am 9. April 1945 im Konzentrationslager Dachau in der Weise mitgewirkt zu haben, daß er den Liquidierungsbefehl des RSHA persönlich überbrachte.

Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren ist deshalb an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft München II abgegeben worden.

abgegeben

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
11	1 Js 7/65 (RSHA)	Anders u.A. (68 Beschul- digte, davon 34 mit Wohn- sitz ermittelt)	<u>Schutzhafteinweisung von Juden mit</u> <u>dem Ziele der Tötung (Einzelfälle).</u> Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939-1945 gemeinschaft- lich mit anderen Mittätern im Wege der " <u>Schutzhhaftverhängung</u> " durch Ein- weisung in Konzentrationslager - ins- besondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten An- zahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu ha- ben. Die Beschuldigten gehörten den Refe- raten IV B 4 (Judenangelegenheiten) und IV C 2 (Schutzhaf tanglegenheiten) an.	III B 2	
12	1 Js 8/65 (RSHA)	Hartl u.A. (57 Beschul- digte, davon 35 mit Wohn- sitz er- mittelt)	<u>Beteiligung des RSHA an der Tötung</u> <u>von katholischen Priestern im Reich</u> <u>und im besetzten Ausland.</u> Die Beschuldigten waren Angehörige der ehemaligen Referate IV A 4, IV B 1 und IV A 4 a und IV C 2.	III B 3	<i>Beschriftung mit zunächst zurückgestellt.</i>
13	1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln)	Bovensiepen u.A. (175 Be- schuldigte, davon 45 mit Wohnsitz er- mittelt)	Die Beschuldigten waren entweder ehemalige Behördenleiter der Stapo- leitstelle Berlin bzw. deren Stell- vertreter oder gehörten den Referaten IV D 1 - später IV 4 b 1 (Judenrefe- rat) - , IV C 3 (Beschlagnahme, Ver- waltung und Einziehung von Vermögens- werten) und IV D 2 (Emigranten, Aber-		

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
-------------	--------------	--------------	------------	------------------	-------------

kennung der Staatsangehörigkeit) an. Sie sind verdächtig, in den Jahren 1942-1945 gemeinschaftlich eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins (mindestens 42.000 Menschen) sowie 252 Zigeuner aus niedrigen Beweggründen in östliche Konzentrationslager deportiert zu haben, in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort getötet werden sollten. Die ehemaligen Angehörigen des Judenreferats (IV D 1) sind darüberhinaus verdächtig, aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich am 27. und 28. Mai 1942 154 Berliner Juden der sofortigen Tötung in dem Konzentrationslager Sachsenhausen zugeführt zu haben oder an diesen Tötungen unmittelbar beteiligt gewesen zu sein sowie am 2. (oder 8.) Dezember 1942 8 führende Mitglieder der damaligen Jüdischen Gemeinde Berlins als Vergeltung für die nicht verhinderte Flucht mehrerer zum Abtransport bestimmter Juden aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben.

14

1 Js 10/65
(RSHA)

Dr. Schulze
u.A. (5 Be-
schuldigte,
davon 4 mit
Wohnsitz er-
mittelt)

Beteiligung des RSHA an der Ermordung (III A 5) von 50 englischen Kriegsgefangenen, und zwar Fliegeroffizieren, die im März 1944 aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan entflohen sind. Die Beschuldigten waren Angehörige des Referats V C 1.

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
15	1 Js 11/65 (RSHA)	Stage u.A. (6 Beschuldigte, davon 3 mit Wohnsitz er- mittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, durch entsprechende "schreibtisch- mäßige" Bearbeitung an der Ermor- dung des Schutzhäftlings Otto Schmidt im Konzentrationsla- ger Sachsenhausen im Jahre 1942 als Mittäter oder Gehilfen mitge- wirkt zu haben. Bei den Beschuldigten handelt es sich um den Gruppenleiter IV C, den Referatsleiter IV C 4 und die An- gehörigen des Referats IV C 4 c. ✓	neu	Einzelfall
16	1 Js 12/65 (RSHA)	Dr. Best u.A. (94 Beschuldigte, davon 56 mit Wohnsitz ermittelt)	Das Verfahren richtet sich gegen die Mitarbeiter des ehemaligen RSHA bzw. der Vorgängerämter, die ab September 1939 an der Verfol- gung und Ermordung der polnischen Intelligenz und anderer Personen polnischen Volkstums beteiligt waren. Die Tötungen wurden bis November 1939 von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos und später von deren Nachfolgerorganisationen durchgeführt. Die RSHA-Angehörigen sind ver- dächtig, diese Morde befohlen zu haben bzw. an dem Einsatz der Mord- kommandos beteiligt gewesen zu sein.	II c	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
17	1 Js 13/65 (RSHA)	Streckenbach u.A. (75 Beschuldigte, davon 41 mit Wohn- sitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Oktober 1942 bis Kriegsende an der Ermordung einer unbestimmten Anzahl von Strafge- fangenen und Sicherungsverwahrten in KL als Mittäter oder Gehilfen mitgewirkt zu haben. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichs- justizminister Dr. Thierack vom 18. September 1942 sind ab Nov. 1942 aus den Vollzugsanstalten der Justiz mindestens 15.000 "asoziale" Straf- gefangene und Sicherungsverwahrte (darunter <u>alle</u> Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer) "zur Vernich- tung durch Arbeit" an die Polizei abgegeben und durch die Referate IV C 2 und V A 2 des RSHA in Kon- zentrationslager eingewiesen worden. Eine bisher noch unbestimmte Anzahl dieser Häftlinge ist in den Lagern ermordet worden. An den Grundsatz- verhandlungen mit dem Reichsjustiz- ministerium haben Streckenbach, Wanninger und Angehörige des Refe- rats "Gesetzgebung" (II A 2, später III A 5) des RSHA teilgenommen.	III D 1	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
18	1 Js 14/65 (RSHA)	Bartel u.A. (47 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fäl- len durch Mitwirkung an der Vorbe- reitung oder Erteilung von Exeku- tionsanordnungen bei der Ermordung von "Protektoratsangehörigen" sowie von griechischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in Konzentrations- lagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung be- stimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Maut- hausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 493 Einzel- fällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 1 an.	III B 5	
19	1 Js 15/65 (RSHA)	Baatz u.A. (52 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermit- telt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fäl- len durch Mitwirkung an der Vorbe- reitung oder Erteilung von Exeku- tionsanordnungen bei der Ermordung von Polen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 19			dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 218 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 2 an.		
20	1 Js 16/65 (RSHA)	Arndt u.A. (66 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Holländern, Belgiern und Franzosen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 34 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt.	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 20			Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 4 an.		
21	1 Js 17/65 (RSHA)	Becker u.A. (55 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Sowjetrussen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 644 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 5 an.	III B 5	
22	1 Js 18/65 (RSHA)	Dr. Berndorff u.A. (34 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Deutschen, Italienern	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 22			<p>und Personen unbekannter Nationalität in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt: sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 22 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exektion geführt haben, sind noch nicht geklärt.</p> <p>Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV C 2 und anderen bisher noch unbekannten Referaten an.</p>		
23	1 Jr. 19/65	Unbekannt etc. Angehörige des Ref. IV E 5 (Berlin-Ort)	<p>Beteiligung des RSHA an der „Vorbereitung“ von Mitgliedern einer ukrainischen Separatistengruppe, die den Namen „Bandera“ trug.</p>		<p><i>Vorbereitung ist zunächst für eingestellt.</i></p>

stützt, eine lediglich vorbereitende Maßnahme für eine Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung ist oder sich bereits als eine vorweggenommene Beweisanordnung im oben dargelegten Sinne darstellt.

Hierach ergibt sich aber, daß, falls sich diese Maßnahmen auf Tatsachen beziehen, die in dem schriftsätzlich angekündigten Parteivortrag enthalten und für die nach mündlicher Verhandlung zu treffende Entscheidung erheblich sind, sowohl in der auf § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO gestützten Anordnung der Einholung einer amtlichen Auskunft als auch in der Anordnung der Beziehung einer schriftlichen Auskunft eines Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 ZPO (§ 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO), einer Augenscheinseinschätzung (§ 272 b Abs. 2 Nr. 5 ZPO) und eines Sachverständigengutachtens (§ 272 b Abs. 2 Nr. 5 ZPO) eine Beweisanordnung zu sehen ist, wie das die überwiegende Meinung in Rechtssprechung und Schrifttum (vgl. außer den bereits oben Zitierten noch *KG*, JW 35, 3042; 36, 1310; 38, 1733; OLG Naumburg, JW 35, 1726; *LAUTERBACH*, aaO § 31 BRAGbO, Anm. 4b; *RIEDEL-SUSSBAUER*, BRAGbO, § 31 RndZ 61) annimmt und für den Fall der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 272 b Abs. 2 Nr. 5 ZPO auch schon der Senat (Beschluß v. 31. 1. 1961 – 14 W 162/60) angenommen hat.

Demnach ist aber, da sich diese Maßnahme auf zwischen den Parteien streitige und entscheidungserhebliche Tatsachen bezog, auch in der mit der prozeßleitenden Verfügung vom 28. 12. 1964 angeordneten Einholung der Auskünfte der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Stadt-Sparkasse G. eine Beweisanordnung zu sehen, durch die ein Beweisaufnahmeverfahren im Sinne des § 31 Nr. 3 BRAGbO eingeleitet worden ist. Diese Anordnung ist zwar durch § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO möglicherweise nicht gedeckt gewesen, weil diese Vorschrift nur die Einholung einer amtlichen Auskunft einer Behörde oder eines Beamten zuläßt, die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aber ebensowenig wie die Stadt-Sparkasse G. unter den in allen gesetzlichen Vorschriften einheitlich im Sinne des Staats- und Verwaltungsrechts aufzufassenden Begriff „Behörde“ fällt (vgl. *BGH*, NJW 64, 299). Ist das der Fall, so enthält die getroffene Anordnung aber doch ein an den jeweiligen Sachbearbeiter der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Stadt-Sparkasse G. gerichtetes Auskunftsersuchen, und sie muß dann als Anordnung der Einholung von schriftlichen Zeugenauskünften nach § 377 Abs. 3 und 4 ZPO aufgefaßt werden, die nach § 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO zulässig ist und, wie dargelegt, ebenfalls eine Beweisanordnung darstellt. Dabei kommt es für die kostenrechtliche Beurteilung nur darauf an, daß die Einholung einer schriftlichen Zeugenaussage ein nach den angeführten Vorschriften an sich zulässiges Beweismittel ist. Ohne Bedeutung ist, ob die Anordnung den sonst zu beachtenden gesetzlichen Beweisvorschriften voll genügt (GEROLD, aaO § 31 Rdn. 83 m. w. Nachw.).

In dem durch die prozeßleitende Verfügung v. 28. 12. 1964 eröffneten Beweisaufnahmeverfahren haben die Berufungsanwälte den Kläger auch vertreten. Da das Beweisaufnahmeverfahren, wie die überwiegende Meinung (vgl. *BGH*, NJW 64, 107 = *MDR*, aaO; *KG*, JW 36, 3331; 38, 1733; DR 41, 221; *RIEDEL-SUSSBAUER*, aaO RndZ. 59; GEROLD, aaO § 31 RndZ. 121) mit Recht annimmt, erst mit der Verwertung seines Ergebnisses in der mündlichen Verhandlung zum Abschluß kommt, war eine Mitwirkung der Berufungsanwälte des Klägers auch nach Eingang der beiden Auskünfte noch möglich. Sie ist hier schon darin zu sehen, daß die eingegangenen Auskünfte – die Auskunft der Stadt-Sparkasse G. noch vor dem Termin am 7. 1. 1965 die Auskunft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Termin – den Berufungsanwälten mitgeteilt, von ihnen dem im Termin anwesenden Kläger zur Kenntnis gebracht und dabei im Hinblick auf das weitere prozeßuale Verhalten überprüft worden sind. Daß es im Anschluß daran nicht mehr zu einer mündlichen Verhandlung gekommen, der Rechtsstreit vielmehr durch Abschluß eines Vergleichs beendet worden ist, ist dabei ohne Belang, weil sich die Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Beweisaufnahme nicht auf die nachfolgende mündliche Verhandlung beschränkt, sondern auch jede vor diesem Zeitpunkt liegende Tätigkeit als Mitwirkung an der

bereits vorher eingeleiteten Beweisaufnahme anzusehen ist (vgl. *BGH*, aaO; *KG*, JW 36, 3331; 38, 1733 und Rpfleger 50, 143; OLG Hamm, NJW 57, 995 m. zust. Anm. v. GEROLD).

(Mitgeteilt von OLG Rat DR. J. KUNTZE, Hamm)

Anm. d. Schriftlg.: Zur gebührenrechtlichen Bedeutung der Einholung einer amtlichen Auskunft vgl. *BGH* in NJW 64, 107.

B. Strafrecht

a) BGH

18.1 Überleitungsvertrag i. d. F. v. 30. 3. 1955 (BGBI. II 301, 405) 1. Teil Art. 3 (Auswirkungen eines Strafverfahrens einer der drei Besatzungsmächte gegen einen Deutschen für die deutsche Gerichtsbarkeit)

a) Ein Strafverfahren einer der drei Mächte gegen einen Deutschen wegen eines Kriegsverbrechens fällt auch dann unter den 1. Teil Art. 3 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen v. 26. 5. 1952 i. d. F. der Bekanntmachung v. 30. 3. 1955 (BGBI. II 405) – Überleitungsvertrag –, wenn es außerhalb Deutschlands geführt worden ist.

b) Durch Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages ist die deutsche Gerichtsbarkeit für eine solche Sache jedenfalls dann nicht begründet worden, wenn die Sache schon auf das erkennende Gericht einer der drei Mächte übergegangen war.

c) Der endgültige Abschluß der Untersuchung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages wird nur durch eine Entscheidung bewirkt, die für eine bestimmte Tat und einen bestimmten Täter das Vorverfahren beendet hat. Die bloße Möglichkeit, daß eine solche Entscheidung ergangen ist, schließt die deutsche Gerichtsbarkeit nicht aus.

BGH, Beschl. v. 14. 2. 1966 – GSSt 1/65

Aus den Gründen: A. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in den Jahren 1943 und 1944 als Verwalter eines in Fort Queuleu (Göben) bei Metz eingerichteten Sondergefängnisses der Geheimen Staatspolizei sechs Häftlinge französischer Staatsangehörigkeit aus niedrigen Beweggründen und grausam getötet zu haben.

Das SchwurG Oldenburg hat das Verfahren durch Urteil v. 14. 9. 1964 eingestellt, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nach dem „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ v. 26. 5. 1952 i. d. F. der Bekanntmachung v. 30. 3. 1955 (BGBI. II 405), dem sog. Überleitungsvertrag (ÜV), ausgeschlossen sei. Alle 6 im jetzigen Verfahren erfaßten Straftaten des Angeklagten seien bereits Gegenstand eines von der französischen Justiz gegen den Angeklagten geführten Verfahrens gewesen, in dem H. nach Anklageerhebung am 15. 3. 1951 vom ständigen Militärgericht in Metz am 10. 4. 1951 in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden sei.

Der mit der Revision der StA gegen das Urteil des SchwurG befaßte 5. StS hat die Sache dem GSSt. gem. § 137 GVG zur Entscheidung für folgende Fragen vorgelegt:

I. Fällt ein Strafverfahren einer der drei Mächte gegen einen Deutschen wegen eines Kriegsverbrechens auch dann unter den „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ v. 26. 5. 1952 i. d. F. der Bekanntmachung v. 30. 2. 1955 (BGBI. II 405), wenn es außerhalb Deutschlands geführt und der Angeklagte nicht in einer Haftanstalt in der Bundesrepublik in Haft gehalten worden ist?

II. Für den Fall, daß die Frage Nr. I bejaht wird:

1. In welchem Verhältnis zueinander stehen die Abs. 2 und 3 b des Art. 3 im 1. Teil des genannten Vertrages?

2. Wie ist die Bestimmung in Abs. 3 b aaO auszulegen, nach der im Strafverfahren deutsche Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden darf, wenn „die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war“?

III. Liegt dann, wenn gegen den Angeklagten und mehrere andere Personen wegen der Taten, die Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind, eine gerichtliche Voruntersuchung in Frankreich stattgefunden hat, ein solcher endgültiger Abschluß insoweit vor, als

a) ein Teil dieser Taten in der Voruntersuchung unaufgeklärt geblieben ist, das Verfahren aber nicht ausdrücklich eingestellt worden ist,

b) wegen der übrigen Taten

aa) teils das Verfahren vor dem erkennenden Gericht in Frankreich nicht gegen den jetzigen Angeklagten, sondern gegen einen damaligen Mitangeschuldigten eröffnet worden ist,

bb) teils der Angeklagte im Kontumazverfahren verurteilt worden ist?

Die Voraussetzungen der Vorlegung sind gegeben. Die Frage zu II. 1. des Vorlegungsbeschlusses hat allerdings nach Ansicht des GSSt keine selbständige Bedeutung; sie ist im Entscheidungssatz zu 2. mitbeantwortet. Der GSSt hält es weiterhin für angebracht, die Antwort auf die Fragen zu III allgemeiner zu fassen.

B. Das SchwurG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Überleitungsvertrag auf alle von einer der drei Mächte gegen Deutsche wegen sogenannter Kriegsverbrechen geführten Strafverfahren Anwendung finden sollte, also nicht nur auf Verfahren ihrer Besetzungsgerichte in Deutschland, sondern auch auf Verfahren ihrer Heimatgerichte. Es kam den drei Mächten darauf an, ihre Tätigkeit auf diesem Sachgebiete und insbesondere ihre abschließenden Entscheidungen nicht antasten zu lassen. Dieses Bedürfnis bestand ganz unabhängig davon, wo das unter ihrer Gerichtshoheit geführte Verfahren stattgefunden hatte. Der Wortlaut des Vertrages läßt in dieser Hinsicht keinen Zweifel aufkommen. Im Gegensatz zu der Regelung in den Art. 5 und 7 UV, wo ausdrücklich zivil- und strafrechtliche Entscheidungen behandelt sind, die „in Deutschland“ von einem Gericht oder einer Justizbehörde einer der drei Mächte gefällt wurden, fehlt eine solche Einschränkung bei der Behandlung der Verfahren wegen sogenannter Kriegsverbrechen in den Art. 3 und 6 UV. Wie ferner aus Art. 26 der VO Nr. 242 des Hohen Kommissars der Republik Frankreich (Amtsbl. S. 421) zu entnehmen ist, wurden im französischen Hoheitsgebiet begangene Kriegsverbrechen grundsätzlich durch französische Militärgerichte in Frankreich geahndet. Es erscheint ausgeschlossen, daß man auch nur erwogen hat, insoweit durch Nichterfassung dieser Fälle im Überleitungsvertrag jede Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit fallen zu lassen. Das SchwurG ist deshalb zutreffend von der Anwendbarkeit des UV auf das vorliegende Strafverfahren ausgegangen.

C. Der vorlegende Senat glaubt dem UV nicht zweifelsfrei entnehmen zu können, in welchem Verhältnis die Absätze 2 und 3 b des Art. 3 zueinander stehen. Indessen können sich Unklarheiten insoweit nur ergeben, wenn für die Frage, ob die deutsche Gerichtsbarkeit bis zum Inkrafttreten des UV im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UV ausgeschlossen war, ohne Rücksicht auf den Einzelfall bloß darauf abgestellt wird, ob eine allgemeine Anordnung einer der drei Mächte für Sachen dieser Art eine Tätigkeit deutscher Gerichte zuläßt oder verbot. Nur eine solche rechtliche Belehrungsweise kann nämlich bei entsprechender Sachgestaltung zu dem Ergebnis hinleiten, die Zuständigkeit deutscher Gerichte sei unter dem Besetzungsregime trotz Befassung der Justiz einer der drei Mächte mit dem gleichen Gegenstand im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UV gegeben gewesen, und damit die Frage aufwerfen, ob Art. 3 Abs. 3 b bei solchen Fällen auch zu einer Verkürzung der vorher uneingeschränkt gegebenen deutschen Gerichtsbarkeit geführt habe oder unbeachtlich sei (vgl. BGHSt. 14, 137, 141f. = NJW 60, 1116).

Indessen beruhen solche Erwägungen auf einer Verkenntung der im Überleitungsvertrag getroffenen Regelung. Den drei westlichen Besetzungsmächten kam es nämlich, wie allein schon das Ergebnis der Verhandlungen in seinem Zusammenhang erkennen läßt, bei der Rückgabe der vollen Souveränität an die Bundesrepublik Deutschland ganz allgemein darauf an, die Befassung deutscher Strafgerichte mit Sachen, welche bis dahin der Bearbeitung durch Justizorgane einer der drei Mächte unter Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit vorbehalten waren, grundsätzlich auszuschließen. Dabei war entsprechend der Auffassung, daß neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Besetzungsmacht kein Raum für eine konkurrende Ausübung der

Gerichtsbarkeit des besetzten Landes sein kann (vgl. BGHSt. 12, 326) [328] = NJW 59, 779; abweichend BGHSt. 6, 176, 179 a. E. = NJW 54, 1252; vgl. ferner auch die Regelung in Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 KRG Nr. 10), in erster Linie gerade an Fälle gedacht, in denen eine der drei Mächte tatsächlich Justizhoheit ausgeübt hatte. So weit bei sogenannten Kriegsverbrechen Deutscher die Justizorgane einer der drei Mächte tätig geworden waren, sollten nicht nur verurteilende Erkenntnisse gemäß Art. 6 UV unantastbar sein, sondern vorbehaltlich der im Art. 3 Abs. 3 b vorgesehenen Erweiterung der deutschen „Zuständigkeit“ und etwa ausdrücklich getroffener zusätzlicher Vereinbarungen die deutsche Gerichtsbarkeit darüber hinaus für alle Fälle ausgeschlossen bleiben, die überhaupt einmal Gegenstand eines von einer der drei Mächte betriebenen Strafverfahrens gewesen waren. Geht man hiervon aus, so zielt – wie schon in BGHSt. 14, 137 = NJW 60, 1116 zutreffend ausgeführt ist – Art. 3 Abs. 3 b ausschließlich auf eine Erweiterung der deutschen Gerichtsbarkeit ab.

D. Eine sowohl den Belangen der drei Mächte entsprechende wie der gerechten Erfassung aller Verbrechen dieser Art dienende Lösung würde zweifellos darin bestanden haben, den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit auf solche Fälle zu beschränken, in denen unter der Gerichtshoheit einer der drei Mächte eine das jeweilige Strafverfahren im ganzen abschließende Entscheidung ergangen war. Jedoch ist man, wie sowohl der Wortlaut als auch die Entstehung des Art. 3 Abs. 3 b UV zeigen, diesen Weg nicht gegangen. In dem Bestreben, eine Befassung der deutschen Gerichte mit Kriegsverbrechen, die bereits Gegenstand eines von der Justiz einer der drei Mächte betriebenen Verfahrens gewesen waren, überhaupt zu verhindern, wollte ein alliierter Entwurf v. 31. 3. 1952 ursprünglich die deutsche Gerichtsbarkeit nur für solche Fälle zulassen, in denen „die zur Last gelegte Straftat oder die Identität des angeblichen Täters vorher den Strafverfolgungsbehörden der beteiligten Macht oder Mächte unbekannt war“. In der Folge verstanden sich die Vertragspartner der Bundesrepublik nur dazu, den ihren Strafverfolgungsbehörden unbekannt gebliebenen Verbrechen solche Straftaten hinzuzufügen, welche ihre Strafverfolgungsbehörden noch nicht abschließend geprüft hatten. Den Kreis der für die deutschen Gerichte zugelassenen Verfahren allgemein auch auf Sachen zu erstrecken, die bereits dem erkennenden Gericht einer der drei Mächte zur Urteilsfindung unterbreitet, von diesem aber aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt worden waren, wurde nie in Erwähnung gezogen. Die schließlich in Art. 3 Abs. 3 b UV getroffene Regelung hielt sich dementsprechend an eine Grenzziehung, welche nicht nur die Unantastbarkeit der ein Strafverfahren abschließenden Entscheidungen einer der drei Mächte sicherstellte, sondern auch eine Befassung deutscher Gerichte mit den ins Stadium des Hauptverfahrens vor einem Gericht der drei Mächte gelangten Sachen ausschloß. Sie knüpfte dabei an die den Verfahrensrechten aller beteiligten Vertragspartner geläufige Aufgliederung des Strafverfahrens in ein mehr oder minder von einer staatsanwalt-schaftlichen Behörde betriebenes oder beeinflußtes Vorverfahren und ein davon abgesetztes, zum Urteilsspruch führendes Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht an und ließ die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit abweichend von Art. 3 Abs. 2 UV zusätzlich nur für solche Strafsachen zu, die in der Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden einer der drei Mächte nicht bis zum Abschluß des Vorverfahrens gediehen waren. Dabei konnte dieser Abschluß je nachdem in einer Einstellung des Verfahrens mit Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten oder in dem Übergang zum Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht bestehen.

In diesem Sinne ist der Vertrag nicht nur vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch von den diplomatischen Organen der Vertragspartner verstanden worden. Besonders deutlich hat sich dazu der britische Botschafter in einem Schreiben v. 27. 1. 1958 mit den Worten geäußert: „Ihrer Majestät Botschaft verbleibt fest

bei der Ansicht, daß die Untersuchung einer behaupteten Straftat dann durch die strafverfolgenden Behörden endgültig abgeschlossen ist, wenn eine Entscheidung darüber gefallen ist, ob die Person vor Gericht gestellt wird oder nicht.“ Die Forderung nach materieller Gerechtigkeit muß angesichts der klaren, eindeutigen und die Bundesrepublik bindenden Regelung des Überleitungsvertrages zurücktreten.

E. Von den sechs den Gegenstand des Verfahrens bilden den Fällen ist allerdings, wie im Vorlegungsbeschuß dargelegt, nur einer – nämlich der Fall Z. – dem Angeklagten in der Anklageschrift des Regierungskommissars bei dem ständigen Militärgericht in Metz v. 15. 3. 1951 zur Last gelegt und demgemäß auch von dem Abwesenheitsurteil des Militärgerichts v. 10. 4. 1951 erfaßt worden. Der Fall Z. war also nach Abschluß des Vorverfahrens vor dem erkennenden Gericht einer der drei Mächte anhängig und damit gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 UV der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen. Daß er Grundlage einer Verurteilung wurde, ändert daran nichts. Die früher in Entscheidungen des BGH geäußerte Meinung, Art. 3 Abs. 3b UV betreffe nur endgültig abgeschlossene Ermittlungsverfahren, nicht dagegen rechtskräftige Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Besatzungsmächte (BGH, NJW 56, 1766 Nr. 19; BGHSt 12, 36 = NJW 58, 1690), ist mit dem oben näher erörterten Sinn der Vertragsvorschrift unvereinbar. Denn es kann für den mit dem Übergang der Sache an das erkennende Gericht eingetretenen Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit keine Rolle spielen, ob und wie das Verfahren sich anschließend weiterentwickelt hat (im Ergebnis richtig OLG Bremen, NJW 60, 783 Nr. 16 und OLG Schleswig, SchlHA 60, 146). Unter diesen Umständen braucht auf Sinn und Bedeutung eines französischen Abwesenheitsurteils nicht besonders eingegangen zu werden.

Allerdings hätte das SchwurG im Fall Z. nur auf vorläufige Einstellung des Verfahrens erkennen dürfen, weil Art. 3 Abs. 2 UV die Möglichkeit offen läßt, den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit durch eine besondere Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der drei Mächte oder der betreffenden Macht jederzeit aufzuheben und damit dem ungeschmälert fortbestehenden deutschen Strafklagerecht (vgl. BGHSt. 6, 176 = NJW 54, 1252) freien Lauf zu geben. Mit der Möglichkeit einer solchen Vereinbarung hat der Vertrag für alle also insbesondere auch für die einer Abgabe an deutsche Gerichte gemäß Art. 4 UV nicht zugänglichen Fälle es letztlich in die Hand der drei Mächte gelegt, dem Bedürfnis gerechter Söhne überall dort den Weg freizumachen, wo ihre eigenen Gerichte nicht zu einer vollstreckungsfähigen Verurteilung gelangen konnten.

F. Die übrigen fünf Fälle der Mordanklage sind nach den Ausführungen des Vorlegungsbeschlusses in der Anklageschrift des französischen Militärgerichts zum Teil nicht erwähnt, zum Teil nicht dem Angeklagten H. sondern einem anderen früheren Angehörigen der SS zum Vorwurf gemacht.

In diesen Fällen könnte an die Möglichkeit gedacht werden, daß eine etwa auch gegen den Angeklagten H. geführte Untersuchung von der französischen Strafverfolgungsbehörde eingestellt wurde. Eine solche Einstellung könnte, wie oben ausgeführt, ebenfalls als endgültiger Abschluß der Untersuchung im Sinne des Art. 3 Abs. 3b UV zu bewerten sein und damit die deutsche Gerichtsbarkeit ausschließen.

Indessen kann die mehr oder minder wahrscheinliche oder unwahrscheinliche bloße Möglichkeit eines in diesem Sinne weitergehenden Verfahrens und einer in diesem Verfahren erfolgten Verfahrenseinstellung kein Hindernis für die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit sein. Die Regelung des Art. 3 UV wurde nicht zugunsten der in Betracht kommenden Beschuldigten, sondern ausschließlich im Interesse der früheren Besatzungsmächte getroffen. Sie bedeutete eine als Ausnahme von der Regel zu bewertende Einschränkung der deutschen Souveränität, welche Grundsätzlich unbeschränkt wieder hergestellt werden sollte. Diese

hat im Zweifel den Vorrang, und nur die sichere Kenntnis einer Entscheidung der drei Mächte, die für eine bestimmte Tat und einen bestimmten Täter das Vorverfahren beendet hat, kann ein mit demselben Gegenstand befaßtes deutsches Gericht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit hindern. Auch eine besondere Aufklärungspflicht der Gerichte, wie sie sonst bei zugunsten des Beschuldigten begründeten Verfahrenshindernissen bestehen mag, kann in Fällen dieser Art nicht Platz greifen. Der einzige Maßstab auf den es hier ankommen kann, sind die Erforderisse der Vertragstreue der Bundesrepublik im Verhältnis zu den drei Mächten. Ihnen genügt das mit einem Kriegsverbrechen befaßte deutsche Gericht dadurch, daß es ihm bekanntgewordene, im Sinne des Art. 3 UV bedeutsame Entscheidungen der Justiz einer der drei Mächte beachtet. Wo ihm solche Entscheidungen nicht unterbreitet sind, darf es sich darauf verlassen, daß die StA als die dazu sowohl zeitlich wie sachlich in erster Linie berufene Behörde die in Betracht kommenden Erhebungen angestellt hat, ehe sie Anklage erhaben. Desgleichen hat das Gericht die Beschaffung einer Botschafterbescheinigung gemäß Art. 3 Abs. 3 letzter Satz UV nicht von sich aus zu betreiben, sondern eine solche Bescheinigung lediglich zu beachten, falls sie ihm auf Veranlassung eines Verfahrensbeteiligten zugetragen oder durch einen Verfahrensbeteiligten übergeben wird (vgl. BGHSt. 14, 137, 142f. = NJW 60, 1116).

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze hätte das SchwurG in den angeführten fünf Fällen der Anklage das Verfahren weiter betreiben müssen, statt es durch Einstellung zu beenden.

St.

Anm. d. Schriftltg.: Zu folgenden oben zit. Entsch. sind Anmerkungen veröffentlicht: BGHSt. 12, 326 = NJW 59, 779 bei LM Nr. 4 zu Überleitungsvertrag von KOHLHAAS; BGHSt. 14, 137 = NJW 60, 1116 bei LM Nr. 5 zu Überleitungsvertrag von BUSCH; BGHSt. 6, 176 = NJW 54, 1252 bei LM Nr. 2 zu § 7 StGB von WERNER; BGHSt. 12, 36 = NJW 58, 1690 bei LM Nr. 9 zu Art. 103 GG von FRÄNEL. Zur Entscheidungsbefugnis der deutschen Gerichte vgl. noch die im Leitsatz in NJW 59, 485 veröffentlichte Entsch. des BGH.

b) Andere Strafgerichte

19. StGB §§ 263, 266, 350, 353 (Gebührenüberhebung des Schalterbeamten der Post)

Ein Schalterbeamter der Post, der von Fernsprechkunden überhöhte Gebühren einfordert, um Fehlbestände in der Kasse zu decken, und der die überhobenen Beträge verbucht, um sodann zur Verschleierung des Fehlbestandes eine in richtiger Höhe eingenommene Gebühr nicht in das Einnahmebuch einzutragen, begeht Gebührenüberhebung, nicht Betrug gegenüber den Fernsprechkunden, nicht Untreue und nicht Amtsunterschlagung. Darüberhinaus kommt Betrug gegenüber der Post in Betracht.

OLG KÖLN, Urt. v. 1. 2. 1966 - Ss 478/65

Aus den Gründen: Die Angeklagten waren als Postbeamte an einem Schalter tätig, an dem Ferngespräche vermittelt wurden. Da es vorkam, daß Sprechkunden ihre Gebühren nicht bezahlten oder doch einen Rest schuldig blieben, den sie zusätzlich zu dem vorher hinterlegten Betrag zu zahlen hatten, die Angeklagten aber die vollen Gebühren als Einnahme zu verbuchen hatten, entstanden in der Kasse Fehlbeträge. Diese Fehlbeträge mußten die Angeklagten aus ihrer eigenen Tasche ausgleichen. Weil sie das auf die Dauer nicht wollten, forderten sie jeweils, nachdem ein Sprechkunde seine Gebühr nicht oder nicht voll bezahlt hatte, von den folgenden Kunden überhöhte Beträge. Diese Beträge verbuchten sie in voller Höhe als Einnahmen. Da ihnen hiermit jedoch nicht gedient war, ließen sie immer dann, wenn ein Fehlbetrag durch überhobene Gebühren ausgeglichen war, eine in richtiger Höhe eingenommene Gebühr, deren Höhe sich mit dem Fehlbetrag deckte, unverbucht.

Die StRK hat die Angeklagten wegen fortgesetzten Betruges (§ 263 StGB) in zwei Fällen sowie wegen schwerer Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB) und fortgesetzter schwerer Amtsunterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von je 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung sie – von dem Angeklagten D. abgesehen – zur Bewährung ausgesetzt hat.

Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachbeschwerde Erfolg.

U II - 63 -

169

PROFESSOR DR. HANS-HEINRICH JESCHECK
Direktor des Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht
an der Universität Freiburg i. Br.

19. Juli 1962
FREIBURG I. BR., den
Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 72
Tel. 31852

169
20.7.

Herrn
Oberstaatsanwalt
Dr. Rahn
Wiesbaden
Landgericht

3 Js 46/61

Betr.: Voruntersuchungssache gegen Eduard Cürtén wegen
Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.7.1962

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Beiliegend übersende ich 2 im Institut hergestellte gut-
achtliche Äußerungen zu der Frage, wie der Begriff "endgültiger
Abschluß der Untersuchung" im 1. Teil des Überleitungsvertrages
Art. 3 Abs. 3 b zu verstehen ist. Die erste der beiden Äuße-
rungen behandelt das amerikanische Recht, die zweite das
französische.

Eine Kostenrechnung ist beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Jescheck

3 Anlagen

Betrifft: Anfrage des Herrn Oberstaatsanwalts beim Landgericht Wiesbaden vom 12.7.1962

Hier: Bedeutung der Einstellung des Verfahrens durch den französischen Untersuchungsrichter

Sachverhalt:

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in den Jahren 1941 bis Sommer 1944 als Sanitätsdienstgrad mit dem Rang eines SS-Unterscharführers in einer großen Zahl von Fällen im KZ Mauthausen und in einigen Fällen in dem Nebenlager Wien-Schwechat Häftlinge mit Injektionen mit Benzin oder anderen tödlich wirkenden Mitteln ermordet zu haben.

Gegen den Angeklagten ist von dem Untersuchungsrichter des französischen Gerichts erster Instanz in Reutlingen im Jahre 1951 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. Am 4.4.1952 erging gegen ihn ein Haftbefehl, worin ihm nicht näher bezeichnete Kriegsverbrechen gemäß Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats zur Last gelegt wurden. In diesem Verfahren ging es, wie aus den Zeugenaussagen ersichtlich ist, um Tötungen von Häftlingen in den Nebenlagern Wien-Schwechat, Floridsdorf und Nördling. Der Haftbefehl war nicht vollstreckt worden, da der Angeklagte nicht aufgefunden werden konnte. Das Verfahren wurde mangels hinreichenden Nachweises einer strafbaren Handlung eingestellt.

Gemäß Art. 3 Abs. 3 b des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. März 1955 dürfen deutsche Gerichte die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit nicht ausüben, wenn wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden (alliierten) Macht die Untersuchung endgültig abgeschlossen war.

Frage: Was bedeutet "endgültiger Abschluß" der Untersuchung i.S. der genannten Vorschrift des Überleitungsvertrages?

Ist hierunter insbesondere auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu verstehen?

Anmerkung: Die Frage, ob auch das Absehen von der Erhebung der Anklage einen "endgültigen Abschluß der Untersuchung" darstellt, braucht in diesem Teil des Gutachtens nicht geprüft zu werden, da die französischen Strafverfolgungsbehörden eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet und durch Einstellung des Verfahrens abgeschlossen haben.

Antwort: Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch den französischen Untersuchungsrichter stellt, da aus Mangel an Beweisen erfolgt, einen "endgültigen Abschluß der Untersuchung" nur hinsichtlich der diesem Untersuchungsrichter bekannten Tatsachen und Beweismittel dar. Hinsichtlich der seit der Einstellung der französischen Voruntersuchung neu aufgetauchten Tatsachen und Beweismittel liegt dagegen kein "endgültiger Abschluß der Untersuchung" vor (vgl. § 211 StPO).

Einem Strafverfahren gegen den Angeklagten vor einem deutschen Gericht steht daher der Artikel 3 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages nicht entgegen, soweit entweder

- die jetzt Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten nicht bereits Gegenstand der 1951 von dem französischen Untersuchungsrichter abgeschlossene Voruntersuchung waren
oder
- die jetzt Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten zwar bereits Gegenstand der 1951 von dem französischen Untersuchungsrichter abgeschlossenen Voruntersuchung waren, seither aber neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind.

Der Überleitungsvertrag sieht in Art. 3 Abs. 2 vor, daß die deutschen Gerichte grundsätzlich auch nach dem Wegfall der Souveränitätsbeschränkungen hinsichtlich vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangener Handlungen oder Unterlassungen unzuständig bleiben, wenn sie unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags unzuständig waren.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 13 der AHK (AHK-ABl S. 54) waren die deutschen Gerichte u.a. unzuständig zur Aburteilung von Straftaten die gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden verstießen; darunter fielen Straftaten nach Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates, das Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betraf. Diese Unzuständigkeit wurde in der französischen Zone durch Verfügung Nr. 154 vom 1. Juni 1950 (AHK-ABl S. 443) teilweise beseitigt; durch Verfügung Nr. 171 vom 31. August 1951 (AHK-ABl. S. 1137) wurde diese Erweiterung der deutschen Zuständigkeit jedoch widerrufen. Die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte zur Aburteilung von Straftaten nach Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates bestand daher unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Überleitungsvertrags und ist somit grundsätzlich auch jetzt noch gegeben.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Fortdauer der unmittelbar vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrags bestehenden strafrechtlichen Unzuständigkeit bringt jedoch Absatz 3 b des Artikels 3 Überleitungsvertrag. Danach sind die deutschen Gerichte zur Aburteilung von Handlungen zuständig, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen wurden und die zu den den alliierten Gerichten vorbehaltenen Materien zählten, "es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächten endgültig abgeschlossen war."

Es ist somit zunächst festzustellen, daß Art. 3 Abs. 2 Überleitungsvertrag die Durchführung eines deutschen Strafverfahrens nicht hindert soweit Straftaten in Fragen be stehen, die zwar vor Inkrafttreten des Überleitungsvertrages den Alliierten zur Strafverfolgung vorbehalten waren, die aber im Einzelfall nicht verfolgt wurden. Soweit daher Gegenstand des jetzigen Verfahrens

Straftaten sind, auf die sich die französische Voruntersuchung nicht bezog, ist die Zuständigkeit des deutschen Gerichts ohne weiteres gegeben.

Soweit Straftaten Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind, die bereits Gegenstand der Voruntersuchung durch den französischen Untersuchungsrichter waren, kommt es darauf an, ob diese Untersuchung "endgültig abgeschlossen" war. Diese Formulierung, die unverändert aus der Vorlage der Bundesregierung vom 21. Juni 1962 stammt (s. Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949 Drucksache Nr. 3500 Anlage 2, S. 129), wird in der Begründung der Regierung (a.a.O. Anlage 4, S. 45) nicht erläutert. Auch die englische und französische Fassung, die gleichermaßen authentisch sind (s. Schlußformel des Vortrags), geben keinen Aufschluß über die Bedeutung der Bestimmung, da ebenso wie in der deutschen Fassung eine nichttechnische Ausdrucksweise verwendet wird. Die Vorschrift kann daher nur von ihrem Zweck her erfaßt werden.

Was die Besatzungsmächte mit der Regelung des Artikels 3 Abs. 3 b Erster Teil des Überleitungsvertrages erstrebten, war zu verhindern, daß deutsche Behörden nach Wegfall des Besetzungsregimes in die bisherige Ausübung von Hoheitsrechten durch die Besatzungsmächte nachträglich eingriffen und diese korrigierten (s. auch BGH NJW 1959, 779). Eingriffe und Korrektur sollten lediglich zugelassen werden, soweit es an der Ausübung dieser Hoheitsrechte überhaupt fehlte oder soweit diese Ausübung - in Form einer Untersuchung - keinen "endgültigen" Charakter hatte. Die Alliierten wollten also den deutschen Behörden die Ausübung dieser Hoheitsrechte nur zugestehen, soweit die Alliierten sie hinsichtlich des betreffenden Falles nicht oder nicht erschöpfend ausgeübt hatten. Dagegen sollte es den deutschen Behörden verwehrt sein, auf Entscheidungen der Alliierten zurückzukommen, durch die diese ihre Hoheitsrechte erschöpfend ausgeübt hatten. Mit anderen Worten: soweit eine alliierte Stelle mit einer Sache befaßt war

und eine Entscheidung gefällt hat, kommt es darauf an, ob diese Entscheidung für die alliierte Behörde nach deren Recht rechtskräftig war und in welchem Umfang. Soweit die Rechtskraft der Entscheidung reichte und weiteres Tätigwerden der alliierten Behörde hinderte, hindert sie jetzt auch ein Tätigwerden der deutschen Behörden. Soweit aber die alliierte Behörde trotz einer ergangenen Entscheidung weiter hätte tätig werden können, war diese Entscheidung nicht endgültig und hindert somit jetzt auch das Tätigwerden deutscher Behörden nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit die Einstellung der Voruntersuchung durch den französischen Untersuchungsrichter für die französischen Behörden hindend war. War nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses für die französische Strafverfolgungsbehörde keine Möglichkeit mehr gegeben, die Strafverfolgung weiter zu betreiben, dann war die Untersuchung "endgültig abgeschlossen", und Art. 3 des Überleitungsvertrags hindert die deutschen Behörden, darauf zurückzukommen. Die Frage der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses ist nach dem damals anwendbaren französischen Besatzungsrecht zu beurteilen.

Durch die Verordnung Nr. 242 des französischen Hochkommissars vom 1. Juni 1950 (AHK-ABl. S. 421) wurde die Gerichtsbarkeit für Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte entzogen waren, den "Französischen Gerichten der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland" (d.h. mehreren Gerichten erster Instanz und einem Obergericht) übertragen. Die Strafverfahrensordnung für diese Gerichte wurde durch die Verordnung Nr. 243 vom 1. Juni 1950 (AHK-ABl. S. 427) festgelegt. Gemäß Art. 31 dieser Verordnung hatte der Untersuchungsrichter nach Abschluß der Voruntersuchung ~~entweder~~ durch eine rechtsmittelfähige "ordonnance de non-lieu" oder "ordonnance de renvoi" zu entscheiden. Diese Entscheidung entspricht weitgehend der Ablehnung bzw. der Eröffnung des Hauptverfahrens nach deutschem Recht.

Die verhältnismäßig kurze Verordnung Nr. 243 enthält keine Bestimmung über die Rechtskraft einer "ordonnance de non-lieu". Es ist daher auf das allgemeine französische Prozeßrecht zurückzugreifen, zudem die Institution des Untersuchungsrichters bei den Besatzungsgerichten dem des Untersuchungsrichters des französischen Strafprozesses nachgebildet ist (s. "Darlegung der Motive" III Z.3 zu Verordnung Nr. 177 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland vom 29. September 1948, deren Abschnitt "Untersuchung" mit dem der Verordnung Nr. 242 im wesentlichen wörtlich übereinstimmt). Gemäß den Artikeln 246 - 248 Code d'Instruction Criminelle (jetzt: Artikel 188 - 190 Code de Procédure Pénale), die auch auf die Entscheidungen des Untersuchungsrichters anzuwenden sind (Garraud, *Traité théorique et pratique d'instruction criminelle*, Bd. 3 1912, S. 403) ist aber eine Wiederaufnahme der wegen Beweismangels durch Ordonnanz eingestellten Untersuchung auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel möglich (die Regelung entspricht im wesentlichen dem § 211 StPO).

Es ist daher festzustellen, daß die von dem französischen Untersuchungsrichter durchgeführte Voruntersuchung hinsichtlich der damals bekannten Tatsachen und Beweismittel "endgültig abgeschlossen" war i.S. von Art. 3 Abs. 3 b Erster Teil des Überleitungsvertrages, denn insoweit war eine die französischen Strafverfolgungsbehörden bindende Entscheidung ergangen. Da aber die französische Strafverfolgungsbehörde bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel die Möglichkeit gehabt hätte, die Untersuchung wieder aufzunehmen, liegt hinsichtlich neuer Tatsachen oder Beweismittel kein "endgültiger Abschluß" der Untersuchung vor. Gegen den Angeklagten kann daher auch wegen solcher Taten vor einem deutschen Gericht ein Strafverfahren durchgeführt werden, wegen der bereits der französische Untersuchungsrichter ermittelt hat; Voraussetzung ist lediglich, daß neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen.

uH.

KM

19.7.62

G u t a c h t e n
zu Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages
in bezug auf das Verfahren vor dem amerikanischen
Militärgericht

Im Jahre 1946 wurde der Angeklagte von einem amerikanischen Militärgericht in Dachau wegen Tötung von zwei Häftlingen im Konzentrationslager Floridsdorf verurteilt. Von der Anklage wegen der Tötung eines weiteren Häftlings wurde er freigesprochen. Die Ermittlungen, die die amerikanischen Behörden vor diesem Strafverfahren durchgeführt hatten, haben sich wahrscheinlich auch auf andere Vorwürfe erstreckt, die später nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden sind.

Die von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden eingeleiteten Untersuchungen gegen den Angeklagten betreffen möglicherweise Verbrechen, die die amerikanischen Behörden bereits im Jahre 1946 in ihre Ermittlungen einbezogen hatten.

Steht diese Tatsache, daß sich die amerikanischen Behörden unter Umständen mit dem einen oder anderen der Verbrechen befaßt haben, die jetzt Gegenstand der Untersuchung sind, der Durchführung des Strafverfahrens durch ein deutsches Gericht entgegen?

Art. 3 Abs. 3 b des ersten Teils des Überleitungsvertrages gibt den deutschen Gerichten die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit in Strafverfahren gegen natürliche Personen, "es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von der Strafverfolgungsbehörde der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war".

Diese Bestimmung enthält im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall zwei Problemkreise: Zunächst ist zu fragen, ob sie Untersuchungen wegen Verbrechen der vorliegenden Art betrifft. Sodann ist festzustellen, was unter der Bezeichnung "endgültig abgeschlossen" zu verstehen ist.

1) Betrifft Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages Teil I Untersuchungen wegen Verbrechen der vorliegenden Art?

Wie sich aus den Anträgen auf Eröffnung der Voruntersuchung ergibt, handelt es sich bei den Verbrechen, die der Angeklagte angeblich begangen hat, wahrscheinlich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S. von Art. 6 Abs. 1 des Überleitungsvertrages Teil I. (Zum Begriff des "Verbrechens gegen die Menschlichkeit" siehe Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren 35. Aufl. 1950, Kommentierung zu Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Ziff. 1 c, Seite 1169). In der amerikanischen Besatzungszone waren die amerikanischen Militärgerichte für die Aburteilung dieser Verbrechen zuständig. (VO Nr. 7 der US-Militärregierung v. 18.10.46, AHKABl 1946/10). Gemäß Art. 6 wird aber ein Urteil, das von einem amerikanischen Militärgericht in einem Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit erlassen worden ist, nach deutschem Recht nicht anerkannt. Art. 6 stellt insoweit eine Ausnahme von Art. 7 Abs. 1 dar, der von der grundsätzlichen Bindung der deutschen Gerichte an Urteile der Besatzungsgerichte ausgeht. Das Verfahren vor einem Besatzungsgericht wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit steht deshalb einer nochmaligen Verurteilung wegen derselben Straftat durch ein deutsches Gericht nicht entgegen (BGH Urt. v. 9.9.58, BGHSt 12/36 ff., 39. Maier-Tobler in: Das Deutsche Bundesrecht I N S. 19, Überleitungsvertrag Erl. zu Teil I Art. 7).

Schröder will den Ausnahmegrundsatz, der Art. 6 zugrundeliegt, mittels eines argumentum a majore ad minus auf die Verfahren übertragen, die von den Besatzungsbehörden nicht durch Urteil, sondern gemäß Art. 3 Abs. 3 b abgeschlossen worden sind (Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch 10. Aufl. 1961, Vorbem. V vor § 3). Folgt man dieser Ansicht im vorliegenden Verfahren, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß ein Verfahren, das die amerikanischen Behörden im Jahre 1946 eingeleitet oder durchgeführt haben unbeachtlich ist. Auf die Frage, ob es durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen worden ist, kommt es dann nicht mehr an.

Schröder steht indes mit seiner Ansicht allein; denn allgemein überträgt man den Gedanken von Art. 6 nicht auf Art. 3. Das OLG Bremen sieht in Art. 3 Abs. 3 b vielmehr einen Grundsatz, der weit auszulegen ist, besonders wenn man die politische Situation beim Zustandekommen des Überleitungsvertrages in

Betracht zieht (Beschl. v. 21.12.59, NJW 60/783 f., 784). Die Bundesrepublik war damals gezwungen, viele Wünsche und Forderungen der Besatzungsmächte "hinzunehmen" (a.a.O.). H.v.Weber vertritt dieselbe Meinung (JZ 58/751). Er sieht den Grund für die Bindung der deutschen Gerichte durch ein Verfahren, das nicht durch ein Urteil abgeschlossen worden ist, in den Besonderheiten des anglo-amerikanischen Strafprozesses, in dem der Anklagegrundsatz herrscht (a.a.O.). Dieser Grundsatz entzieht dem Gericht die Disposition über das Verfahren.

Der Bundesgerichtshof hat sich zu dieser Frage im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 b noch nicht geäußert. Aus seinen Entscheidungen zum Überleitungsvertrag kann man jedoch in gewisser Hinsicht ersehen, daß er die Ausnahme von Art. 6 nicht auf Art. 3 Abs. 3 b übertragen wissen will. Zumindest hat er bei seinen Auseinandersetzungen mit Art. 3 Abs. 3 b nichts ange deutet, das in diese Richtung weist (vgl. BGH u.t.v. 9.9.58, BJS 12/364, BGH Beschl. v. 13.7.56, NJW 56/1766).

Wendet man Art. 3 Abs. 3 b in vorliegendem Fall in diesem Sinne an, so kommt es für die Entscheidung darauf an, ob die Untersuchungen im Jahre 1946 von den amerikanischen Behörden "endgültig abgeschlossen" worden sind oder nicht.

2) Was bedeutet "endgültig abgeschlossen" in § 3 Abs. 3 b des ersten Teils des Überleitungsvertrages ?

Die Frage, wann ein Verfahren endgültig abgeschlossen ist, ist nach amerikanischem Recht zu beurteilen. Dies ergibt sich aus dem Sinn des Überleitungsvertrages. Die Besatzungsmächte hatten bei Abschluß des Überleitungsvertrages ein Interesse daran, daß die von ihren Behörden erlassenen Urteile und Entscheidungen, die ein Verfahren beendeten, von den deutschen Behörden in möglichst weitem Maße anerkannt wurden. Ihr Interesse konnte aber nicht so weit gehen, die deutschen Behörden an Entscheidungen zu hindern, an die sie selbst nicht gebunden waren.

Die Grundzüge des Verfahrens vor den amerikanischen Militärgerichten waren in der Proklamation Nr. 2 des Obersten Befehlshabers

habers der Alliierten Streitkräfte in den drei westlichen Besatzungszonen (Amtsblatt der Militärregierung S. 7) niedergelegt. Diese Proklamation enthielt jedoch nichts zu der Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden ein Verfahren endgültig abgeschlossen haben. Auch die spätere Verordnung Nr. 32 der US Militärregierung v. 18.8.48 (veröffentlicht in R. Hemken, Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Bd. 3), die die Proklamation Nr. 2 ersetzte, behandelte diese Frage nicht.

Die Proklamation Nr. 2 wie die Verordnung Nr. 32 und ebenso die späteren Gesetze, die die Verordnung Nr. 32 änderten (US-HK-Gesetz Nr. 9 v. 25.9.50, AHK-ABl S. 631; US-HK-Gesetz Nr. 28 v. 3.1.52, AHK-ABl S. 1406), lassen erkennen, daß die amerikanischen Behörden ihre heimatlichen Verfahrensgrundsätze auf das Verfahren vor ihren Militärgerichten übertrugen.

Deshalb muß nach den allgemeinen Grundsätzen des amerikanischen Strafverfahrens beurteilt werden, wann eine Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden endgültig abgeschlossen ist. - Eine Anknüpfung an den Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 b, an die man ebenfalls denken könnte, ist nicht möglich; denn der englische Text verwendet die unjuristische Formulierung "finally completed". -

Da das amerikanische Recht das Legalitätsprinzip nicht kennt, steht es im Ermessen der Anklagebehörde, ob sie Anklage erhebt (Ernst W. Puttkammer, Administration of Criminal Law, Chicago 1937 S. 190 f.). Auch nach Erhebung der Anklage kann sie jederzeit von der Weiterverfolgung eines Falles absehen, indem sie das "nolle prosequi" ausspricht (Lester B. Orfield, Criminal Procedure from Arrest to Appeal, New York 1947 S. 338). Dies hindert sie nicht, den Fall später wieder aufzunehmen, auch wenn sich inzwischen keine neuen Tatsachen ergeben haben, die auf eine Straftat hindeuten (Orfield a.a.O. S. 339, Puttkammer a.a.O. S. 191). Sobald jedoch das Gerichtsverfahren begonnen hat - wobei im einzelnen streitig ist, wann das Verfahren beginnt - hat der Ausspruch des "nolle prosequi" die Wirkung eines Freispruchs, (a.a.O.). Jetzt ist die Anklage-

behörde an ihre Entscheidung in der Weise gebunden, daß sie das Verfahren nicht von neuem beginnen kann.

Im vorliegenden Fall hatte die Anklagebehörde schon von einer Anklage abgesehen. Sie hat deshalb insoweit keine endgültige Entscheidung erlassen, die die deutschen Behörden binden könnte.

Eine Bindung könnte möglicherweise eingetreten sein, wenn die amerikanische Anklagebehörde mit den Angeklagten vereinbart hätte, daß er die zwei Morde, wegen deren er später verurteilt worden ist, zugibt und dafür nicht wegen der anderen Straftaten verfolgt wird. Ob eine derartige Vereinbarung im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen zulässig war (vgl. Puttkammer a.a.O.), ist allerdings ebenso zweifelhaft wie die Frage, ob die deutschen Behörden an eine endgültige Entscheidung dieser Art gebunden wären. -

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die deutschen Gerichte in Fällen wie dem vorliegenden die Möglichkeit haben, sich eine Bescheinigung des Botschafters der Vereinigten Staaten zu beschaffen, durch die die Frage endgültig geklärt wird (Überleitungsvertrag Teil I, Art. 3 Abs. 3, letzter Absatz). Diese Bescheinigung ist dann allerdings für die deutschen Behörden bindend; denn sie muß als "schlüssiger Beweis" angesehen werden (s. auch Maier-Tobler, a.a.O. Anm. b zu Art. 3 Überleitungsvertrag).

Jacquin Jeanneret

A b s c h r i f t

Ludwigsburg, den 23. April 1965

Herrn
Oberstaatsanwalt Schüle
im Hause

Betr.: Auswertung von Prozeßakten und Archivmaterial
in Paris durch Ersten Staatsanwalt Dr. Artzt und
Gerichtsassessor Richter in der Zeit vom
28.3. bis 9.4. bzw. 14.4.1965

Bezug: Schnellbrief des Justizministeriums Baden-Württem-
berg 3131a - IV/64 vom 14.4.1965 Abschnitt Ie/ee

Für die Auswertung des in Frankreich zu überprüfenden
Materials kamen zunächst in Betracht:

1.) Die Akten des
"Tribunal Permanent des Forces
Armees de Paris"
gegen O b e r g (HSSPF in Frankreich)
und K n o c h e n (BdS in Frankreich).

2.) Das einschlägige Material, das sich bei dem
"Depot central d'Archives de la
Justice Militaire" in Meaux (Caserne
Noefort) befand.

3.) Das Archiv des
"Centre de Documentation Juive
Contemporain".

I.

Die Akten gegen O b e r g und K n o c h e n waren in den Räumen des

Tribunal Permanent des Forces Armees
de Paris
zur Einsichtnahme bereitgelegt worden.

Diese Prozeßakten umfaßten 14 Bände, die jeweils wieder 8 bis 10 in sich geschlossene Aktenbände enthielten. Der gesamte Akteninhalt des Prozesses dürfte - vorsichtig geschätzt - ca. 15 000 Blatt überwiegend französischen und zum Teil handschriftlichen Text umfassen. Anhand eines sehr ausführlichen, den gesamten Aktenbestand erfassenden Inhaltsverzeichnisses und der detaillierten Aufschriften der Unterakten und deren systematische Unterteilung, wurden die Akten gesichtet und durchgesehen. Es wurden die interessierenden Schriftstücke und Dokumente, von denen Fotokopien für unsere Zwecke erforderlich sind, in Listen teils handschriftlich und größtenteils auf Tonband erfaßt. Die Auswertung dieser Bestandsaufnahme kann erst im Laufe der Zeit in Ludwigsburg durchgeführt werden, da es zweckmäßig ist, anhand dieser Listen und der hier bereits vorhandenen Dokumente zu vergleichen, welche Dokumente im einzelnen aus diesen Prozeßakten in Fotokopie benötigt werden. Die anzufordernden Fotokopien werden in einer Liste zusammengestellt. Diese wird dann über die Deutsche Botschaft dem französischen Militärgericht übersandt werden. Die Zahl der zu bestellenden Fotokopien ist deshalb im Augenblick schwer anzugeben, dürfte aber einige tausend Blatt betragen.

II.

Der Besuch des Archives in Meaux führte zu folgenden Feststellungen:

In dem "Depot central d'Archives de la Justice Militaire" sind fast die gesamten Militärgerichtsakten Frankreichs seit 1914 archiviert. Nach Angaben des Kommandanten Robert sollen die Aktenregale dieses Archives, wenn man sie aneinanderstellen würde, eine Länge von mindestens 27 km ergeben. Für den Umfang der Akten, die NS-Gewaltverbrechen ergeben, nannte der Kommandant etwa "eine Etage".

Mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und den Umfang dieser Archivbestände war es nicht möglich, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen. Auch hier erschien zunächst nur eine Bestandsaufnahme erforderlich. Da es für unsere Vorermittlungen in erster Linie von Bedeutung ist, Unterlagen darüber zu gewinnen, welche Deutschen in Frankreich entweder contradiktorisch oder "par Contumace" verurteilt wurden (Überleitungsvertrag), wurde der Kommandant auf listenmässige Unterlagen in dieser Hinsicht ange- sprochen.

Er legte uns am ersten Tag Listen vor, in denen Deutsche aufgeführt wurden, die von Militärgerichten in Abwesenheit verurteilt worden waren. Hierbei handelt es sich jedoch nur um Urteile des Tribunal Militaire in Paris (zwei größere Listen), sowie der Militärgerichte in Rennes, Dijon, Toulouse und in Straßburg. In diesen Listen waren insgesamt 233 Verurteilte erfaßt worden.

Am zweiten Tag unseres Besuches hatte uns der Kommandant bereits unsere Bitte um Fotokopien dieser Listen erfüllt. Er bemerkte hierzu, daß diese Listen keine vollständige Übersicht über die in Frankreich gegen Deutsche ergangenen Abwesenheitsurteile geben, da die Militärgerichte in Bordeaux, Marseille und Metz selbständig sind und eigene Archive besitzen.

Auf die Frage einer entsprechenden Übersicht über die contradiktorischen Verurteilungen legte uns der Kommandant erst am dritten Tag unseres Besuches eine Liste mit folgender Bezeichnung vor:

" Liste nominative

des criminels de guerre qui ont fait l'objet de poursuites contradictoires depuis la Libération et à l'encontre desquels une décision définitive est intervenue à la date du 1er Décembre 1953".

Diese Liste erfaßte 1 944 Personen, deren Verurteilungen auf 206 großen Doppelseiten in verschiedenen Rubriken einzeln aufgeführt sind. Auf unsere Bitte, eine Fotokopie dieser Liste zu erhalten, erklärte der Kommandant, nachdem er offenbar mit seinem Vorgesetzten Rücksprache genommen hatte, daß wir an ihn ein entsprechendes schriftliches Gesuch richten sollten, was wir dann sofort taten. Er brachte zum Ausdruck, daß wir wohl damit rechnen könnten, eine Fotokopie dieser Liste zu erhalten, da man uns bereits Einsicht gewährt hatte. Wir ließen uns in Meaux aus der Liste der Abwesenheitsurteile die Akten über die für uns wichtigsten Personen (Lischka, Hagen, Schleier und Zeitschel) vorlegen und werteten diese aus. Der Inhalt dieser Akten, der insgesamt 3 000 bis 4 000 Seiten ausmachte, wurde von uns teils handschriftlich teils auf Tonband aufgenommen.

III.

Im "Centre de Documentation Juive Contemporain" ließen wir uns zunächst die für unsere Komplexe in Betracht kommenden Karteien vorlegen. Dieses Archiv führt einerseits Namenskarteien und andererseits Karteien nach Sachgebieten wie auch sogenannte Ursprungskarteien, d.h. Karteien, die nach dem jeweiligen Absender der Schreiben bzw. Verfasser der Dokumente geordnet sind. Die Einsichtnahme in diese Karteien zeigte, daß auch hier eine Fülle von Material vorhanden ist, das zwar teilweise mit den in den Prozeßakten Oberg und Knochen oder in Meaux vorhandenen Dokumenten übereinstimmt, aber auch ebenso Bestände aufzeigt,

die an anderen Stellen nicht vorhanden sind, z.B. Originalakten der Abt. II des BdS in Frankreich.

Mit dem Leiter dieses Archivs wurde vereinbart, daß alle für unsere Arbeit in Betracht kommenden Karteien auf Mikrofilm aufgenommen werden, so daß eine "Zweitkartei" in Ludwigsburg erstellt werden kann.

Auch hier konnten aus den vorhandenen Akten und Dokumenten nur Stichproben gemacht werden. Soweit besonders wichtige Dokumente auffielen, wurden bereits Fotokopien bestellt.

Das beim "Centre de Documentation Juive Contemporain" vorhandene sogenannte Rosenberg-Archiv wurde uns von Herrn Josef Billig erläutert, der hierüber eine Broschüre mit Urkundennachweisen verfaßt hat, die uns ebenfalls zur Verfügung gestellt wird. Sowohl Herr Billig, wie auch der Leiter dieses Archivs, Herr Mazor, äußerten sich dahin, daß diese Urkunden allgemein-ideologischen Inhalts und strafrechtlich wohl nicht unmittelbar von Bedeutung seien.

Aus den sogenannten Zeitschel-Archiv wurden nach Durchsicht die Urkunden bestellt, die nicht schon aus den Prozeßakten Zeitschel selbst in Meaux bekannt geworden waren.

Die Ergebnisse dieser Auswertungsarbeiten in Paris können wie folgt zusammengefaßt werden:

- 1.) Die Bestandsaufnahmen ergaben bisher keine Hinweise auf noch unbekannte größere Tatkomplexe, sondern erbrachten zahlreiches bisher nicht bekanntes Material zu den Vorgängen in Frankreich und über die hier in Vorermittlungsverfahren bekannten Beteiligten.
- 2.) Eine vollständig klärende Übersicht über alle in Frankreich ergangenen Abwesenheitsurteile zu erlangen, war nicht möglich, da noch weitere bisher nicht angesprochene Militärarchive in Frankreich bestehen. Von diesen ist für die weiteren Vorermittlungen

das Militärgericht in Metz und Marseille von besonderer Bedeutung.

3.) Die Durchsicht der Prozeßakten O b e r g und K n o c h e n ergab, daß sich in diesen Fotokopien von Originaldokumenten befinden, die aus einem "Archiv de France" stammten.

Die Nachfrage ergab, daß es sich hierbei um das Nationalarchiv Frankreich in Paris, Rue des Archives, handeln dürfte, in welchem grundsätzlich sämtliche historisch bedeutsamen Akten verwahrt sind.

Nach Mitteilung der Archivare des "Centre de Documentation Juive Contemporain" stellt dieses Archiv jedoch nur diese Vorgänge zur Einsichtnahme zur Verfügung, die mehr als 50 Jahre zurückliegen. Man brachte aber zum Ausdruck, daß der Zentralen Stelle sicher eine Ausnahmegenehmigung erteilt würde.

Nach den Erfahrungen aus der Durchsicht der Oberg- und Knochen-Akten ist es möglich, daß dort Originalakten der deutschen Militärverwaltung noch archiviert sind.

Insgesamt kann abschliessend festgestellt werden, daß die Durchsicht des an den obengenannten Dienststellen in Frankreich durchgesehenen Materials für die Förderung der Vorermittlungsverfahren betr. Frankreich außerordentlich nützlich gewesen ist.

(Dr. Artzt)
Erster Staatsanwalt



Ende des Abschnitts

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
III - 37/42

714 Ludwigsburg, am 25. Juni 1965
Schorndorfer Strasse 28

Doppel

✓

Betr.: Materialien-Sammlungen "Befehlsnotstand" und
"Rechtsprechung"

Bezug: Mein Schreiben vom 1.10.1964; III - 37/42

Beil.: 31 Blatt Abdrucke

I.

Im Anschluss an mein Bezugschreiben übersende ich angeschlossen
einige weitere Materialien zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte
um Einordnung in die dort vorliegenden Sammlungen "Befehlsnot-
stand" und "Rechtsprechung".

II.

Im Anschluss an Abschnitt VII meines Schreibens vom 6.4.1964
ist zum Fall des Hauptmanns der Schutzpolizei Franz A m b r o s,
der angeblich wegen der Weigerung, eine Judenerschiessung durch-
zuführen, selbst kurzerhand erschossen worden sein sollte, fol-
gendes nachzutragen:

Gelegentlich der Auswertungsarbeiten in polnischen Archiven ist
bei der "Glowna Komisja do Badania Zbrodni Hitlerowskich w
Polsce" in Warschau ein Ermittlungsvorgang gegen den ehemaligen
Generalmajor der Polizei Rudolf Müller gefunden worden, der
das Aktenzeichen BD 26 trägt und u.a. einen "2. Ergänzungsbe-
richt zum Fragebogen 2034" vom 4.10.1945 enthält. In diesem
von Müller unterzeichneten Ergänzungsbericht heisst es:

"...
a) In Tschenstochau hatte ein Hptm Ambros (Österreicher), Kom-
paniechef eines Polizei-Bataillons 2 Jüdinnen in sadistischer
Weise verhört und nach grausamen Qualen der Festgenommenen die
Erschiessung durchgeführt. Dieser Vorfall wurde vom BdO dem
Chef der Ordnungspolizei gemeldet. Ambros kam vor das SS- und

Polizeigericht und wurde zum Tode verurteilt. Nach meiner Erinnerung spielte sich dieser Vorfall im Januar oder Februar 1940 ab. Der genaue Zeitpunkt ist mir nicht mehr erinnerlich.
..."

Der Bericht bestätigt erneut, dass Ambros nicht wegen der Weigerung, eine Judenerschiessung durchzuführen, kurzerhand erschossen, sondern wegen eigenmächtigen Mordes gerichtlich abgeurteilt worden ist. Der Verfasser des Berichts, Generalmajor der Polizei a.D. Rudolf Müller, geb. am 27.4.1890 in Landeck/Westpr., wohnt jetzt in Krefeld, Südstrasse 13.

III.

Justice Michael A. Musmanno (vgl. Abschnitt V meines Schreibens vom 1.10.1964) hat sich in der Strafsache gegen Mulka u.a. - 4 Ks 2/63 StA Frankfurt, "Auschwitz-Prozess" - als Zeuge zur Frage des "Befehlnotstandes" geäussert. Im Anschluss daran hat er dem Herrn Generalstaatsanwalt in Frankfurt mitgeteilt, dass er bereit sei, auch in anderen einschlägigen Strafsachen als Zeuge zu diesem Thema auszusagen.

IV.

Anlässlich einer Veröffentlichung in der Zeitschrift "Christlicher Sonntag" hat die Priorin Stephanie Köbele, SOCist, Ribeirão Vermelho do Sul, Ria Itararé, S- Paulo, Brasilien, in einer Leserzuschrift an die genannte Zeitschrift angegeben:

"... In meiner weiteren Verwandtschaft war ein Mann, Reichsbahnoberinspektor, er wurde eingezogen, amtete als Stadtkommandant in einer russischen Stadt, bekam den Befehl, alle Juden erschiessen zu lassen, weigerte sich, diesen Befehl auszuführen, und wurde dann selbst erschossen. ..."

Meine an die Einsenderin gerichtete Rückfrage ist von ihrem Neffen, Landgerichtsrat Hans Homburger, 7571 Vormberg über Baden-Baden, Haus 14 a, beantwortet worden. In dem Antwortschreiben heisst es:

"... Einige Zeit zuvor (Anm.d.Z.St.: vor der Veröffentlichung der Leserzuschrift) hatte ich meiner Tante brieflich geschildert, dass mein Schwiegervater - um den dreht es sich hier - während des Krieges an der Ostfront umgekommen sei, nachdem er sich zuvor geweigert habe, als Kommandant einer kleineren Stadt Juden erschiessen zu lassen. Wie mir erzählt wurde, hat sich mein Schwiegervater geweigert, den Befehl zur Erschiessung irgendwelcher Juden in der ihm unterstellten Stadt zu erteilen oder weiterzugeben, ist daraufhin strafversetzt worden und fiel dann während eines Zugtransportes einem Partisanenangriff zum Opfer. Von einer Erschiessung wegen Befehlsverweigerung kann daher nicht die Rede sein. ..."

herber
(Schüle)

Zentrale Stelle: I. Befehlsnotstand - B 72 (Ausgabe: Juni 1965)

Stichwort: Antrag auf Freistellung von Exekutionen (HSSPF Riga)
Zur Persönlichkeit des SS-Obergruppenführers Jeckeln

Kriminalpolizeiliche Zeugenvernehmung des

Paul Willi B e r t r a m ,
geb. am 24. 10. 1912 in Tilsit,
wohnhaft in Winsen/Luhe, Gildeweg 21,
Polizeihauptmeister,

am 25. 2. 1965 in der Ermittlungssache gegen Maywald u. a. wegen
Mordes - 141 Js 534/60 StA Hamburg -:

Nach eigenen Angaben gehörte der Zeuge der Fahrbe-
reitschaft des Höheren SS- und Polizeiführers in
Riga an und war später bei Einsätzen Kraftfahrer
im Begleitkommando des SS-Obergruppenführers
Jeckeln.

"...

Nachdem wir im Januar 1942 nach Riga zurückgekommen waren, wurde
ich, wie schon angegeben, auf dem Geschäftszimmer des Leiters des
Kfz.-Wesens beim HSSPF verwendet. ...

Während dieser Tätigkeit wurde ich eines Tages zu Jeckeln befohlen.
Ich habe ihn bei dieser Gelegenheit zum ersten Male gesehen. Es
muß am Ende der strengen Frostperiode gewesen sein, ich schätze,
Mitte März 1942.

Jeckeln unterhielt sich zunächst mit mir über persönliche Fragen,
d. h. ich mußte einen kurzen Lebenslauf vortragen und er fragte
mich über Parteizugehörigkeit und andere Dinge. Zuletzt fragte
mich Jeckeln, ob ich bereit wäre, bei einer Sonderaktion teilzu-
nehmen. Er erklärte mir nicht, was unter Sonderaktion zu verstehen
ist. Aus Gesprächen hatte ich inzwischen jedoch erfahren, daß man
unter Sonderaktion die Erschießung von Juden verstand.

Ich bat Jeckeln, er möchte mich von dem Sondereinsatz verschonen,
da ich einen solchen Einsatz nicht mit meinem Gewissen vereinbaren
könnte. Jeckeln wurde zunächst wütend und fragte mich, ob ich ein
Feigling wäre, Feiglinge könnte er nicht gebrauchen. Ich erklärte
ihm darauf, daß ich sofort bereit wäre, mit der Waffe in der Hand
mich zum Fronteinsatz zu melden. Jeckeln sagte hierauf sinngemäß,
gut, Ihren Standpunkt erkenne ich an, ich komme später wieder ein-
mal darauf zurück. Ich nehme an, daß ich dieser Aussprache zufolge
später von Jeckeln zum Begleitkommando befohlen wurde. Aus meiner
Weigerung, an der Sonderaktion teilzunehmen, sind mir keinerlei
Nachteile entstanden.

..."

Stichwort: Verweigerung von Exekutionsbefehlen

Staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung des

Horst Eichler,
geb. am 19. 7. 1910 in Danzig,
wohnhaft in München, Kohlstr. 3 b,
kaufmännischer Angestellter,

am 13. 8. 1964 in der Ermittlungssache gegen Maywald u. a. wegen
Mordes - 141 Js 534/60 StA Hamburg -:

Der Zeuge gehörte als SS-Hauptsturmführer dem Stabe
der Einsatzgruppe A (SS-Gruppenführer Stahlecker) an.

"...

Wie ich schon geschildert habe, fand (Anm. d. Z.St.: vor Beginn des
Rußlandfeldzuges) in Bad Schmiedeberg ein Vortrag statt, an dem
Stahlecker und sämtliche Führer (Anm. d. Z.St.: der Einsatzgruppe A)
teilnahmen. Es waren auch Leute vom Reichssicherheitshauptamt dabei.
... Ich selbst war Führer vom Dienst und konnte deshalb in dieser
Eigenschaft an der Besprechung nicht teilnehmen. ...

...

Ich kann mich an eine offizielle Bekanntgabe der Tatsache, daß die
Juden zu erschießen seien, nicht erinnern. ...

An den Dienstbesprechungen in Riga, im Petersburger Hof, habe ich
niemals teilgenommen. ...

Daß an den Erschießungen im Raume Riga auch Deutsche beteiligt waren,
habe ich erst in Berlin gehört. Ich war ja, wie ich schon angegeben
habe, etwa September/Oktober 1941 wieder in die Heimat zurück-
gekommen. ...

In Berlin habe ich auch von dem Bestehen jenes Befehls erfahren,
der regelte, was zu geschehen habe, wenn Angehörige der Einsatz-
gruppen und der Einsatzkommandos die Befehle im Zusammenhang mit
Judenexekutionen verweigerten. Danach sollte derjenige in die Hei-
mat zurückversetzt bzw. zur Waffen-SS kommandiert werden, der vor-
trug, daß er die Beteiligung an Judenexekutionen aus Gewissens-
gründen oder deswegen ablehnen mußte, weil er den seelischen Be-
lastungen nicht gewachsen war.

Ich meine, damals gehört zu haben, daß Freitag unter Bezugnahme
auf diesen Befehl um seine Versetzung nachgekommen war. Vielleicht
ist dieses auch der Grund, weshalb er später bei der Prüfung für
den leitenden Dienst durchgefallen ist.

Die Problematik dieses Befehls wurde mit mir soeben eingehend erörtert. Es sind ja 2 Möglichkeiten denkbar. Danach kann der Befehl, als interne Dienstanweisung für die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos gedacht, lediglich für sie bestimmt haben, was bei eventuellen Befehlsverweigerungen zu veranlassen sei. In diesem Falle wäre der Befehl sicherlich nur einem kleinen Kreis von Eingeweihten bekannt gemacht worden. Bei allen anderen Beteiligten mußte es dann dem Mut und der Zivilcourage des einzelnen überlassen bleiben, in Ungewißheit über das weitere persönliche Schicksal die Beteiligung an Judenexekutionen zu verweigern.

Denkbar ist aber immerhin auch eine dahingehende Anordnung, daß die Männer über die Möglichkeit, die Beteiligung an Exekutionen abzulehnen, zu belehren waren. Daraüber kann ich aber aus eigenem Wissen nichts sagen; ich habe darüber auch in Berlin nichts erfahren. Ich halte es aus meiner persönlichen Sicht für undenkbar, daß man damals diese Möglichkeit gewählt hatte. So sicher war man sich seiner Leute ganz bestimmt nicht, daß man ihnen auch noch ausdrücklich diesen Weg aufzeigte. Ich bin sicher, daß dann ein großer Teil Leute ausgefallen wäre.

Ich kann nicht sagen, auf welche Weise Freitag von diesem Befehl erfuhr. Nach meiner Kenntnis war er die ganze Zeit hindurch in Riga; es muß so gewesen sein, daß ihm dieser Befehl in irgendeiner Form dienstlich oder außerdienstlich zu Ohren gekommen ist. Für sein Verhalten war sicherlich die Kenntnis ausschlaggebend, daß er nicht mit Nachteilen zu rechnen hatte.
..."

(Anm. d. Z.St.: Vgl. hierzu auch B 57)

Zentrale Stelle: I. Befehlsnotstand - B 74 (Ausgabe: Juni 1965)

Stichwort: Verweigerte Teilnahme an Partisanen-Exekutionen
(Ordnungspolizei)

Kriminalpolizeiliche Zeugenvernehmung des

Willy J o o s t ,
geb. am 6.2. 1915 in Tiegenhof,
wohnhaft in Lübeck, Knut-Rasmussen-Str. 37,

am 10.2.1965 in der Ermittlungssache gegen Maywald u.a. wegen
Mordes - 141 Js 534/60 Sta Hamburg - :

Der Zeuge war Angehöriger der Schutzpolizei
und zeitweise bei der Dienststelle des Kom-
mandeurs der Sicherheitspolizei und des SD
in Riga, später im Partisaneneinsatz in
Italien und Jugoslawien.

"... Anschliessend wurde ich zur Partisanenbekämpfung einge-
setzt.

Bevor wir zum Partisaneneinsatz kamen, gelangten wir nach
Salzburg. Ich weiss noch, dass wir dort auf der Burg unter-
gebracht waren. Dann kamen wir nach Jugoslawien und Italien,
um dort Partisanen zu bekämpfen.

...

Während unserer Partisaneneinsätze wurden einmal Partisanen
standrechtlich erschossen, und ich war zunächst zum Erschies-
zungskommando eingeteilt. Ich weigerte mich und lehnte ab
mit der Begründung, dass ich keinen Menschen erschiessen
könne. Ich wurde hierauf zwar schiefl angesehen, brauchte
aber tatsächlich bei der Exekution nicht mitzuwirken. Es
hatten sich Kameraden freiwillig dazu gemeldet. Nachteile
hatte ich aus meinem Verhalten nicht. ..."

Stichwort: Verweigerte Teilnahme an Judenerschiessungen
(Wehrmacht)

Kriminalpolizeiliche Zeugenvernehmung des

Friedrich Seiler,
geb. am 28.4.1915 in Wiseck,
wohnhaft in Bad König/Krs. Erbach, Bruchmühle,

am 8.4. 1965 in der Ermittlungssache gegen Kratsch u.a. wegen
Mordes - 7 Js 58/64 Sta Augsburg - :

Nach eigenen Angaben war der Zeuge 1941 Ober-
gefreiter und Maschinengewehrführer in der
8./IR 81; sein letzter Dienstgrad war Feld-
webel.

"...

Gleich nach Beginn des Russlandfeldzuges trafen wir in Mogilew
ein und lagen etwa 3 Wochen dort. Bei der Annäherung an Mogi-
lew kam es zu heftigen Kämpfen. Beim Einmarsch selbst war es
verhältnismässig ruhig.

Mir ist nicht bekannt, dass in der Zeit, in der wir in Mogilew
lagen, ein deutscher Offizier von Partisanen erschossen worden
sein soll. In dieser Zeit mussten wir auf Befehl des Komp.-
Führers Düllmann die jüdischen Einwohner von Mogilew zusammen-
treiben.

Ich erhielt dann den Befehl, mit meinem Maschinengewehr an der
Erschiessung dieser Juden teilzunehmen. Ich war damals noch
Obergefreiter. Ich weigerte mich, mich an den Erschiessungen
zu beteiligen. Daraufhin ordnete der Komp.-Chef an, dass ich
an der Erschiessung nicht teilzunehmen brauchte. Die Erschies-
sungen wurden durchgeführt. ...

Wegen der Befehlsverweigerung wurde ich zu Major Kratsch be-
stellt. Ich sollte erst vor ein Kriegsgericht kommen, die
Sache wurde dann aber so geregelt. Ich habe durch die Befehls-
verweigerung keine Nachteile gehabt.

..."

Stichwort: Disziplinarwesen bei Sicherheitspolizei und SD

Kriminalpolizeiliche Zeugenvernehmung des

Franz Köbke,
geb. am 2.2.1908 in Schneidemühl,
wohnhaft in Berlin 20, Adickesstrasse 45,
Steuersekretär,

am 24.3.1965 in der Vorermittlungssache gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes - I AR (RSHA) 621/65 GStA beim Kammergericht -:

"... Am 1.6.1941 wurde ich dann als Polizei-Ass. in den Polizeiverwaltungsdienst übernommen und man versetzte mich zum RSHA Amt I Ref. D 1 bzw. D 2.

Zu meiner dortigen Tätigkeit möchte ich eingangs erklären, dass ich zunächst als Tagebuchführer und Anfang 1943 als sogenannter Untersuchungsführer die Leitung der zu diesem Zeitpunkt zusammengelegten Registraturen Referat D 1/D 2 übernahm. Meine Tätigkeit als Tagebuchführer beschränkte sich darauf, eingehende Post bzw. neuentstandene Disziplinarvorgänge ins Tagebuch einzutragen und die einzelnen Vorgänge zu registrieren und auszuzeichnen.

Nachholend möchte ich erklären, dass sich die Referate I D 1 und I D 2 ausschliesslich mit Disziplinarfällen der Beamten, Angestellten und SS-Angehörigen des RSHA schlechthin befassten. Darüberhinaus befassten sich die bezeichneten Referate mit Disziplinarfällen, die im Bereich der Sicherheitspolizei im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten auftraten. Wenn ich mich recht erinnere, wurde im Jahre 1943 eine Änderung dahingehend getroffen, dass nur noch schwerwiegende Disziplinarfälle von den Referaten I D 1 und I D 2 bearbeitet wurden. Die leichteren Fälle wurden nunmehr von den Einsatzleitern bzw. Disziplinarstellen der verschiedenen SB-Distrikte bearbeitet.

Im Hinblick auf die Arbeitsaufteilung der Referate D 1 und D 2 möchte ich folgendes anführen. Referat D 1 bearbeitete die Disziplinarfälle "beamtenmässig" und Referat D 2 "SS-mässig". Diese beiden Referate wurden Anfang 1943 zusammengelegt und wie ich bereits erwähnte übernahm ich zu diesem Zeitpunkt als Polizei-Sekretär die Registratur. Von diesem Zeitpunkt ab liefen sämtliche neueeingehenden Disziplinarfälle durch meine Hände. Es waren zum Teil auch Geheime Reichssachen dabei, die hauptsächlich disziplinare Verfehlungen von SS-Führern im SD betrafen. In dieser meiner Eigenschaft als Leiter der Registratur hatte ich des öfteren dienstlichen Kontakt zu Heydrich und später zu dessen Nachfolger Dr. Kaltenbrunner. Aus diesem Grunde kann ich auch die Behauptung aufstellen, dass sich Heydrich in jedem Falle die Disziplinarvorgänge kommen liess. Er hat auch in vielen Fällen selbst die Disziplinarstrafen ausgesprochen. Nachdem die Akten bei Heydrich durchgelaufen waren, gelangten sie wieder zu mir.

(z.St. I B 76, Bl. 2)

Mir sind verschiedentlich noch Fälle in Erinnerung, wo sich SS-Leute im SD mit einheimischen Frauen in besetzten Gebieten geschlechtlich eingelassen hatten. In diesen Fällen fiel die Disziplinarstrafe für den SS-Mann meist sehr gering aus, während Heydrich fast in allen Fällen die weiblichen Personen erhängen liess bezw. die Erhängung anordnete.

Bei Kriegsende waren in der Kartei etwa 12 000 Disziplinarvorgänge registriert. Mir persönlich ist jedoch nur ein einziges Todesurteil gegen einen SS-Mann bekanntgeworden. Dieser hatte sich in Bezug auf den § 175 StGB verdächtig gemacht und wurde meines Wissens im KL Sachsenhausen hingerichtet.

Dazu befragt, ob ich mich heute noch daran erinnern kann, dass während meiner Zugehörigkeit zur Disziplinar-Abteilung Disziplinarfälle bekanntgeworden sind, die SS- oder SD-Angehörige betrafen, welche sich evtl. geweigert hatten, an Erschiessungsaktionen mit teilzunehmen, so erkläre ich, dass mir nur ein einziger Fall in dieser Form bekannt ist, den ich schildern möchte. Es kann Anfang 1944 gewesen sein, als mir eine Disziplinar-Akte "Erich Haberkorn" in die Hand fiel. Haberkorn war mir aus meiner Schupozeit her bekannt und ich kannte ihn immer nur als anständigen Kollegen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der bezeichneten Akte muss Haberkorn einem Einsatzkommando im Osten, welches sich an Erschiessungsaktionen beteiligt haben musste, angehört haben. Ich kann mich heute weder auf die Einheit noch den Einsatzführer bezw. den Raum des Einsatzes besinnen. In der Akte wurde vom Einsatzführer die Behauptung gegenüber Haberkorn aufgestellt, er habe seine MP (Maschinen-Pistole) weggeworfen, um sich angeblich nicht an Erschiessungsaktionen beteiligen zu müssen.

Da Anfang 1944 bei unserer Dienststelle ein derartiger Aktenstau eingetreten war, konnte ich die Akte Haberkorn für gewisse Zeit in meinem Schreibtisch verbergen, ohne dass das auffiel. Anfang 1944 wurde die gesamte Dienststelle mit allem Aktenmaterial nach Hollenburg bei Wien verlagert. Als sich die russische Armee im Februar/März 1945 Hollenburg näherte, lösten wir unsere Dienststelle auf und verbrannten an Ort und Stelle einen Teil unserer Akten, u.a. verbrannte ich auch die Akte "Erich Haberkorn". Die Angehörigen der Dienststelle erhielten verschiedene Marschbefehle und so flog unsere Dienststelle auf. . . ."

Leitsatz (nicht amtlich):

- 1) Zur Rechtswirksamkeit und Anwendbarkeit des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939.
- 2) Wenn der Wille des Befehlsempfängers infolge seiner Befehlsergebenheit tatsächlich nicht gebeugt worden ist, braucht nicht erörtert zu werden, ob und welche Ausweichmöglichkeiten bestanden hätten.
- 3) Zur Abgrenzung Täterschaft - Beihilfe.

Urteil des BGH - 2 StR 71/64 - vom 25.11.1964 in der Strafsache gegen Laabs u.a. wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord (Schwurgericht Bonn - Aktenzeichen: 8 Ks 3/62)

Sachverhalt (nicht amtlich):

Die Angeklagten waren im Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof) eingesetzt.

Gründe: "..."

A. Verfahrensvoraussetzungen

1.) Verjährung

Die - von Amts wegen vorzunehmende - Feststellung der Verfahrensvoraussetzungen hatte ergeben, dass eine Verjährung der Strafverfolgung nicht eingetreten ist, weil, wie das Schwurgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zutreffend angenommen hat, für die den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten die 20jährige Verjährungsfrist gilt. Die Bedenken, die in diesem Zusammenhang insbesondere die Revision des Angeklagten Heukelbach gegen die Rechtswirksamkeit und damit gegen die Anwendbarkeit des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl I 2378) erhebt, werden nicht geteilt, was der Senat bereits in seinem - nicht veröffentlichten - Urteil vom 2. Oktober 1963 - 2 StR 269/63 - zum Ausdruck gebracht hat. Trotz der kritischen Stellungnahme der Revision hierzu gibt auch die erneute Überprüfung zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass, so dass die geltend gemachten Gesichtspunkte nicht nochmals sämtlich erörtert zu werden brauchen. Folgendes sei jedoch bemerkt:

- a) Aus dem Beschluss des Grossdeutschen Reichstages vom 26. April 1942 (RGBl I 247), auf den sich die Revision des Angeklagten Heukelbach mit besonderem Nachdruck beruft, kann nichts gegen die Wirksamkeit des Erlasses des "Führers" über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939 (RGBl I 1539) hergeleitet werden. Die Herbeiführung jenes Beschlusses war, wie schon in BGHSt 5, 230, 232 gesagt ist, eine im Hinblick auf die formelle Wirksamkeit sog. Führererlasse überflüssige Massnahme; denn Hitlers umfassende Staatsgewalt war längst anerkannt, und zwar nicht erst damals, sondern

weit früher und jedenfalls zu der hier massgeblichen Zeit des Kriegsbeginns. Diese Tatsache hatte den V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes veranlasst, in BGHZ 5, 76, 94 ff bereits die "Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplanes" vom 18. Oktober 1936 (RGBl I 887) als rechtsgültig anzusehen und zu behandeln. Was die Revision hiergegen vorbringt, ist verfehlt. Teils lässt sie die Entwicklung ausser acht, die das Deutsche Reich seit 1933 in staatsrechtlicher Hinsicht genommen hatte, teils beruft sie sich auf Normen des heutigen Verfassungsstaates, die für die Beurteilung der formellen Gültigkeit von Rechtsvorschriften des sog. Dritten Reiches nicht herangezogen werden können. Unrichtig ist ihre Behauptung, der Bundesgerichtshof habe in BGHSt 5, 230 den Zeitpunkt für die "Gesetzgebungsbefugnis" Hitlers wesentlich später angenommen, als es in BGHZ 5, 76 geschehen sei. Dass in BGHSt 5, 230 auf das Jahr 1943 abgestellt ist, beruht ersichtlich darauf, dass Gegenstand dieser Entscheidung die Frage der Wirksamkeit des "Führererlasses" vom 19. Mai 1943 (RGBl I 315) war. Infolgedessen rechtfertigt die Wendung dieses Urteils, "dass Hitler im Jahre 1943 alle Staatsgewalt in seiner Hand vereinigte", nicht die daraus von der Revision abgeleitete Folgerung. Vielmehr macht im Zusammenhang mit den übrigen Urteilsausführungen der Hinweis auf BGHZ 5, 76 gerade die Übereinstimmung in der Auffassung der beiden Senate deutlich, so dass von einem, wie die Revision meint, verfehlten Zitat keine Rede sein kann.

b) Zu dem Einwand, der Ministerrat für die Reichsverteidigung habe mit der Verordnung gegen die Gewaltverbrecher die ihm durch den Erlass vom 30. August 1939 erteilten Befugnisse überschritten, und aus diesem Grunde entbehre jene Verordnung der rechtlichen Wirksamkeit, hat der Senat schon in dem Urteil vom 2. Oktober 1963 - 2 StR 269/63 - Stellung genommen und des näheren dargelegt, dass die Worte "zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft" nicht in dem einschränkenden Sinne gemeint waren und verstanden worden sind, den ihnen die Revision beilegen will. Hiervon abzugehen, gibt weder das von dieser vorgetragene sprachwissenschaftliche Gutachten noch ihr sonstiges Vorbringen Anlass. Entscheidend abzustellen ist vielmehr auf den in jenem Urteil aufgezeigten Gebrauch, den der Ministerrat von der Ermächtigung gemacht hat, ohne in den Jahren bis zum Zusammenbruch jemals und irgendwo auf Widerspruch gestossen zu sein. Der Vorwurf der Revision, eine solche Beweisführung sei ein typischer Kreisschluss, geht schon deshalb fehl, weil er auf der unrichtigen Voraussetzung beruht, die Verordnungen des Ministerrats seien durchweg Willkürmassnahmen gewesen.

c) Daraus, dass die Verordnung gegen Gewaltverbrecher nicht von allen Mitgliedern des Ministerrats, sondern nur von Göring, Frick und Lammers unterzeichnet ist, lassen sich Bedenken gegen die Gültigkeit nicht herleiten. Die Beschränkung auf die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, durch das - ersichtlich - federführende Mitglied und durch das mit der Führung der Geschäfte des Ministerrats beauftragte Mitglied entspricht/auch sonst bei der Verkündung/der von Gesetzen oder gesetzesgleichen Vorschriften früher wie heute üblichen Handhabung. Einer besonderen amtlichen Bekanntmachung bedurfte es dazu nicht.

d) Dass § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher für den gesamten Bereich des Strafrechts gelten sollte und galt, hat nicht nur der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der von der Revision angeführten Entscheidung NJW 1962, 2209 angenommen, sondern hatte schon zuvor, wenn auch ohne nähere Begründung der erkennende Senat in BGHSt 6, 373 ausgesprochen. Hieran hat er in dem Urteil vom 2. Oktober 1963 - 2 StR 269/63 - festgehalten und dabei im wesentlichen die Gesichtspunkte erörtert, die, ebenso wie die Revision des damaligen Angeklagten, nunmehr die Revision des Angeklagten Heukelbach geltend macht.

Trotz der Breite ihrer Darlegungen bringt diese nichts, was zu einer Änderung der Rechtsauffassung führen müsste, zu welcher der Senat in Übereinstimmung mit der Ansicht des 5. Strafsenats gelangt war, die dieser übrigens auch in seinem Urteil vom 9. April 1963 - 5 StR 22/63 - aufrechterhalten hat. Insbesondere lässt sich den zahlreichen Entscheidungen, auf die sich die Revision beruft, nicht entnehmen, dass darin eine von der Entscheidung RGSt 75, 52 abweichende Meinung über die Tragweite des § 4 aa0 zum Ausdruck komme. Keines dieser Urteile enthält in den veröffentlichten Teilen Ausführungen zum Strafmass, offenbar deshalb, weil die Sach- und Rechtslage dazu keinen Anlass gab. Infolgedessen besagt es für die Frage der Wirksamkeit des § 4 aa0 nichts, dass diese Vorschrift selbst in solchen Entscheidungen nicht erwähnt ist, die Beihilfehandlungen oder Versuchstaten zum Gegenstand hatten. Hier zu § 4 aa0 Ausführungen zu machen, würde ja nur Sinn gehabt haben, wenn eine Strafe in Betracht gekommen wäre, die sich nicht mehr innerhalb des - ursprünglichen - Strafrahmens des § 44 StGB auf bewegt hätte. Gerade das traf aber auch in dem von der Revision besonders hervorgehobenen sog. Badewannenfall (RGSt 74, 84) nicht zu, in dem nach den Erklärungen von Hartung in JZ 1954, 430 das Reichsgericht eine des Mordes beschuldigte Angeklagte dadurch vor der Todesstrafe hat bewahren wollen, dass es Täterschaft verneinte und Beihilfe annahm. Dass, wie die Revision behauptet, diese Bemühungen sinnlos gewesen wären, wenn § 4 aa0 für den Bereich des gesamten Strafrechts gegolten hätte, ist unrichtig; denn bei Bejahung der Täterschaft wäre die Verhängung der Todesstrafe unabweislich gewesen, während eine Beurteilung als Beihilfe die Möglichkeit eröffnete, auf eine mildernde Strafe zu erkennen, auch wenn der Zwang zur Milderung durch § 4 aa0 beseitigt war.

Ausdrücklich angeführt ist diese Bestimmung im übrigen nur in der Entscheidung DJ 1940, 598, in der einleitend berichtet wird, dass die Strafkammer bei versuchter Notzucht eine Ermässigung der Strafe unter Berufung auf § 4 aa0 versagt hatte. Selbst hier hat sich das Reichsgericht zu dessen Anwendbarkeit nicht geäussert, sondern nur geprüft, ob nach dem festgestellten Sachverhalt die Tat unter § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher fiel und ob deshalb nach § 3 dieser Verordnung das Sondergericht für die Aburteilung zuständig war.

Allein mit den Voraussetzungen des § 1 aa0 befassen sich auch die Entscheidungen RGSt 75, 110 und 75, 293. Lediglich darauf bezieht sich die Wendung, die Verordnung vom 5. Dezember 1939 finde nur auf Gewaltverbrecher Anwendung. Sie bildet erkennbar die Antwort auf die in früheren Urteilen des Reichsgerichts offen gelassene Frage, ob § 1 aa0 auf Personen beschränkt sei, die - so DJ 1940, 598 - den Tätertyp des Gewaltverbrechers darstellten oder die - so DR 1940, 361 - nach gesundem Volksempfinden als Gewaltverbrecher anzusehen seien. Dafür, dass zugleich der Anwendungsbereich des § 4 aa0 habe entsprechend eingeengt werden sollen, fehlt jeder Anhalt; im Gegensatz zu RGSt 75, 52 ging es hier nicht um die Anwendung dieser Vorschrift. Im übrigen wäre, wenn eine solche Beschränkung hinsichtlich des § 4 aa0 hätte ausgesprochen werden sollen, wie sie die Revision des Angeklagten Heukelbach der zuvor angeführten, allgemein gehaltenen Wendung glaubt entnehmen zu können, eine Anrufung des Grossen Senats für Strafsachen gerade durch die beiden Senate geboten gewesen, welche die Urteile RGSt 75, 110 und 75, 293 erlassen haben; denn sie wären damit von der zuvor in RGSt 75, 52 vertretenen Rechtsansicht abgewichen. Dass der Große Senat für Strafsachen nicht angegangen wurde, ist mit ein Zeichen dafür, dass jene Senate sich mit ihren Entscheidungen nicht im Gegensatz zu RGSt 75, 52 haben setzen wollen und auch nicht gesetzt haben.

Ebensowenig kann damit, dass bei Einführung des § 4 aa0 die §§ 44 und 49 StGB aF in ihrem Wortlaut nicht geändert wurden, die Wirksamkeit jener Bestimmung in Zweifel gezogen werden. Wie Zeitpunkt und Umstände, unter denen die Gewaltverbrecherverordnung erging, deutlich erkennen lassen, wurde sie, worauf das Schwurgericht mit Recht hingewiesen hat, als Zeitgesetz für die Dauer der aussenpolitischen Spannungen, d.h. für die Dauer des Krieges erlassen. Dass sie in einem Teil des Fachschrifttums jener Zeit begrüßt wurde, weil darin nationalsozialistische Rechtsauffassungen ihren Niederschlag gefunden hätten, ändert an dem nur vorläufigen Charakter der Verordnung nichts. Schon deshalb ist aus der Nichtänderung der §§ 44 und 49 StGB aF nichts für die Beantwortung der Frage zu gewinnen, welchen Geltungsbereich § 4 aa0 haben sollte und hatte. Die Unterlassung hat auch nicht dazu geführt, dass bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBI I 339) für denselben Tatbestand zwei verschiedene Bestimmungen nebeneinander bestanden. Die Einführung des § 4 aa0 hatte vielmehr zur Folge, dass bis zu jenem Zeitpunkt er in Verbindung mit den §§ 44 und 49 StGB aF den Strafrahmen für Versuch und Beihilfe bestimmte. Hiervon abgesehen blieben die §§ 44 und 49 StGB aF unberührt. Infolgedessen kann von einem "unmöglichen Nebeneinander" verschiedener Vorschriften für denselben Tatbestand keine Rede sein; daher bedarf das, was die Revision des Angeklagten Heukelbach hierzu vorträgt, keiner Erörterung.

Das gilt auch, soweit diese aus dem Inhalt des § 4 aaO Bedenken gegen deren Gültigkeit herzuleiten sucht. Sicherlich hat die von nationalsozialistischen Autoren gefeierte "Befreiung des Richters vom Zwang der Milderbestrafung" mit den Absichten der Machthaber des sog. Dritten Reiches in Einklang gestanden. Trotzdem kann die Änderung des Strafrahmens für den Versuch, wie sie § 4 aaO brachte, nicht als Ausdruck einer typisch nationalsozialistischen, jeder rechtsstaatlichen Ordnung widersprechenden Auffassung bezeichnet werden. Hiergegen spricht entscheidend, dass diese Vorschrift - zwar nicht in ihrem Wortlaut, aber doch in ihrem Inhalt - nach wie vor geltendes Recht ist, und dass sie ausserdem mit den Regelungen in den Strafgesetzbüchern anderer demokratischer Länder, so der Schweiz, übereinstimmt, was die Ausführungen der Revision hinfällig macht.

Diese Übereinstimmung entzieht zugleich den Angriffen den Boden, mit denen die Revision des Angeklagten Heukelbach die Wirksamkeit des § 44 StGB nF in Zweifel ziehen will. Darüber, ob in Zukunft die Strafandrohung für Versuch und Beihilfe, wie sie jetzt geregelt ist, beibehalten oder ob der frühere Rechtszustand wieder hergestellt werden soll, mögen die Ansichten geteilt sein, für die Frage der Gültigkeit des § 44 nF besagt diese Meinungsverschiedenheit nichts.

...

2.) Verbrauch der Strafklage

Entgegen der Meinung der Revision des Angeklagten Häfele steht der Durchführung des Verfahrens gegen ihn die Verurteilung in einem Spruchkammerverfahren nicht entgegen, auch wenn dort der Einsatz in Chelmno Gegenstand der Anklage war. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, wird die Strafklage nur durch das Urteil eines deutschen Gerichts verbraucht (vgl. BGHSt 3, 110, 113; 6, 176; auch OGSt 2, 375, 376). Das Verbot der Doppelbestrafung, wie es Art. 103 Abs. 3 GG vorsieht, greift daher nicht Platz.

B. Revision der Angeklagten

I. Verfahrensrügen

...

2.) Ernst Burmeister

a) Die Verlesung von deutschen Übersetzungen der in polnischer Sprache abgefassten Protokolle über die bei Besichtigung eines sog. Gaswagens getroffenen Feststellungen sowie über die Vernehmung des - inzwischen hingerichteten - stellvertretenden Lagerkommandanten Piller verstieß nicht gegen § 249 StPO. Da die Übersetzungen den Beglaubigungsvermerk eines beeidigten Gerichtsdolmetschers tragen, dessen Unterschrift zudem gerichtlich beglaubigt ist, konnten sie verlesen werden, ohne dass ihre Richtigkeit in der Hauptverhandlung, sei es durch den Dolmetscher, sei es auf andere Weise, nochmals festgestellt zu werden brauchte (vgl. RGSt 51, 93). ...

...

II. Sachbeschwerden

1.) In sachlichrechtlicher Hinsicht unterliegt das Urteil zum Schulterspruch im Ergebnis keinen Bedenken. Was die Revisionen der Angeklagten insoweit vorbringen, greift nicht durch.

a) Abwegig ist die Meinung, die Befolgung des "Führerbefehls zur Endlösung der Judenfrage" könne nicht als strafbar angesehen werden, wenn in der Rechtsprechung andere "Führerbefehle", wie z.B. der Erlass über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung, als Gesetz anerkannt und behandelt würden. Abgesehen davon, dass es sich bei dem "Führerbefehl zur Endlösung der Judenfrage" um einen geheim gehaltenen Erlass handelte, dem schon deshalb der formelle Charakter eines Gesetzes nicht zugesprochen werden könnte, würde er, selbst wenn er ein solches wäre, wegen seiner verbrecherischen Zielsetzung jeder Wirkung entbehren.

b) Die Tatsache, dass in dem sog. Nürnberger Kriegsverbrecherprozess die Verurteilung Görings wegen seiner Beteiligung an der Judenausrottung nicht auf § 211 StGB gestützt worden ist, steht hier einer Beurteilung seines Verhaltens nach dieser Vorschrift nicht entgegen. Für das internationale Gericht war das deutsche Strafrecht nicht verbindlich, so dass die Nichtheranziehung des § 211 StGB für die Frage seiner Anwendbarkeit im anhängigen Verfahren nichts besagt.

c) Dass die Angeklagten bei ihrer Verwendung als Wachposten eine Tätigkeit ausgeübt hätten, die sich, wie die Beschwerdeführer Ernst Burmeister, Heukelbach und Steinke geltend machen, im Rahmen der damaligen Aufgaben der Schutzpolizei gehalten habe, also "wertneutral" gewesen sei und daher nicht als Beihilfe zum Mord gewertet werden könne, trifft nicht zu. Nach den Feststellungen, wie sie das Schwurgericht getroffen hat, haben die Angeklagten allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens und gewisser anderer nach der Behauptung der Taturheber lebensunwerter Bevölkerungsgruppen gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet. Die Art der Aufgaben, die ihnen bei Durchführung der einzelnen Aktionen oblagen, ist daher - jedenfalls in diesem Zusammenhang - ohne Bedeutung. Deshalb ist es auch verfehlt, wenn die Revision des Angeklagten Heukelbach die Handlungsweise der Angeklagten mit dem Verhalten eines Gefängnisbeamten gleichstellen will, der einen unschuldig Verurteilten, der getötet werden soll, bewacht und an der Flucht hindert. Auf die Beurteilung der Tätigkeit des Angeklagten als Beihilfe zum Mord ist ferner ohne Einfluss, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen andere Personen, die ebenfalls Wachposten in Chelmno waren, eingestellt hat.

...

f) Die Ausführungen des Urteils zu § 47 MilStGB in der Fassung der Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches vom 10. Oktober 1940 - RGBI I 1347 - lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Davon, ob die Angeklagten über die Möglichkeit einer Befehlsverweigerung belehrt worden sind, hängt die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht ab. ...

...

h) Alle Einwendungen der Revisionen, die sich gegen die Annahme richten, keiner der Angeklagten habe im Nötigungs- oder Notstand der §§ 52, 54 StGB gehandelt, scheitern an der Feststellung, dass keiner von ihnen einen Ausweichversuch ernsthaft verfolgt habe, weil ihr Wille infolge ihrer Befehlsergebenheit tatsächlich nicht gebeugt worden sei. Bei dieser Sachlage bestand für das Schwurgericht kein Anlass zu erörtern, ob und auf welchem Wege es den Angeklagten etwa möglich gewesen wäre, von dem Einsatz in Chelmno frei zu kommen. Der in diesem Zusammenhang von der Revision des Angeklagten Heukelbach behauptete Widerspruch in den Urteilsgründen liegt nicht vor. Der Umstand, dass das Schwurgericht die für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 52, 54 StGB massgebenden Tatsachen möglicherweise anders, als geschehen, hätte werten können, macht seine Würdigung nicht rechtlich fehlerhaft. Diese ist auch nicht deshalb angreifbar, weil in einem anderen Verfahren ein Schwurgericht in tatsächlicher Hinsicht zu einer abweichenden Auffassung gelangt und weil dessen Entscheidung vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist, der im Rahmen der Sachbeschwerde nur eine auf Rechtsfehler beschränkte Nachprüfung vorzunehmen hat. Im übrigen ist, wie aus der Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 1964 - 1 StR 498/63 - hervorgeht, in jenem schwurgerichtlichen Urteil über das, was die Revision des Angeklagten Heukelbach anführt, hinaus festgestellt worden, dass für die beiden - dort - Angeklagten die Angst um ihr eigenes Leben der entscheidende Beweggrund für ihre Mitwirkung war und dass beide nach besten Kräften Möglichkeiten erwogen haben, dem Befehl aus dem Wege zu gehen.

...

2.) a) Zu beanstanden ist das Urteil nur insofern, als das Schwurgericht die Zahl der Opfer, zu deren Tötung die Angeklagten durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando jeweils Beihilfe geleistet haben, bei der Festlegung des Schuldumfanges und bei der Bemessung der Strafen nicht berücksichtigt hat. Das war erforderlich, weil, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, so schon in BGHSt 1, 219, 222, zum Ausdruck gebracht hat, der Richter Schulterspruch und Strafe nicht auf eine unsichere Gesamtvorstellung sondern nur auf bestimmte Tatsachen stützen darf, von deren wirklichem Geschehen er überzeugt ist. Das Schwurgericht hätte daher der Urteilsfindung die Mindestzahl der Opfer zugrunde legen müssen, wie sie sich für jeden Angeklagten aus den zu dem Einsatz des einzelnen in Chelmno getroffenen Feststellungen in Verbindung mit den allgemeinen Angaben über die Anzahl der in den beiden Lagerperioden getöteten Menschen (Abschnitt A V der Urteilsgründe) ergibt. ...

...

b) Im Strafausspruch leidet das Urteil zudem daran, dass das Schwurgericht nicht den richtigen Strafrahmen zugrunde gelegt hat. Zwar bemerkt es in dem die Strafzumessungsgründe einleitenden Abschnitt an sich zutreffend, dass sich für die Beihilfe zum Mord der Strafrahmen zwischen zeitigem Zuchthaus nicht unter drei Jahren und lebenslangem Zuchthaus bewegt.

Hier war aber eine Erweiterung dieses Strafrahmens nach unten dadurch gegeben, dass allen Angeklagten ein Verbotsirrtum zugelassen worden ist, der als ein vermeidbarer Irrtum allerdings nicht zur Straffreiheit führen konnte, es aber erlaubte, die Strafen nochmals nach Versuchsgrundsätzen zu mildern (BGHSt 2, 194, 209). Das hat das Schwurgericht übersehen. ...

C. Revision der Staatsanwaltschaft

1. Hinsichtlich des Angeklagten Häfele

1.) Ohne Erfolg muss die Revision bleiben, soweit sie die rechtliche Würdigung der Verhaltensweise des Angeklagten Häfele als Beihilfe zum Mord beanstandet und meint, er hätte als Täter verurteilt werden müssen. Der Revision mag zwar zugegeben werden, dass gewisse, im Urteil angeführte und von ihr als besonders kennzeichnend herausgestellte Umstände möglicherweise zu der von ihr erstrebten Beurteilung hätten Anlass geben können. Dass diese Tatsachen aber das Schwurgericht zu einer entsprechenden Beurteilung hätten zwingen müssen, ist irrig. Die Revision verkennt, wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat, das Wesen tatrichterlicher Würdigung. Entscheidend ist allein, ob das Schwurgericht in logisch schlüssiger Weise zu der von ihm gewonnenen Überzeugung gelangen konnte. Das war der Fall. Wie seine Erwägungen auf S. 223 UA zeigen, hat es nicht übersehen, dass sich aus den von der Revision erwähnten Umständen eine weitgehende innere Annäherung des Angeklagten Häfele an die Absichten der Tatrichter ergab, die dafür sprechen konnte, dass er sich aus persönlicher Überzeugung mit deren verwerflichen Zielen in Übereinstimmung befunden hat. Ohne Rechtsirrtum hat es das Schwurgericht jedoch ebenso für möglich erachtet, dass jene Umstände Ausdruck einer besonders ausgeprägten Autoritätsgläubigkeit und Befehlsergebenheit waren, die an der inneren Einstellung Häfeles zu seinem Einsatz als zu einer anbefohlenen Unterstützung fremden Tuns nichts änderten. Für diese Deutung hat sich der Tatrichter unter Erwägung und Erläuterung der für sie sprechenden Gesichtspunkte entschieden. Er hat berücksichtigt, dass sich der Angeklagte zu dem Kommando nicht gemeldet, dass ihm ein politisches oder materielles Interesse an der anbefohlenen Tätigkeit gefehlt und dass er diese nicht aus eigenem Entschluss, sondern als Werkzeug einer verbrecherischen Staatsführung verrichtet habe. Die Erwägung, dass er ohne materielles Interesse gewesen sei, steht entgegen der Ansicht der Revision nicht im Widerspruch zu der Feststellung, dass er aus der Vernichtungsaktion durch Erwerb zweier Uhren und durch Erhalt einer Gratifikation von 800 Reichsmark materielle Vorteile gezogen hat. Mit den Darlegungen auf S. 224 UA hat das Schwurgericht ersichtlich zum Ausdruck bringen wollen und auch gebracht, dass der Gedanke an materielle Vorteile den Angeklagten nicht zu seinem Tun veranlasst oder zu weiterem Tätigbleiben angespornt habe, wofür im übrigen noch spricht, dass trotz jahrelanger Zugriffsmöglichkeit die Bereicherung verhältnismässig gering war. Sonach kann der Schluss des Schwurgerichts auf eine von dem Angeklagten gewollte befehlsmässige Unterstützung fremden Tuns nicht als rechtlich fehlerhaft bezeichnet werden.

Mit seiner Würdigung befindet sich das Schwurgericht auch nicht im Gegensatz zu den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe in der Entscheidung BGHSt 18, 87 aufgestellten Grundsätzen. Dort ist nicht gesagt, dass jeder, der sein Gewissen zum Schweigen bringt oder einverständlichen Eifer zeigt, Täter sein müsse. Vielmehr heisst es, dass regelmäßig nur der überzeugte willige Befehlsempfänger Täter sei. Ob dem uneingeschränkt beizutreten ist, braucht nicht entschieden zu werden; denn auf den Angeklagten Häfele trifft dies nach dessen vom Schwurgericht festgestellten inneren Haltung nicht zu.

Ebensowenig hat der Tatrichter verkannt, dass eine massgebliche Mitbeherrschung des Tatablaufs für die Annahme von Täterschaft sprechen kann. Die herausgehobene Stellung des Angeklagten im Schlossbezirk und seine besonders aktive Mitwirkung bei der Durchführung der Tötungsaktion hat das Schwurgericht nicht übersehen. Es hat aber zugleich beachtet, dass diese Mitwirkung nicht auf eigenem Antrieb beruhte, sich vielmehr in den Formen bewegte, die eine verbrecherische Führung festgelegt hatte. Daher begegnet die abschliessende Feststellung, der Angeklagte Häfele habe keinen Einfluss auf Planung und Bestimmung von Art, Zeit und Ort der Tatausführung gehabt, keinen rechtlichen Bedenken. Auch sonst ist nichts dafür ersichtlich, dass die Durchführung der Tötungen massgeblich von dem Willen des Angeklagten abhängig war.

...

II. Hinsichtlich der Angeklagten Bock, Heukelbach, Maderholz, Mehring, Schulte und Steinke

Die Revision der Staatsanwaltschaft beanstandet mit Recht, dass das Schwurgericht bei den sechs Angeklagten von Strafe abgesehen hat. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob, wie die Revision meint, die Vorschrift des § 47 Abs. 2 MilStGB, die bei geringer Schuld des Untergebenen ein Absehen von Strafe erlaubt, damit zugleich den Ausspruch einer milderer als der an sich verwirkten Mindeststrafe gestattet. Unabhängig davon hatte hier nämlich das Schwurgericht wie schon bei der Behandlung der Revisionen der Angeklagten im Abschnitt B II 2 b erwähnt ist, eine rechtliche Handhabe, die Mindeststrafe des an sich durch die Verweisung des § 49 Abs. 2 StGB auf § 44 StGB gegebenen Strafrahmens zu unterschreiten. Es hatte den Angeklagten einen - vermeidbaren - Verbotsirrtum zugebilligt und hatte damit einen Strafrahmen zur Verfügung, bei dem infolge der Möglichkeit doppelter Milderung nach § 44 StGB - einmal durch die Verweisung des § 49 Abs. 2 StGB auf diese Vorschrift, zum andern durch die Annahme des vermeidbaren Verbotsirrtums (BGHSt 2, 194, 209) - die Mindeststrafe neun Monate Zuchthaus betrug. Infolgedessen war es in der Lage, auf geringere Strafen als drei Jahre Zuchthaus zu erkennen, und konnte so das nach seiner Ansicht bestehende krasse Missverhältnis zwischen dem Fehlverhalten der Angeklagten und einer Strafe in solcher Höhe vermeiden, ohne, wie es irrigerweise annahm, gezwungen zu sein, gänzlich von einer Bestrafung abzusehen.

..."

Leitsatz (nicht amtlich):

- 1) Von der in §§ 243 Abs. 3, 244 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Reihenfolge der Verfahrensabschnitte darf abgewichen werden, wenn der Angeklagte nicht widerspricht.
- 2) Der Geheimerlass Hitlers, auf den die Tötungs-handlungen der Einsatzgruppen in Russland zurück-geführt werden, ist nicht als "Gesetz", sondern als "Befehl in Dienstsachen" im Sinne von § 47 MStGB anzusehen.

Urteil des BGH - 2 Str 121/64 - vom 11.12.1964 in der Strafsache gegen Mohr u.a. wegen Beihilfe zum Mord (Schwurgericht Wuppertal - Aktenzeichen: 12 Ks 1/62)

Sachverhalt (amtlich):

"Die Angeklagten haben 1941 und 1942 als Führer des Einsatzkommandos 6 der Einsatzgruppe C (Mohr), als Führer eines Teilkommandos (Pohl und Helfsgott) und als Leiter von Exekutionen (Gröver) in Südrussland an der Tötung von Juden, politischen Funktionären und Geisteskranken mitgewirkt."

Gründe: "..."

II. Verfahrensbeschwerden.

...

- 1) Der behauptete Verstoss gegen die in den §§ 243 Abs. 3, 244 Abs. 1 StPO vorgeschriebene Reihenfolge der Verfahrensabschnitte liegt nicht vor. Diese Bestimmungen verbieten nicht, einzelne Schriftstücke, die den Lebenslauf eines Angeklagten betreffen, vor Abschluss der Vernehmung zur Sache zu verlesen. Aus der Entscheidung BGHSt 19, 93 ergibt sich nichts anderes. Sie befasst sich nur mit der Frage, ob umfangreiche Beweiserhebungen, welche die Tat selbst betreffen, vorweggenommen werden dürfen. Im übrigen ist dort bereits ausgesprochen, dass von der vorgeschriebenen Reihenfolge abgewichen werden darf, wenn der Angeklagte nicht widerspricht. Hieran hält der Senat auch gegenüber dem Vorbringen der Revision insbesondere für den Fall fest, dass dem Angeklagten - wie hier - ein rechtskundiger Verteidiger zur Seite steht.

...

III. Sachbeschwerden.

...

- 1.) Der Senat teilt den Standpunkt des Schwurgerichts, dass der Geheimerlass Hitlers als "Befehl in Dienstsachen" im Sinne des § 47 MilStGB und nicht als "Gesetz" anzusehen ist. Diese Rechtsansicht wirkt sich im übrigen nur zugunsten der Angeklagten aus; denn sonst wäre die Frage, welches rechtliche Gewicht die Kenntnis oder Nichtkenntnis des Verbrecherischen der

erteilten Weisung hatte, nach den Grundsätzen über den Verbotsirrtum zu beurteilen. Das aber würde bedeuten, dass die Schuld nur bei nicht vorwerfbarer Unkenntnis ausgeschlossen wäre.

2.) Die Auffassung, dass der Angeklagte Mohr auch in den Fällen, in denen er nicht unmittelbar die Exekutionen angeordnet hat, die Haupttat, nämlich die Ermordung unschuldiger Menschen, gefördert habe, ist nach den bisherigen Feststellungen nicht zu beanstanden. Die Teilkommmandoführer mögen zwar bereits von sich aus grundsätzlich entschlossen gewesen sein, Tötungsbefehle auszuführen. Erst durch die Einsatzbefehle des Angeklagten Mohr wurden sie jedoch zu ihrem Tun in die Lage versetzt. Wenn dieser vor seinem Urlaub seinem Stellvertreter ausdrücklich auftrug, den Tötungsbefehl weiter auszuführen, so konnte das Schwurgericht auch hierin eine Förderung der Haupttat, nämlich eine Rückenstärkung des Untergebenen, sehen.

3.) Sollten die Angeklagten den Tötungsbefehl trotz Kenntnis seiner Unrechtmässigkeit für verbindlich gehalten haben, etwa weil sie sich auf Grund des geleisteten Eides oder aus sonstigen Gründen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet glaubten, so wird das Schwurgericht wegen des hierin liegenden Verbotsirrtums die Entscheidung BGHSt 2, 194, 209 f zu beachten haben. "

Leitsatz (nicht amtlich):

- 1) Darin, dass die drei westlichen Mächte wichtige Artikel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ausser Wirksamkeit gesetzt haben, liegt kein endgültiger Abschluss der Untersuchungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages.
- 2) Die Androhung eines Kriegsgerichtsverfahrens als Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben.
- 3) Krankheit oder seelischen Zusammenbruch vorzutäuschen, war dem Befehlsempfänger nicht zuzumuten.

Urteil des BGH - 5 StR 540/64 - vom 5.1.1965 in der Strafsache gegen Schneider wegen Beihilfe zum Mord (Schwurgericht Berlin; Aktenzeichen: 3 (P) K Js 45/60)

Sachverhalt (nicht amtlich):

Der Angeklagte war als Angehöriger des Einsatzkommandos 9 an Judenexekutionen in der Sowjetunion beteiligt.

Gründe: "I. Die von der Revision geltend gemachten Verfahrenshindernisse bestehen nicht.

1. Nach Art. 3 Abs. 3 b des Überleitungsvertrages in der Fassung vom 30. März 1955 (RGBl II 405) ist zwar die deutsche Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn "die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat" von den Strafverfolgungsbehörden der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungsmacht "endgültig abgeschlossen war". Ein solcher Abschluss einer Untersuchung liegt aber nicht, wie die Revision meint, ganz allgemein darin, dass die drei westlichen Mächte wichtige Artikel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ausser Wirksamkeit gesetzt haben. Verbrechen, die früher unter diese Bestimmungen fielen, können von den deutschen Gerichten noch jetzt nach dem deutschen Strafrecht geahndet werden.

2. Es kann keine Rede davon sein, dass der Angeklagte mit Rücksicht auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG deshalb nicht bestraft werden dürfe, weil die deutschen Gerichte nicht befugt seien, auch Kriegsverbrechen zu verfolgen, die an Deutschen von damaligen Feinden begangen worden sind.

III. Die Begründung, mit der das Schwurgericht einen Nötigungsstand nach § 52 Abs. 1 StGB verneint, ist nicht frei von Rechtsirrtum.

1. ...

Für Gehorsamsverweigerung im Kriege schrieb § 94 MStGB die Todesstrafe oder hohe Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen vor. Dem Angeklagten wäre also mindestens mit einer Leibesgefahr gedroht worden, wenn ihm angekündigt worden sein sollte, falls er nicht gehorche, werde er vor ein Kriegsgericht

kommen. Damit wäre die Leibesgefahr für den Fall der Gehorsamsverweigerung auch als "gegenwärtig" hingestellt worden. Dass ein kriegsgerichtliches Verfahren wirklich eingeleitet worden wäre und zur Verurteilung geführt hätte, ist nicht nötig. Es genügt, wenn sich nicht ausschliessen lässt, dass der Angeklagte beides ernstlich befürchtete.

2. Das Schwurgericht gibt eine Hilfsbegründung für den Fall, dass "man von dem Bestehen einer echten Notstandslage oder davon ausgehen würde, dass Schneider eine solche irrtümlich angenommen habe". Es führt aus, dann habe er es an der zumutbaren äussersten Anstrengung fehlen lassen, um sich dem angesonnenen Verbrechen zu entziehen (UA S.48).

Hier ist der Revision mit dem Bundesanwalt darin zuzustimmen, dass das Schwurgericht die Anforderungen an den Angeklagten überspannt. Krankheit oder seelischen Zusammenbruch vorzutäuschen, war ihm entgegen der Meinung des Schwurgerichts nicht zuzumuten, weil solche Verstellung allzu leicht hätte durchschaut werden können und daher zu gefährlich gewesen wäre. Das Schwurgericht wirft ihm weiter vor, dass er nicht seine sofortige Versetzung an die Front beantragt hat. Es ist aber weder dargetan noch ersichtlich, dass er sich davon irgendeinen oder gar einen schnelleren Erfolg hätte versprechen müssen als von seiner heimlichen Fühlungnahme mit dem Adjutanten, die schon nach etwa zwei Wochen in der zweiten Augusthälfte 1941 dazu führte, dass er zum Stabe der Einsatzgruppe versetzt wurde, wo er mit Erschies- sungen nichts mehr zu tun hatte.

..."

Anmerkung der Zentralen Stelle:

Der Annahme des Urteils, dass die Androhung eines Kriegsgerichtsverfahrens eine Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedeutet habe, kann nicht zugestimmt werden.

Das Urteil geht insoweit von einer unzutreffenden Voraussetzung aus, nämlich der, dass § 94 MStGB für Gehorsamsverweigerung im Kriege die Todes- oder hohe Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen vorgeschrieben hätte. Tatsächlich lautet § 94 MStGB jedoch (nach: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, bearbeitet von Rudolf Absolon, Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster, 1958) wie folgt:

- (1) Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.
- (2) Wird die Tat im Felde begangen, oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

Die Regelstrafen für Gehorsamsverweigerung waren hiernach Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft; nur wenn die Tat im Felde begangen wurde oder ein besonders schwerer Fall vorlag, konnte (nicht: musste) auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden. Todes- und Zuchthausstrafen waren also selbst in den qualifizierten Fällen der Gehorsamsverweigerung nur mögliche Strafen.

Versteht man mit dem BGH unter gegenwärtiger Gefahr einen Zustand "der nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage den Eintritt einer Schädigung sicher oder doch höchst wahrscheinlich macht, wenn nicht alsbald eine Abwehrmassnahme ergriffen wird" (Sammlung "Befehlsnotstand" D 19, 36 mit weiteren Nachweisen), dann kann die Androhung eines Kriegsgerichtsverfahrens wegen Gehorsamsverweigerung nicht schon auf Grund der gesetzlichen Strafdrohung als Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gewertet werden. Denn die Verurteilung zur Todes- oder zu einer Zuchthaus- (oder auch zu einer hohen Gefängnis-) Strafe war - ausgehend von der gesetzlichen Strafdrohung - nicht "sicher oder doch höchst wahrscheinlich", sondern nur möglich. Die blosse Möglichkeit einer Schädigung an Leib oder Leben reicht aber für die Annahme eines Nötigungs- oder Notstandes nicht aus (BGH a.a.O.).

Bei dieser Rechtslage wird es deswegen auf die tatsächliche Rechtsprechungspraxis der Militärgerichte, in diesem Falle der SS- und Polizeigerichte, ankommen. Diese war jedoch weder im allgemeinen noch im besonderen bezüglich der Fälle von Ungehorsam und Gehorsamsverweigerung derart, dass eine Verurteilung zur Todes- oder zu einer Zuchthaus- (oder auch einer hohen Gefängnis-) Strafe als "sicher oder doch höchst wahrscheinlich" anzunehmen wäre (vgl. ausführlicher "Zum Problem des sog. Befehlsnotstandes in NSG-Verfahren", S. 23 ff., und Sammlung "Befehlsnotstand", A 2 - 4).

Leitsatz (nicht amtlich):

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach § 13 a StPO unterbricht die Verjährung nicht.

Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen - Ws 112/63 - vom 25.6.1963 in der Strafdache gegen Tiedemann und Böhlke wegen Beihilfe zum Totschlag bezw. Mordes (Landgericht Bremen - Aktenzeichen: 10 a Js 59/60)

Sachverhalt (nicht amtlich):

Der Angeklagte Tiedemann war als Leiter der Stapo Dienststelle Szubin an der Tötung von Polen beteiligt.

Gründe: " ...

Im Fall Tiedemann ist der Auffassung der Strafkammer beizupflichten, dass die in Betracht kommenden Straftaten verjährt sind und der Antrag der Staatsanwaltschaft daher auf Grund von § 180 StPO wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung abzulehnen ist.

Die angeblichen Straftaten des Tiedemann stellen sich als Beihilfe zum Totschlag, möglicherweise auch als Beihilfe zum Mord dar. Täterschaft ist nach den bisherigen Verfahrensergebnissen bei Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 18, 87 = NJW 1963, 355) abzulehnen, da der Angeschuldigte lediglich bei der Vollstreckung verbrecherischer Befehle fördernd mitwirkte und so den Vollzug fremden Willens unterstützte. Beihilfe zum Totschlag verjährt nach § 67 Abs. 1 StGB in 15 Jahren. Die angeblichen Straftaten sind im September 1939 begangen. Auf Grund von Art. 2 No. 3 des Bremischen Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 27.6.1947 (GBI. S. 83) war die Verjährung bis zum 1.7.1945 gehemmt, weil die Taten mit politischen Motiven in Zusammenhang standen und während der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen nicht bestraft wurden. Der Angeschuldigte Tiedemann handelte als ehemaliger Leiter der Dienststelle der Gestapo in Szubin, sein Verhalten ist mit auf die durch politische Propaganda entstandene Missachtung polnischen Volkstums zurückzuführen. Das Ahndungsgesetz ist mit den Bestimmungen des Grundgesetzes vereinbar (BVerfG NJW 1953, 177). Es bezieht sich auch nicht nur, wie die Strafkammer meint, auf Straftaten, die im Bereich der Freien Hansestadt Bremen begangen worden sind, sondern stellt eine Anweisung an die Bremischen Gerichte dar, bei allen in Betracht kommenden Straftaten für deren Aburteilung sie - aus welchen Gründen auch immer - zuständig sind, Hemmung der Strafverfolgungsverjährung bis zum 1.7.1945 anzunehmen (vgl. im übrigen Lackner NJW 1960, 1046). Die Verjährungsfrist endet danach am 1.7.1960.

Die Verjährung ist auch nicht gemäss § 68 StGB durch die Bestellung eines Berichterstatters durch den Vorsitzenden des zweiten Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 6.5.1960 und durch den Beschluss dieses Senats vom 13.5.1960, die im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren nach § 13 a StPO ergingen, unterbrochen. Diese Massnahmen stellen keine gegen den Angeklagten wegen der begangenen Taten gerichteten richterlichen Handlungen dar, denn sie sind, wie der Generalstaatsanwalt zutreffend hervorhebt, wertneutral. Ohne auf die Sache selbst einzugehen, prüft der Bundesgerichtshof im Rahmen des § 13 a StPO lediglich, ob ein für die Aburteilung zuständiges Gericht fehlt oder nicht ermittelt ist (BGHSt 18, 20). Er beschränkt sich darauf, durch Begründung eines Gerichtsstandes erst die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung durch ein bestimmtes Gericht und eine bestimmte Staatsanwaltschaft zu schaffen, ohne auf das Verfahren selbst einzugehen. Zur Unterbrechung der Verjährung ist aber nur eine Handlung geeignet, die der Richter in seiner richterlichen Eigenschaft als zur Aufklärung des Straffalles und zur Förderung des Strafverfahrens berufener Richter vornimmt (RG JW 1931, 882).

Bei Annahme einer Beihilfe zum Mord ergibt sich beim Angeklagten Tiedemann keine andere Rechtsfolge. Nach §§ 49, 44, 211, 14 StGB a.F. betrug die Höchststrafe für Beihilfe zum Mord zur Tatzeit 15 Jahre Zuchthaus. Erst in § 4 der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5.12.1939, also nach den hier in Frage stehenden Taten, bestimmte der Gesetzgeber, dass für die Beihilfe allgemein diejenige Strafe zulässig ist, die das Gesetz für die vollendete Tat vorsieht. Zwar wirkt eine gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich auch auf Taten ein, die zur Geltungszeit der kürzeren Verjährungsfrist begangen sind (BGHSt 2, 307; NJW 1952, 271), eine Rückwirkung ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Verlängerung - wie im vorliegenden Falle - die Folge einer Änderung der Strafdrohung, insbesondere einer Umbewertung der Straftat ist, weil sich für eine vor der Änderung begangene Tat die Strafdrohung nach § 2 Abs. 2 StGB nicht ändert (BGHSt LM § 2 a StGB No. 4; Dreher NJW 1962, 2209). Es bleibt deshalb insoweit bei der Verjährungsfrist von 15 Jahren, für die die gleichen Erwägungen gelten wie bei der Beihilfe zum Totschlag.

..."

Leitsatz (amtlich):

- 1) § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB nF ist nicht grundgesetzwidrig.
- 2) Zur Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB af.
- 3) Die zeitige Freiheitsstrafe des Art. 225 § 1 poln. StGB entspricht der deutschen Zuchthausstrafe.

Urteil des BGH - 1 StR 292/64 - vom 8.9.1964 in der Strafsache gegen Lehmann und Redmann wegen vorsätzlicher Tötung (Schwurgericht Stuttgart - Aktenzeichen: Ks 9/63).

Sachverhalt (nicht amtlich):

Die Angeklagten hatten als Angehörige des "Selbstschutzes" Ende Oktober/Anfang November 1939 in Schmiedeberg/Krs. Schubin vier Juden erschossen; sie waren zur Tatzeit (möglicherweise) polnische Staatsangehörige.

Gründe: " . . .

1. Auf die Tat ist zunächst deutsches Strafrecht anzuwenden.

Das bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB in der jetzt geltenden Fassung. Die Vorschrift ordnet die Anwendung deutschen Strafrechts auf eine von einem Ausländer im Ausland begangene und nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedachte Handlung an, wenn der Täter nach der Tat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Sie will so verhindern, dass der Rechtsbruch des Täters, der als Deutscher nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG nicht ausgeliefert werden darf, ungesühnt bleibt. Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet diese Regelung nicht. § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB bestimmt zwar wegen eines erst nach der Tat eingetretenen Umstandes, nämlich wegen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, dass auf das Geschehen deutsches Strafrecht anzuwenden ist. Er verstösst deshalb aber nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG, nach dem zur Tatzeit bestimmt sein muss, ob eine Handlung strafbar ist und mit welcher Strafe sie bedroht ist; denn zur Tatzeit stand fest, dass und wie die Tat zu bestrafen ist, wenn der Täter nach ihrer Begehung deutscher Staatsangehöriger wird (Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz S. 32 f.).

Das Schwurgericht hat das Verhalten der Angeklagten im Ergebnis mit Recht als eine von Ausländern im Ausland begangene Tat behandelt. Nach den Feststellungen über Abstammung, Aufenthalt und Wehrpflicht waren sowohl die Opfer als auch mindestens bis zum 26. Oktober 1939 die Beschwerdeführer polnische Staatsangehörige. Der Tatort gehörte mindestens bis zum 31. Oktober 1939 zu Polen. Ob die Angeklagten auf Grund der während der deutschen Besetzung Polens erlassenen, staatsrechtlich wirk-

samen x) Vorschriften die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und ob dies strafrechtlich rückwirkend vom 26. Oktober 1939 an Bedeutung hätte, kann unerörtert bleiben. Ebenso braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob der Tatort durch die Erklärung Posens zum deutschen Reichsgebiet (Erlass vom 8. Oktober 1939 - RGBl. I S. 2042) vom 1. November 1939 an vorübergehend strafrechtlich Inland geworden ist. Die Angeklagten haben die strafbare Handlung Ende Oktober/ Anfang November 1939, bestimmt vor dem 15. November 1939 begangen. Genauer hat sich die Tatzeit nicht mehr ermitteln lassen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Tat schon kurz vor dem 26. Oktober 1939 zugetragen hat. Von dieser Möglichkeit muss ausgegangen werden; denn dann haben sie als Ausländer gegenüber Ausländern im Ausland gehandelt und ihnen kommen mildere polnische Bestimmungen zugute, deren Anwendung in diesem Fall vorgeschrieben ist.

Ob die Angeklagten jetzt deutsche Staatsangehörige sind, hat das Schwurgericht nicht zuverlässig klären können. Das schadet nicht. Der Trafichter hat zutreffend beide Beschwerdeführer, Flüchtlinge deutscher Volksangehörigkeit, als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG angesehen und sie deshalb bei der Entscheidung, ob ihr Verhalten nach deutschem Strafrecht zu ahnden ist, mit Recht ebenso wie solche Täter behandelt, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben haben (BGHSt 11, 63).

Das Recht des Tatorts bedroht die Tat mit Strafe; denn wer Menschen vorsätzlich tötet, wird nach dem zur Tatzeit und auch jetzt noch geltenden (vgl. ROW 1963, 70) Art. 225 poln. StGB mit dem Tode oder mit Freiheitsentzug bestraft.

2. Dem Verfahren stehen keine Hindernisse entgegen.

a) Entgegen der Meinung der Revision ist ein Antrag der zuständigen polnischen Behörde auf Verfolgung der Beschwerdeführer nicht erforderlich.

Das nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzuwendende deutsche Recht schreibt vor, dass sich die Strafe grundsätzlich nach dem Gesetz bestimmt, das zur Zeit der Tat gilt. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden. (§ 2 Abs. 2 StGB). Zu den Gesetzen in diesem Sinn gehört auch § 4 Abs. 2 StGB. Die Regelung, ob auf ein bestimmtes Geschehen das deutsche Strafrecht anzuwenden ist, ist nämlich - von wenigen Einzelheiten abgesehen - ein Teil des sachlichen Rechts; sie behandelt das Ausmass der Geltung des sachlichen Strafrechts und befasst sich nicht mit der verfahrensrechtlichen Frage nach dem Umfang der Strafgerichtsbarkeit

x) vgl. BVerfGE 1, 322, 328 f; 2, 115, 14, 142; ferner § 1 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 - BGBl I S. 65 - und das polnische Dekret vom 13. September 1946, betreffend den Ausschluss von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen S. 106.

(Schäfer in Löwe/Rosenberg, StPO 21, Aufl. Einl. S. 82; Jeschek, Internationales Recht und Diplomatie 1956 S. 76; Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts S. 17 ff.). Das mildeste Gesetz ist durch einen Vergleich der verschiedenen Rechtszustände von der Zeit der Tat bis zur Zeit der Aburteilung zu ermitteln. Dabei sind nicht nur die Tatbestände und die Strafdrohungen der verschiedenen Gesetze abstrakt aneinander zu messen; massgebend ist vielmehr, welche Regelung in dem zu entscheidenden Einzelfall nach dessen besonderen Umständen die dem Täter günstigere Beurteilung zulässt (RGSt 61, 76 f und 130, 135; 71, 42 f; 75, 306, 310; BGH LM StGB § 200 Nr. 2).

§ 4 Abs. 2 StGB galt zur Tatzeit in der Fassung vom 24. April 1934. Nach Nr. 3 der Vorschrift konnte auf eine Auslandstat eines Neubürgers, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht war, deutsches Strafrecht angewendet werden. Die Verfolgung bedurfte jedoch eines Antrags der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Tat begangen worden war, und das ausländische Strafgesetz war anzuwenden, soweit es milder war. Nach der durch die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (GeltungsbereichsVO) eingeführten und jetzt geltenden Fassung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist jede Auslandstat eines Neubürgers nach deutschem Strafrecht zu ahnden, wenn die Handlung durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht ist. Milderes ausländisches Recht ist nicht mehr anzuwenden, und ein Antrag der zuständigen Behörde des Landes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, ist nicht mehr erforderlich. Die neue Regelung ist im vorliegenden Fall strenger. Nach ihr wäre das Verhalten der Beschwerdeführer nach deutschem Recht zu beurteilen und als gemeinschaftlicher Mord sowohl im Sinne des § 211 StGB aF als auch im Sinne des § 211 StGB nF nach § 211 StGB nF mit lebenslangem Zuchthaus zu bestrafen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung kommt es zunächst auf einen Vergleich zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht an. Das polnische Strafgesetzbuch kennt - von einigen hier nicht in Betracht kommenden begünstigten Fällen abgesehen - nur den Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung; im Gegensatz zum deutschen Strafrecht unterscheidet es nicht zwischen einer gewöhnlichen und einer besonders schwerwiegenden vorsätzlichen Tötung (Art. 225 § 1). Die vorsätzliche Tötung bedroht es mit der Todesstrafe, lebenslangem oder zeitigem Freiheitsentzug. Das für Taten der vorliegenden Art die Todesstrafe vorschreibende polnische Dekret vom 31. August 1944 (in deutscher Übersetzung abgedruckt in Geilke, Die polnische Strafgesetzgebung seit 1944 S. 85) muss ausser Acht bleiben. Das schreibt den deutschen Gerichten schon das zum Verfassungssatz erhobene und auch bei der Anwendung ausländischen Rechts zu beachtende Verbot rückwirkender Strafgesetze (Art. 103 Abs. 2 GG) vor, abgesehen davon, dass nach polnischem Recht ebenfalls Strafbestimmungen in der Regel keine rückwirkende Kraft beigelegt werden darf (Art. 1, 2 § 1 poln. StGB). Demnach ist hier im Vergleich zu dem für Mord zwingend lebenslanges Zuchthaus vorschreibenden deutschen Strafrecht das polnische Strafrecht für die Angeklagten

günstiger, da nach ihm die Tat auch durch eine zeitige Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Daraus ergibt sich zugleich, dass der die Anwendung dieses Rechts bestimmende § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF milder ist als § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB nF, nach dem die Beschwerdeführer nach deutschem Recht mit lebenslangem Zuchthaus zu bestrafen wären. Im Ergebnis ist das Schwurgericht daher mit Recht von § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF ausgegangen.

Nach dieser Vorschrift liegen alle Voraussetzungen für ein Einschreiten der deutschen Strafgerichte vor bis auf den nach ihr erforderlichen Antrag der Republik Polen auf Verfolgung der Tat. Dessen Fehlen hat der Tatrichter jedoch entgegen der Meinung der Revision mit Recht für entbehrlich gehalten. Das nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF notwendige Verlangen des ausländischen Staates nach Bestrafung des Täters ist zwar kein Strafantrag im Sinne des § 61 StGB; im Gegensatz zu den übrigen Merkmalen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF ist es aber ebenso wie jener (BGHSt 6, 155) eine Voraussetzung der Strafverfolgung, die in die sonst sachlichrechtliche Bestimmung eingefügt ist, um die nachträgliche Ahndung von Fällen auszuschliessen, an der der Staat, dessen Rechtsordnung gebrochen worden ist, kein Interesse hat (RGSt 16, 216; vgl. § 104 a StGB). Der Antrag des ausländischen Staates ist daher kein sachlichrechtliches Erfordernis für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, sondern eine Verfahrensvoraussetzung (von Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht Band 3 S. 364; Hugo Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 5. Aufl. S. 293; Olshausen/Niethammer, StGB 11. Aufl. § 4 Anm. 18).

Dasselbe gilt von der nach § 4 Abs. 3 StGB aF notwendigen Zustimmung des Justizministers zur Erhebung der Anklage, die Art. II Abs. 2 GeltungsbereichsVO deshalb bereits in die Strafprozessordnung verwiesen hatte (§ 153 a Abs. 2 StPO aF; Dalcke/Fuhrmann, Strafrecht und Strafverfahren 30. Aufl. StGB § 4 Anm. 5 a).

Das Verbot rückwirkender Strafgesetze gilt nur für das sachliche Recht. Verfahrensvoraussetzungen hingegen treten mit dem Gesetz, das sie aufhebt, ausser Kraft (RGSt 75, 306, 311). Da nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB nF die Befugnis deutscher Gerichte, gegen Auslandstaten von Neubürgern einzuschreiten, nicht mehr von einem Strafverlangen des Staates, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, abhängig macht, hat das Schwurgericht mit Recht einen Antrag der Republik Polen auf Verfolgung der Beschwerdeführer nicht für erforderlich erachtet. Dasselbe gilt für die nach § 4 Abs. 3 StGB aF notwendig gewesene, heute nach § 153 b StPO jedoch nicht mehr vorgeschriebene Zustimmung des Justizministers zur Erhebung der Anklage.

b) Die Strafverfolgung der Tat der Angeklagten ist weder nach deutschem noch nach polnischem Recht verjährt. Ihre Verfolgung fällt auch unter kein Straffreiheitsgesetz. Das hat das Schwurgericht richtig dargetan.

3. Die Verfahrensrügen des Angeklagten Lehmann dringen nicht durch.

a) § 338 Nr. 3 StPO ist nicht verletzt.

Die Rüge, das Ablehnungsgesuch gegen die drei Berufsrichter des Schwurgerichts sei nicht ordnungsmässig beschieden worden, ist nur insoweit zulässig erhoben, als die Revision geltend macht, die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hätte nicht von dem mitabgelehnten Vorsitzenden verkündet werden dürfen. Dieser Einwand ist unbegründet. Der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss ist von den stellvertretenden richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts gefasst und dann dessen Vorsitzenden zur amtlichen Kenntnis zugeleitet worden. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden, und der Vorsitzende des Schwurgerichts war nicht mehr gehindert, sie bekanntzumachen (RGSt 58, 285, 288, BGHSt 15, 384).

Im übrigen ist die Rüge nicht in einer § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechenden Weise erhoben worden. Der Einwand, mangels Nachprüfbarkeit müsse bestritten werden, dass der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss von den dafür zuständigen Richtern erlassen worden sei, und die Ausführungen, das Ablehnungsgesuch sei zu Unrecht für unbegründet erklärt worden, sind nicht aus sich heraus verständlich; denn die Revision gibt weder an, welche Richter die von ihr beanstandete Entscheidung getroffen haben und welche sie nach ihrer Ansicht hätten erlassen müssen, noch teilt sie den Inhalt des angegriffenen Beschlusses mit. Ihre Darlegungen reichen daher nicht aus, diese Angriffe nachzuprüfen (BGHSt 2, 168; 3, 213, 214; 7, 162).

b) Mit den Ausführungen, das Gericht habe den Verteidiger nicht genügend über das polnische Recht unterrichtet, will die Revision offenbar einen Verstoss gegen den in diesem Zusammenhang auch erwähnten § 265 StPO rügen. Diese Beanstandung ist unbegründet. Der Eröffnungsbeschluss teilt die Bestimmungen des polnischen Strafgesetzbuches, die für die Verurteilung eine Rolle gespielt haben, insbesondere Art. 225 poln. StGB, in vollem Wortlaut in deutscher Übersetzung mit. Nur Art. 47 poln. StGB, auf den die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu stützen ist, ist in dem Eröffnungsbeschluss nicht erwähnt. Das schadet jedoch nicht, weil es sich insoweit um eine Nebenstrafe handelt (BGHSt 16, 47).

4. Die Sachrüge führt zu einer Berichtigung des Schulterspruchs und des Ausspruchs über den Ehrenrechtsverlust. Sonst hat sie ebenfalls keinen Erfolg.

a) Das Schwurgericht hat den Schulterspruch auf deutsches und den Strafausspruch in der Hauptsache auf polnisches Recht begründet. Das ist nicht statthaft.

Zutreffend hat das Schwurgericht erwogen, dass das Verhalten beider Beschwerdeführer den Tatbestand des § 211 StGB sowohl in der zur Tatzeit geltenden als auch in der jetzt gültigen Fassung erfüllt. Es hat ohne Rechtsfehler auseinander gesetzt, dass keinem der Angeklagten ein Rechtfertigungs-, Schuld- oder Strafausschliessungsgrund zur Seite steht. Bei der eingehenden und sorgfältigen Prüfung, ob die Beschwerdeführer als Mittäter oder als Gehilfen gehandelt haben, hat es die für die Abgrenzung von Täter- oder Mittäterschaft und Gehilfenschaft entwickelten Grundsätze beachtet. Die dabei angestellten Überlegungen stehen auch nicht mit der Feststellung in Widerspruch,

dass der Angeklagte Lehmann es als eine Sache der nationalsozialistischen Machthaber ansah, dass sie Menschen allein wegen ihres Judentums töten liessen. Diese Feststellung besagt nämlich nur, dass Lehmann sich über das Fehlen jedes, wenn auch noch so fadenscheinigen Beweggrundes für die unmenschliche Tat keinerlei Gedanken gemacht hat. Damit ist es durchaus vereinbar, dass er um persönlicher Vorteile willen den schweren Rechtsbruch, den er begehen sollte und dessen Ausführungsweise er zu bestimmen hatte, in seinen Willen aufgenommen und im Gefühl der persönlichen Verantwortung für das Gelingen in die Tat umgesetzt hat. Ob die Ansicht des Schwurgerichts, die Tötung der vier Mitglieder der Familie Haase sei als eine natürliche Handlungseinheit anzusehen, richtig ist, kann dahingestellt bleiben (vgl. BGHSt 16, 397); denn durch die Annahme nur einer Tat sind die Angeklagten nicht beschwert.

Ohne Rechtsfehler zum Nachteil der Beschwerdeführer hat das Schwurgericht die Tat auch nach polnischem Recht als eine gemeinschaftliche vorsätzliche Tötung, Verbrechen nach Art. 225 § 1 poln. StGB, gewertet. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen zur Schuld- und Straffrage. Der Tatrichter hat diesen Gesichtspunkt in dem Urteil freilich nicht besonders erörtert, weil er hinsichtlich der Schuldfrage die polnischen Bestimmungen nicht für milder gehalten und deshalb geglaubt hat, den Schulspruch auf deutsches Recht stützen zu können, während er dem Strafausspruch in der Hauptsache polnisches Recht zugrunde gelegt hat. Diese Ansicht kann der Senat nicht billigen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF bestimmt, dass das ausländische Strafrecht anzuwenden ist, soweit es milder ist. Die Anordnung, das milder fremde Recht anzuwenden, stellt klar, dass die deutschen Gerichte im Verurteilungsfall nicht etwa befugt sind, eine Strafe nach deutschem Recht zu verhängen, die nur das nach ausländischem Recht verwirkte Mass nicht übersteigen darf; sie müssen ihrer Entscheidung in solchem Fall vielmehr stets das ausländische Recht zugrunde legen, wenn dieses milder ist, und zwar im ganzen. Um festzustellen, welches Recht milder ist, müssen die Gerichte den Sachverhalt jeweils vollständig sowohl nach den deutschen als auch nach den ausländischen Vorschriften untersuchen. Bei der Ermittlung des milder Rechts i.S. des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF kommt es nämlich ebenso wie bei § 2 Abs. 2 StGB nicht allein auf die allgemein angedrohten Strafen der verschiedenen Gesetze an; massgebend ist vielmehr auch hier, welche Regelung in dem zu entscheidenden Einzelfall nach dessen besonderen Umständen die den Täter schonendere Beurteilung gestattet (Lobe in LK 5. Aufl. § 4 Anm. 3 Nr. 3 b; Olshausen/Niethammer, StGB 11. Aufl. § 4 Anm. 19). Das kann man nur feststellen, indem man den Sachverhalt jeweils getrennt vollständig den einschlägigen Strafgesetzen der beiden zu vergleichenden Rechtsordnungen unterordnet. Die Regelung, die sich bei diesem Vergleich als für den Täter günstiger erweist, muss dann im ganzen angewendet werden. Das hat das Reichsgericht in den Fällen, in denen zur Tat- und zur Aburteilungszeit verschiedene deutsche Gesetze galten,

stets angenommen (RGSt 58, 238; 61, 76; 74, 132, 133; 77, 219; RG DR 1944, 367). Dasselbe muss gelten, wenn bei einer Auslandstat eines Neubürgers das deutsche und das Recht des Tatorts voneinander abweichen und nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF das mildere ausländische Recht anzuwenden ist. Auch in diesem Fall ist es nicht vertretbar, die in dem einen Strafgesetz angeordneten Folgen losgelöst von den in ihm bestimmten Voraussetzungen aufgrund der Bedingungen der anderen aus einer fremden Rechtsordnung stammenden Vorschrift auszusprechen.

Das Versehen des Tatrichters kann jedoch behoben werden. Die Ausführungen zum Strafausspruch lassen deutlich erkennen, dass das Schwurgericht das Verhalten der Beschwerdeführer auch nach polnischem Recht untersucht hat. Es hat darin ohne Rechtsirrtum zum Nachteil der Angeklagten eine gemeinschaftliche vorsätzliche Tötung, Verbrechen nach Art. 225 § 1 poln. StGB, gesehen und zu deren Ahndung wegen der bisherigen Unbescholtenseitheit der Angeklagten und wegen der ganz aussergewöhnlichen Tatumstände mit Recht zeitige Freiheitsstrafen für angemessen erachtet. Dieses im Vergleich zu § 211 StGB nF, nach dem die Beschwerdeführer lebenslanges Zuchthaus verwirkt hätten, mildere polnische Recht ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB aF allein anzuwenden und sowohl dem Schuld- als auch dem Strafausspruch zugrundezulegen.

b) Mit Recht hat das Schwurgericht auf Zuchthaus- und nicht auf Gefängnisstrafen erkannt. Die deutsche Übersetzung bezeichnet die in Art. 225 § 1 poln. StGB angedrohte Freiheitsstrafe zwar mit "Gefängnis". Das besagt jedoch nicht, dass damit auch Gefängnis im Sinne des deutschen Freiheitsstrafensystems gemeint ist. Das polnische Strafgesetzbuch kennt nur zwei Arten von Freiheitsstrafen, die in den deutschen Übersetzungen "Gefängnis" und "Haft" genannt werden (Art. 37 poln. StGB). Die "Gefängnisstrafe" dauert mindestens sechs Monate und längstens 15 Jahre, wenn das Gesetz nicht im Einzelfall lebenslange Dauer vorsieht. Sie wird nach Monaten und Jahren bemessen. Der zu ihr Verurteilte muss die ihm zugewiesenen Arbeiten verrichten, auch ausserhalb der Anstalt (Art. 39, 41 poln. StGB). "Haft" kann von einer Woche bis zu fünf Jahren verhängt werden. Die Strafe wird nach Wochen, Monaten und Jahren bemessen. Wer zu "Haft" verurteilt worden ist, braucht von der Anstaltsleitung zugewiesene Arbeiten nur auszuführen, wenn er sich während der Strafverbüssung nicht nach eigener Wahl selbst beschäftigt (Art. 40, 41 poln. StGB). "Gefängnis" von mehr als fünf Jahren ist Verbrechens- und "Gefängnis" bis zu fünf Jahren und "Haft" sind Vergehensstrafen (Art. 12 poln. StGB). Schon dieser Vergleich der Freiheitsstrafen des polnischen Rechts mit den deutschen Freiheitsstrafen zeigt, dass die in Art. 225 § 1 poln. StGB neben der Todesstrafe und neben lebenslangem Freiheitsentzug angedrohte Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren der Zuchthausstrafe des deutschen Rechts entspricht. Ausserdem können deutsche Gerichte auch bei der Anwendung ausländischen Rechts nur auf eine nach dem deutschen Recht zulässige Strafe erkennen, und danach darf Gefängnis als Einzelstrafe gegen einen Erwachsenen höchstens bis zu fünf Jahren verhängt werden (§ 16 Abs. 1 StGB). Daher hat das Schwurgericht hier

zutreffend nicht Gefängnis-, sondern Zuchthausstrafen für verwirkt erachtet. Deren Bemessung auf 15 Jahre für Lehmann und auf 10 Jahre für Reddmann ist aus Rechtsgründen nicht zu be-anstanden.

c) Grundlage der Ehrenstrafe ist bei beiden Angeklagten nicht das deutsche Recht, wie das Schwurgericht angenommen hat, sondern Art. 47 § 2 poln. StGB, dessen Voraussetzungen der Tatrichter nach dem Urteil ausdrücklich als gegeben angesehen hat. Dieser Fehler hat sich in dem Urteilssatz nicht ausge-wirkt; der Senat braucht ihn daher nur hier in den Gründen richtigzustellen.

Dem Angeklagten Lehmann werden die bürgerlichen Ehrenrechte entsprechend der Beratung des Schwurgerichts auf zehn und nicht auf fünfzehn Jahre aberkannt, wie es in der Formel des angefochtenen Urteils irrtümlich heisst.

..."

Vervielfältigung - nur für den Dienstgebrauch -
mit freundlicher Genehmigung des Instituts für
Zeitgeschichte, München - Nachdruck verboten.

Auszug aus der

Bibliographie zur Zeitgeschichte und zum zweiten
Weltkrieg für die Jahre 1945 - 1950,
im Auftrage des Instituts für Zeitgeschichte
zusammengestellt von Franz Herre und Helmuth Auersbach,
Selbstverlag des Instituts für Zeitgeschichte,
München, 1955

Anmerkung der Zentralen Stelle:

Die angegebenen Ordnungsnummern sind aus der durchgehend nummerierten
Bibliographie übernommen. Auslassungen sind nicht gekennzeichnet.

Unterstrichenes ist in der Bibliographie gesperrt oder kursiv ge-
druckt; Nonpareille-Druck in der Bibliographie ist hier nicht kennt-
lich gemacht.

4. Euthanasie

- 1161 Die Ermordeten waren schuldig. Amtliche Dokumente der Direction de la Santé Publique der Französischen Militärregierung. - Baden-Baden: Schröder 1947. 107 S.
- 1162 Um die Menschenrechte der Geisteskranken. Hrsg. von W. Leibbrand unter Mitarbeit von E. Eberstadt u.a. - Nürnberg: V. Die Egge 1946. 119 S.
- 1164 Platen- Hallermund, A.: Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. - Frankfurt a.M.: V.d. Frankfurter H. 1950. 136 S.
- 1165 Poliakov, L.: Human morality and the Nazi terror. The problem of the "useless mouths". - In: Commentary 10 (1950), 111-116.
- 1167 Weizsäcker, V.v.: "Euthanasie" und Menschenversuche. - Heidelberg: Schneider (1947). 39 S.

5. Das nationalsozialistische Deutschland und die Juden

a) Allgemeines und Verschiedenes

- 1169 Billig, J.: L'Allemagne et le génocide. Plans et réalisations nazis. - Paris: Ed. de Centre 1950. 112 S.
(Centre du Documentation Juive Contemporaine. Cah. du Centre 1.)
- 1170 Black book. The Nazi crime against the Jewish people. - New York: Jewish Black Book Committee 1946. 560 S.
- 1172 Catalogue of the exhibition of photographs and documents of the life and death of the Jews under the Nazi regime. - München: Central Historical Commission, Central Committee of Liberated Jews in the US Zone in Germany 1948. 64 S.
- 1175 Goldstein, A.: Crimes against humanity. Some Jewish aspects. - In: Jüd. Jb. Int. Rest 1 (1948), 206-225.
- 1176 Goldstein, A.: Operation murder. - New York: Inst. of Jewish Affairs, World Jewish Congress 1949. 39 S.
- 1178 Les Juifs en Europe (1933-45). Rapports présentés à la première conférence européenne des commissions historiques et des centres de documentations juifs. - Paris: Ed. du Centre 1949. 252 S.
(Centre de Documentation Juive Contemporaine. Série Etudes et Monographies. 8.)
- 1181 Krieger, S.: Nazi Germany's war against the Jews. - New York: Amer. Jewish Conference 1947. 756 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 2

- 1183 Lestchinsky, J.: Balance sheet of extermination. Part 1: Survey of European Jewry's losses in life. Part 2: Survey of losses in terms of Jewish institutional and cultural life. - In: Jewish Aff. vom 1. Febr. 1946, S. 19 ff und vom 15. Nov. 1946, S. 22 ff.
- 1185 Tentative list of Jewish periodicals in Axis-occupied countries. Publ. by the Commission on European Jewish Cultural Reconstruction affiliated with the Conference on Jewish Relations. - New York: Conf. on Jewish Relations 1947. 44 S.
- 1187 Le Monde Juif. Revue du Centre de Documentation Juive Contemporaine. - Paris: Centre du Documentation Juive Contemporaine 1946 ff.
- 1191 Seit 1946 erscheinende Monatsschrift.
- 1191 La persécution des Juifs dans les pays de l'Est présentée à Nuremberg. Recueil de documents publié sous la direction de Henri Monneray. - Paris: Ed. du Centre 1949. 356 S. (Centre de Documentation Juive Contemporaine. Serie Documents 5.)
- 1192 Reichmann, E.G.: Hostages of civilisation. - London: Gollancz 1950. 281 S.
- Analyse der sozialen Ursachen des Antisemitismus im national-sozialistischen Deutschland. Mit ausführlicher Bibliographie.

b) Die deutschen Juden im Dritten Reich

- 1204 Bukofzer, (W.): Judengesetzgebung und Judenverfolgung unter den Nazis. - Berlin: Hübener 1946. 16 S. (Unser Rechtsleben 1.)
- 1217 Report on a remnant of Nazi victims. The Jews of Germany. With supplement: Germany's Nazi legacies by F.M. Hechinger. - New York: Amer. Inst. of Intern. Information 1948. 29 S.

7. Konzentrationslager und Haftanstalten

a) Allgemeines und Verschiedenes

- 1243 Adam-Walt, F.: Wie wäre es uns ergangen? Berichte und Bilder aus Konzentrationslagern. - Olten: Adam-Walt 1950. 95 S.
- 1245 Alt, K.: Todeskandidaten. Erlebnisse eines Seelsorgers im Gefängnis München-Stadelheim mit zahlreichen im Hitlerreich zum Tode verurteilten Männern und Frauen. - München: Neubau-V. 1946. 96 S.
- 1246 Amery, O. und G. Martin-Champier: Nuit et brouillard. - Paris: Berger-Levrault 1945. 182 S.
- 1247 Antelme, R.: L'espèce humaine. - Paris: Marin 1947. 434 S.
- 1248 Aroneanu, E.: Konzentrationslager. Tatsachenbericht über die an der Menschheit begangenen Verbrechen. Dokument F 321 für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. - (o.O.): Arbeitsgemeinschaft "Das Licht" (um 1946). 130 S.
- 1249 Atrocities and other conditions in concentration camps in Germany. Report of the Joint Committee on Conditions in Concentration Camps in Germany. - Washington: U.S. Govt. Print. Off. 1945. 16 S.
- 1250 Unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Einzelne Aufsätze und Berichte verschiedener Autoren über KZ usw. - Reutlingen: Die Zukunft 1947. 73 S.
- 1251 Bader, K.S.: Der kriminelle KZ-Häftling. Ein kriminologisches Gegenwartsproblem. - In: Gegenwart 1 (1946), H. 14/15. 18-21.
- 1252 Ballhorn, F.: Die Kelter Gottes. Tagebuch eines jungen Christen 1940 - 45. - Münster: Die Quelle 1946. 178 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 3

- 1253 Ballmann, H.: Im KZ. Ein Tatsachenbericht aus dem Konzentrationslager. - Backnang (Württ.): Praktikus-V. 1945. 16 S.
- 1254 Bazanskyj, M.: "Remembrance" of staying at concentration-camp. - Permitted by UNRRA Team 119. 1946. 157 S.
- 1255 Bendiscioli, M.: Un punto di vista tedesco sui campi di concentramento. - In: Humanitas 1 (1946), 64 - 68.
- 1256 Bennett, J.V.: Observations on the prison system Hitler left. - In: Federal Probation 10 (1946), April-June, 3 - 5.
- 157 Berr, H.: Psychopathologie de l'Allemagne. - In: Rev. de Synthèse Hist. 61 (1946), 135-168 und 62 (1947), 85-100.
- 1258 Boder, D.P.: I did not interview the dead. - Urbana: Univ. of Illinois Press 1949. 220 S.
- Acht DP's erzählen ihre Erlebnisse in deutschen KZ's.
- 1259 Bonifas, A.: Détenus 20801. Témoignage sur les bagnes nazis (1943 - 1945). - Neuchâtel: Delachaux et Niestlé 1946. 169 S.
- 1260 Boom, C.T.: Gevangene en toch. Herinneringen uit Scheveningen, Vught en Ravensbrück. - Amsterdam: W. ten Have 1945. 182 S.
- 1262 Brinkmann, E.: Der letzte Gang. Ein Priesterleben im Dienste Todgeweihter. Erinnerungen an meinen Bruder. - Münster: Aschendorff 1950. 103 S.
- 1263 Buber-Neumann, M.: Als Gefangene bei Stalin und Hitler. - München: V. der Zwölf 1949. 285 S.
- 1264 Buchmann, E.: Frauen im Konzentrationslager. - Stuttgart: Das Neue Wort 1946. 39 S.
- 1265 Camps de concentration. Documents pour servir à l'histoire de la guerre. - Paris: Service d'Information des Crimes de Guerre 1945. 251 S.
- 1266 Camps de concentration. - Anvers: Ed. APEA (1945). 33 S.
- 1267 De l'université aux camps de concentration. Témoignages strasbourgeois. - Paris: Belles Lettres 1947. XI, 549 S.
- 1268 Catalogue of camps and prisons in Germany and German-occupied territories. Sept. 1st 1939-May 8th 1945. Prep. by International Tracing Service, Records Branch, Documents Intelligence Section. Vol. 1.2. - Arolsen: (Selbstverl.) 1949 - 50.486,335 S.
- 1269 Chauvenet, A.: Une expérience de l'esclavage. Prisons et camps des Fresnes, Hinzert, Wittlich, Trèves, Tegel, Berlin, Bautzen, Dresden, Radeberg, Buchenwald (21 janvier 1942-23 avril 1945). - Paris: Office Général du Livre 1947. 240 S.
- 1270 Inter-allied conferences on war medicine, 1942-45. - London: Staples 1947. 531 S.
- Section 12: German concentration-camps. Conditions of liberated and displaced persons. 451 - 481.
- 1271 German crimes in Poland. Central Commission for Investigation of German Crimes in Poland. Bd. 1.2. - Warszawa: (Selbstverl.) 1946-47. 271, 171 S.
- 1272 Dahlsen, V.: I Nazismens helvede. Oplevelser i tysk koncentrationslejre Sachsenhausen og Neuengamme. - Randers: (Selbstv.) 1946. 305 S.
- 1273 Dampierre, R. de: De l'ambassade au bagne nazi. - Paris: Flammarion 1946. 164 S.
- 1274 Danske i tyske koncentrationslejre. Under Red. of Johannes Fosmark. - København: Nordisk-V. 1945. 231 S.
- 1275 Delarbre, L.: Dora, Auschwitz, Buchenwald, Bergen-Belsen. Croquis clandestins. - Paris: Romilly 1945. 56 S.
- 1276 Documents inédits sur les camps d'extermination nazis. - Paris: Réalité 1945. 78 S.
- 1277 Documents sur l'activité du Comité International de la Croix Rouge en faveur des civils détenus dans les camps de concentration en Allemagne. 1939-45. - Genève: Comité International de la Croix Rouge 1946. 156 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 4

- 1278 Ehrenburg, I. (u.a.): *Cartea neagra asupra uciderilor miselesti ale Evreilor de catre Germani in timpul razboiului dela 1941 - 45, in regiunile ocupate in Uniunea Sovietica si in lagarele de exterminate de pe teritoriul Poloniei.* (Bd 1.) - Bucuresti: Inst. Roman de Documentare 1947. 292 S.
- 1279 Finkelmeier, C.: *Die braune Apokalypse. Erlebnisbericht eines ehemaligen Redakteurs der Arbeiterpresse aus der Zeit der Nazityrannei.* - Weimar: Thüringer Volks-V. 1947. 152 S.
- 1280 Forfaits hitlériens. Recueil de documents officiels. - Genève, Paris: Ed. des Trois Collines 1945. 310 S.
- 1281 Fraipont, J.: *Deux ans à l'ombre des crématoires.* - Huy: Fonscoux 1946. 263 S.
- 1282 Frankl, E.V.: *Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager.* - Wien: Jugend und Volk 1947. 130 S.
- 1283 Frederik, H.F.: *Hinter Gittern lag die Heimat. Bekenntnisse eines politischen Gefangenen.* - Wien: Kühne 1946. 85 S.
- 1284 Fucik, J.: *Reportage unter dem Strang geschrieben.* - Berlin: Dietz 1947. 104 S.
- 1285 Gaucher, I.: *Todeslager.* - Säckingen: Stratz 1947. 56 S.
- 1288 Gostner, E.: *1000 Tage im KZ. Ein Erlebnisbericht aus den Lagern Dachau, Mauthausen und Gusen.* - Innsbruck: Selbstverl. 1945. 211 S.
- 1289 Graumann, S.: *Deportiert. Ein Wiener Jude berichtet.* - Wien: Stern-V. 1947. 165 S.
- 1290 Haag, L.: *Eine Handvoll Staub.* - Nürnberg: Nest-V. 1947, 166 S.
- 1291 Habaru, O.: *Les triangles rouges.* - Arlon: Fasbender 1946, 296 S.
- 1293 Hochhäuser, A.: *Unter dem gelben Stern. Ein Tatsachenbericht aus der Zeit von 1933-45.* Koblenz: Humanitas-V. 1948. 55 S.
- 1294 Holt, H.E. vom: *Weltfahrt ins Herz. Tagebuch eines Arztes.* - Köln: Pick 1947. 289 S.
- 1295 Hoyaux, G.: *32 mois sous la matraque des SS.* - Bruxelles: Labor 1945. 144 S.
- 1296 Hurdes, F.: *Vater unser.* - Gedanken aus dem Konzentrationslager. - Wien: Herder 1950. 160 S.
- 1297 Kalmar, R.: *Zeit ohne Gnade.* - Wien: Schönbrunn-V. 1946. 208 S.
- 1298 Kantor, S.: *Medizinisch-psychologische Beobachtungen bei langjähriger KZ-Haft.* - München: 1948. 21 gez. Bl. (Maschinenschr., photokop.).
München, med. Diss. v. 12. Okt. 1948.
- 1299 Kautsky, B.: *Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Bekenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern.* - Zürich: Büchergilde Gutenberg 1946. 328 S.
- 1300 Kerchove, G. van d.: *Et cependant... je veux vivre. Souvenirs de captivité de Saint Gilles, Gommern, Ravensbrück, écrits en collaboration avec V. Willems.* - Bruxelles: Ed. Libres 1946. 188 S.
- 1301 Kogon, E.: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager.* - Düsseldorf: Schwann 1946. 339 S.
Dritte vollst. u. erw. Auflage. Frankfurt a.M.: Frankfurter H. 1949. XXVIII, 412 S.
- 1302 Kopp, G.: *Ich aber habe leben müssen. Die Passion eines Menschen des 20. Jahrhunderts.* - Salzburg: Ried-V. 1946. 370 S.
- 1303 Kreuzberg, W.: *Die Flucht. Als KZ-Häftling durch fremdes Land.* - Berlin, Potsdam: VVN 1949. 64 S.
- 1304 Kreuzberg, W.: *Schutzhäftlinge erleben die Invasion. Ein Tatsachenbericht.* - Weimar: Thüringer Volks-V. 1946. 30 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 5

- 1305 Küble, Ph.: Die Konzentrationslager. Eine Gewissensfrage für das deutsche Volk und für die Welt. - (Wangen/Allg.: Würzer) o.J. 40 S.
- 1306 Küster, I.: Was draussen geschah. Erlebtes zwischen 1933 und 1938. - Hannover: Das andere Deutschland 1948. 13 S. Erlebnisse einer Frau, die darum kämpft, ihren im KZ gefangenen Mann freizubekommen.
- 1307 Langhoff, W.: Die Moorsoldaten. 13 Monate Konzentrationslager. Unpolitischer Tatsachenbericht. - Berlin: Aufbau-V. 1947. 306 S.
- 1308 Lest we forget. The horrors of Nazi concentration camps revealed for all time in the most terrible photographs ever published. - London: Daily Mail 1945. 80 S.
- 1309 Liegeois, C.: Calvaire de femmes. Saint Gilles, Waldheim, Cottbus, Ravensbrück, Mauthausen. - Ciney: Ed. Marsia 1945. 124 S.
- 1310 Lingens-Reiner, E.: Prisoners of fear. - London: Gollancz 1948. 195 S.
- 1311 Mannbar, A. und E. Wald: Brandenburg. - Görden: VVN (o.J.) 23 S.
- 1312 Martin-Chauffier, L.: L'homme et la bête. - Paris: Gallimard 1947. 243 S.
- 1313 Menkes, G. (u.a.): Cobayes humaines. Enquête de trois médecins suisses dans les bagnes nazis. - Genève, Paris: Ed. de Trois Collines 1946. 99 S.
- 1314 Michaut, E. und F.: Esclavage pour une résurrection. - Paris: Ed. du Cep 1945. 256 S.
- 1315 Michel, H.: Hungermarsch in die Freiheit. Tagebuchaufzeichnungen eines politischen Gefangenen. - Eupen: Grenz-Echo-V. 1945, 38 S.
- 1316 Müller, O.: Hinter Gittern. - Stuttgart: Kulturaufbau-V. 1947. 64 S.
- 1317 Nederland gedenk. Gedenkboek van het nederlandsche concentratie camp te ommen "Erika". - 's Gravenhage: Krim 1946. 208 S.
- 1319 Pagniez, Y.: Evasion 44. - Paris: Flammarion 1949. 269 S. Dtsch. Ausg. u.d.T.: Flucht. - Frankfurt a.M.: Knecht 1950. 282 S.
- 1320 Poelchau, H.: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers. - Berlin: Volk und Welt 1949. 151 S. Tegel, Plötzensee, Brandenburg.
- 1321 Polfliet, M.: Ik was en gevangene. - Antwerpen: Ontwikkeling 1945. 48 S.
- 1322 Polfliet, M.: Zoo was het in Breendonck en Buchenwald. - Antwerpen: Ontwikkeling 1945. 48 S.
- 1323 Poll, W.v.d.: Nazi-hel. Een reeks tragische documenten, waarvoor medewerking werd ontwangen van P.W.D. SHAEF Mission Netherlands. Bijeengebracht en van bijschriften voorz. door Willem van de Poll. - Amsterdam: Van Holkema en Warendorf 1945. 32 S.
- 1324 Ponsaint, J.: Je suis une condamnée à mort. Ravensbrück 1942 - 44. Mauthausen 1945. - Bruxelles: J.P.P.J. 1945. 186 S.
- 1325 Pungartnik, M.S.: Leichenträger ans Tor. Bericht aus fünf Jahren Konzentrationslager. - Granz: Moser 1946. 47 S.
- 1326 Reimann, V.: Wenn die Nacht weicht. Besinnliches Tagebuch eines Häftlings. - Graz, Salzburg, Wien: Pustet 1946. 94 S.
- 1327 Repräsentanten des Hitlerstaates, Sadisten, Hrsg. von der Provinzialverwaltung Sachsen. - Halle: (Selbstverl.) 1945. 46 S.
- 1328 Richet, C.: Trois bagnes. - Paris: Ferenczi 1945. 211 S.
- 1329 Rinser, L.: Gefängnistagebuch. - München: Desch 1946. 234 S.
- 1330 Rosane, F.: Terre de Cendres. Ravensbrück et Belsen 1943-45. Paris: Les Oeuvres Francaises 1946. 183 S.
- 1331 Roussel, D.: L'univers concentrationnaire. - Paris: Ed. du Favois 1946. 190 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 6

- 1333 Schaeder, H.: Ostern im KZ. - Berlin: Haus und Schule 1947. 51 S.
- 1334 Schätzle, J.: Wir klagen an! Ein Bericht über den Kampf, das Leiden und das Sterben in deutschen Konzentrationslagern. - Stuttgart: Kulturaufbau-V. 1946. 48 S.
- 1335 Schultze-Pfaeltzer, G.: Kampf um den Kopf. Meine Erlebnisse als Gefangener des Volksgerichtshofes. - Berlin: Weichert 1948. 318 S.
- 1336 Schumann, W.: Nur vierzehn Tage. Ein Tatsachenbericht. - Stuttgart: Mayer 1945. 147 S.
- 1337 Schuschnigg, K.: Ein Requiem in Rot-Weiss-Rot. Aufzeichnungen des Häftlings Dr. Auster. - Zürich: Amstutz 1946. 512 S.
- 1339 Simonow, K. und W. Grossmann: Die Vernichtungslager Majdanek und Treblinka. - Wien: Stern-V. 1946. 63 S.
- 1340 Smith, Z.L.: Buchenwald, Dachau, Belsen. - Ghent: Fiat 1945. 112 S.
- 1341 Stoelinga, H.J.M.: Tussen prikkeldraad en mitrailleurs. - Amsterdam: Nelissen 1947. 237 S.
Ein katholischer Priester berichtet seine Erlebnisse im Gefängnis von Scheveningen und im KZ von Amersfort.
- 1342 Szalet, L.: Experiment "E". A report from an extermination laboratory. - New York: Oxford Univ. Press 1946. 284 S.
- 1343 Tatsachen klagen an! Berichte der Überlebenden. Hrsg. vom Rat der Stadt Dresden. Soziale Fürsorge, Kommunale Hilfsstelle: Opfer des Faschismus. - (Dresden (1945): Volkszeitung), 39 S.
- 1344 Vermehren, I.: Reise durch den letzten Akt. 20.4.1944 bis 29.6.1945. Ein Bericht. Die Erfahrungen eines Sippenhäftlings in Ravensbrück, Buchenwald und Dachau. - Hamburg: Wegner 1948. 233 S.
- 1345 Wagner, E.: Liebesmacht bricht Machtliebe. Ein Erlebnisbericht. - Wangen: Würzer (1945). 80 S.
- 1346 Weill, J.: Contribution a l'histoire des camps d'internement dans l'Anti-France. - Paris: Ed. du Centre 1946. 230 S.
(Centre de Documentation Juive contemporaine. Série Etudes et Monographies 5.)
- 1347 Weinstock, E.: Beyond the last path. - New York: Boni & Gear 1947. 281 S.
- 1348 Weinstock, R.: Das wahre Gesicht Hitlerdeutschlands. Häftling Nr. 59000 erzählt von dem Schicksal der 10000 Juden aus Baden, der Pfalz und aus dem Saargebiet in den Höllen von Dachau, Gurs-Drancy, Auschwitz, Jamishowitz, Buchenwald. - Singen: Volks-V. 1948. 184 S.
- 1349 Weiss-Rüthel, A.: Nacht und Nebel. Aufzeichnungen aus fünf Jahren Schutzhaft. - München: Kluger 1946. 157 S.
- 1350 Wellers, G.: De Drancy à Auschwitz. - Paris: Ed. du Centre 1946. 231 S.
(Centre de Documentation Juive Contemporaine. Série Etudes et Monographies 6).
- 1351 Wer kennt diesen Mann? Zeugen aus den Konzentrationslagern werden gesucht. Hrsg. für den Dienstgebrauch vom Landesaus- schuss der politisch Verfolgten. - München: o.J. 30 S.
- 1352 Wolff, J.: Sadismus oder Wahnsinn. Erlebnisse in den deutschen Konzentrationslagern im Osten. - Dresden: Sachsen-V. 1946. 64 S.
- 1353 Uijttenboogaard, C.: In de Klauwen der SS. Concentratiekamp herinneringen. - Amsterdam: Kappee 1945. 60 S.
- 1354 Zarniko, W.: Neun Jahre lang begraben. - Hamburg: Morawe & Scheffelt 1946. 31 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 7

b) Die einzelnen Lager

Amersfoort

- 1355 Gunning, C.P.: Op de schoolbanken in het P.D.A. Wat ik heb erwaren en geleerd in het concentratie-kamp te Amersfoort Januari-April 1942. - Amsterdam, Brüssel: Elsevier 1946. 212 S.

Auschwitz

- 1356 Auschwitz. Deel 1: Het dodenboek van Auschwitz. Deel 2: De deportatietransporten van 15 Juli 1942, tot en met 24 Aug. 1942. - s'-Gravenhage: Het Nederlandsche Rode Kruis 1948. 52 S.
- 1357 Konzentrationslager Auschwitz. 6 500 000 Tote klagen an. - Wien: Stern-V. 1946. 39 S.
- 1358 Baum, B.: Widerstand in Auschwitz. Bericht der internationalen antifaschistischen Lagerleitung. - Berlin, Potsdam: VVN 1949. 55 S.
- 1359 Friedman, F.: This was Oswiecim. The story of a murder camp. Transl. from the Yiddish original by Joseph Leftwich. - London: The United Jewish Relief Appeal 1946. 84 S.
- 1360 Lengyel, O.: Five chimneys. The story of Auschwitz. - Chicago, New York: Ziff-Davies 1947. 213 S.
- 1361 Lewinska, P.: Vingt mois à Auschwitz. - Paris: Nagel 1945. 195 S.
- 1362 Martini, E.D.: Vier Millionen Tote klagen an. Erlebnisse im Todeslager Auschwitz. - München: Weber 1948. 75 S.
- 1363 Perl, G.L.: I was a doctor in Auschwitz. - New York: Intern. Univ. Press 1948. 189 S.
- 1364 Rozanski, Z.: Mützen ab. Eine Reportage aus der Strafkompanie des KZ Auschwitz. - Hannover: Das andere Deutschland 1948. 96 S.
- 1365 Spritzer, J.: Ich war Nr. 10291. Tatsachenbericht einer Schreiberin der politischen Abteilung aus dem KZ Auschwitz. - Zürich: Schumacher 1947. 157 S.
- 1366 Wind, E. de: Endstation Auschwitz. - Amsterdam: Republiek der Letteren 1946. 195 S.
- 1367 Zarebinska-Broniewska, M.: Auschwitzer Erzählungen. - Berlin, Potsdam: VVN 1949. 91 S.

Bergen-Belsen

- 1368 Trial of Josef Kramer and forty-four others. The Belsentrial. Ed. by. R. Phillips. - London: Hodge 1949. 749 S.
- 1369 Collis, R.: und H. Hogerzeil: Straight on. Journey to Belsen and the road home. - London: Methuen 1947. 178 S.
- 1370 Our destruction in pictures. Collected and ed. by R. Olevski u.a. - Bergen-Belsen: Our Voice 1946. 38 S.
- 1371 Herzberg, A.J.: Amor fati. Zeven opstellen over Bergen-Belsen. - Amsterdam: Moussault 1947. 95 S.
- 1372 Les portes s'ouvrent. La fin de Bergen-Belsen par deux témoins anglais et allemand. - In: Documents 5 (1950), 263-268.
- 1373 Law reports of trials of war criminals. Selected and prepared by the United Nations War Crimes commission. Bd 2: Belsen trial. - London: H.M.S.O. 1947. 156 S.
- 1374 Sington, D.: Belsen uncovered. - London: Duckworth 1946. 208 S.
- Dtsch. Ausg. u.d.T.: Die Tore öffnen sich. - Hamburg: Kultur-V. 1948. 183 S.
- 1375 Vogel, L.: Dagboek uit een kamp. - 's-Gravenhage: Stols 1946. 88 S.

Birkenau

- 1376 Millu, L.: Il fumo di Birchenau. - Milano: La Prora 1947. 240 S.
- 1377 Szmaglewska, S.: Smoke over Birkenau. - New York: Holt 1947. 386 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 8

Breendonck

- 1378 Breendonck. Ministère de la Justice. Commission des Crimes de Guerre. - Liège: Thone 1948. 86 S.
1379 Fischer, F.: L'enfer de Breendonck. Souvenirs vécus. - Bruxelles: Labor (1945). 156 S.
1380 Lansvreught, P. und R. Lemaitre: Le calvaire de Breendonck. - Bruxelles: Baguette 1945. 79 S.
1381 Ochs, J.: Breendonck, bagnards et bourreaux. - Bruxelles: Ed. du Nord 1947. 84, 39 S.
1382 Wilchar, L.: Breendonck. 32 lithographies. - Bruxelles: Baguette 1946. (o.Sz.)

Buchenwald

- 1384 Barthel, K.: Die Welt ohne Erbarmen. Bilder und Skizzen aus dem KZ. - Rudolstadt: Greifen-V. 1946. 162 S.
1385 Beckert, W.A.: Die Wahrheit über das Konzentrationslager Buchenwald. - (Weimar: Verl. antifaschist. Schrifttums (1945)). 32 S.
1386 Berke, H.: Buchenwald. Eine Erinnerung an Mörder. - Salzburg: Ried-V. 1946. 146 S.
1387 Buchenwald. Les horreurs des camps de torture nazis. - Bruxelles: Perce. Neige 1945. 15 S.
1388 Buchenwald camp. The report of a parliamentary delegation. - London: H.M. Stationery Off. 1945. 7 S.
1389 Konzentrationslager Buchenwald. Bericht des Internationalen Lagerkomitees. Hrsg.v. W. Bartel u.a. - Weimar: Thüringer Volks-V. 1949. 216 S.
1390 Konzentrationslager Buchenwald. Geschildert von Buchenwalder Häftlingen. - Wien: Stern-V. 1945. 30 S.
1391 Bunzol, A.: Erlebnisse eines politischen Gefangenen im Konzentrationslager Buchenwald. - Weimar: Thüringer Volks-V. 1946. 45 S.
1392 Das war Buchenwald. Ein Tatsachenbericht. Hrsg.von der KPD Stadt und Kreis Leipzig. - Leipzig: V.f. Wissenschaft und Literatur 1946. 130 S.
1393 Dietmar, U.: Häftling X in der Hölle auf Erden. - Weimar: Thüringer Volks-V. 1946. 149 S.
1394 Dubois, M.: Buchenwald, terre d'épouvante. - Bruxelles: D.G.L. 1945. 96 S.
1395 Les enfants de Buchenwald. - Genève: Union O.S.E. 1946. 85 S.
1396 Fonteyne, J.: Buchenwald. Choses vécues. - Bruxelles: Ed. de la Nouv. Rev. de Belgique 1945. 63 S.
1397 Gollancz, V.: What Buchenwald really means. - London: Gollancz 1945. 16 S.
1398 Lapaille, H.: Buchenwald. - Bruxelles: Germinal 1945. 126 S.
1399 Leibbrand, R.: Buchenwald. Ein Tatsachenbericht zur Geschichte der deutschen Widerstandsbewegung. - Stuttgart: Europa-V. (o.J.) 64 S.
(Dokumente des Bösen. 2.)
1400 Leloir, L.: Buchenwald. - Paris: Ed. du Rendez-Vous 1945. 295 S.
1401 Pieck, H.: Buchenwald. - 's-Gravenhage: Het Centrum 1945. 32 S.
1402 Poller, W.: Arztschreiber in Buchenwald. Bericht des Häftlings 996 aus Block 39. - Hamburg: Phönix-V. 1947. 230 S.
1403 Puissant, J.: La colline sans oiseaux. 14 mois à Buchenwald. - Paris: Ed. du Rond Point 1945. 210 S.
1404 Roos, G.: Buchenwald. - Paris: Ed. Medici 1945. 113 S.
1405 Wiechert, E.: Der Totenwald. Ein Bericht. - Zürich: Rascher 1946. 196 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 9

Compiègne

- 1406 Bernard, J.J.: The camp of slow death. - London: Gollancz 1945. 132 S.

Dachau

- 1407 Adam, W.: Nacht über Deutschland. Erinnerungen an Dachau. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Dritten Reiches. - Wien: Österreichischer V. 1947. 85 S.
- 1408 Arthofer, L.: Als Priester im Konzentrationslager. Meine Erlebnisse in Dachau. - Graz, Wien: Moser 1947. 145 S. Mit Namensliste von 94 Priestern aus Österreich, die in Konzentrationslagern waren.
- 1409 Carls, H.: Dachau. Erinnerungen eines katholischen Geistlichen aus der Zeit seiner Gefangenschaft 1941-45. - Köln: Bachem 1946. 218 S.
- 1410 Dachau. Publ. by OSS Section U.S. Seventh Army 1945. 67 S.
- 1411 Dachau-Album. Publ. by the International Information Office for the Former Concentration Camp Dachau. - Dachau: (Selbstv.) 1946. 20 S. Photographien.
- 1412 Konzentrationslager Dachau. Geschildert von Dachauer Häftlingen. - Wien: Stern-V. 1945. 47 S.
- 1413 Feuerbach, W.: 55 Monate Dachau. Ein Tatsachenbericht. - Luzern: Rex-V. 1945. 29 S.
- 1414 Grand, A.: Turm A ohne Neuigkeit. - Wien: Doblinger 1946. 183 S.
- 1415 Gross, K.A.: Dachauer Tagebücher. Trilogie. - München: Neubau-V. 1946. 233 S.
- 1416 Gross, A.: Komm wieder, liebe Bibel. - München: Neubau-V. 1946. 8 S.
- 1417 Haulot, A. und A. Kuci: Dachau. - Bruxelles: Ed. Est-Quest (1945). 174 S.
- 1418 Hess, S.: Dachau, eine Welt ohne Gott. - Nürnberg: Sebaldus-V. 1946. 240 S.
- 1419 Hoornik, E.: Doodenherdenking in Dachau. - Amsterdam: De Bezige Bij 1945. 6 S.
- 1420 Joos, L.: Leben auf Widerruf. Begegnungen und Beobachtungen im KZ Dachau. - Olten: Walter 1946. 260 S.
- 1421 Kunter, E.: Weltreise nach Dachau. Ein Tatsachenroman nach den Erlebnissen und Berichten des Weltreisenden und ehemaligen politischen Häftlings M. Wittmann. - Wildbad: Ed. Pan 1947. 262 S.
- 1423 Law reports of trials of war criminals. Selected and prepared by the United Nation War Crimes Commission. Vol. 11: Dachau Trial. - London: H.M. Stationery Off. 1949. 110 S.
- 1424 Mauroy, C.: Mes prisons et Dachau. - Namur: Godenne 1946. 82 S.
- 1426 Overduin, J.: Hel en hemel van Dachau. - Kampen: Kok (o.J.). 267 S.
- Dtsch. Ausg. u.d.T.: Der Himmel und die Hölle von Dachau. - Zürich: Zwingli-V. 1947. 406 S.
- 1427 Priesterblock 26 im KZ Dachau. September 1941 bis Kriegsende. Gesamtverzeichnis der Lebenden. Hrsg. von P. Dr. Sales O.S.B. - (o.O.) 1947. 31 S.
- 1428 Rand, E.: Témoignages sur Dachau. - Bruxelles: Ed. Michel-Ange (1946) 48 S.
- 1429 Rost, N.: Goethe in Dachau. Literatur und Wirklichkeit. Tagebuch. - Berlin: Volk und Welt 1948. 313 S.
- 1430 Steinböck, J.: Das Ende von Dachau. - Salzburg: Österr. Kultur-V. 58 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 10

- 1432 Die Toten von Dachau. Deutsche und Österreicher. Ein Gedenk- und Nachschlagewerk. - München: Staatskommissariat für rassisches, religiös und politisch Verfolgte in Bayern 1947. 104 S.

Drancy

- 1433 Crémieux-Dumand, J.: La vie à Drancy (1941-1944). - Paris: Gedalge (1945). 263 S.

Esterwegen

- 1434 Froidure, E.: Le calvaire des malades au bagne d'Esterwegen. - Liège: Ed. Pax 1945. 203 S.

Flossenbürg

- 1435 Walleitner, H.: Zebra. Ein Tatsachenbericht aus dem KZ Flossenbürg. - Bad Ischl: (Selbstv.o.J.). 191 S.

Kemna

- 1436 Ibach, K.: Kemna. Wuppertaler Lager der SA 1933. - Wuppertal: Voerckel 1948. 132 S.

Majdanek

- 1437 Simonow, K.: Die Todesfabrik Majdanek. Ein dokumentarischer Tatsachenbericht aus dem berüchtigten deutschen Vernichtungslager. - Wien: Stern-V. 1946. 48 S.

- 1438 Simonow, K.: Ich sah das Vernichtungslager. - Berlin: Verl. der sowjet. Militärverwaltung in Deutschland 1947. 200 S.

Mauthausen

- 1439 Beichte des Lagerkommandanten von Mauthausen SS-Standartenführers Franz Zierreis. - (o.O.): Arbeitsgemeinschaft Dqs Licht 1947. 14 S.

- 1440 Debrise, G.: Cimetières sans tombeaux. - Paris: Bibliothèque Francaise 1945. 189 S.

- 1441 Gagern, F.v.: Der Retter von Mauthausen. - Wien: Agathon-V. 1948. 58 S.

- 1442 Marsalek, H.: Mauthausen mahnt. Kampf hinter Stacheldraht. Tatsachen, Dokumente und Berichte über das grösste Hitlersche Vernichtungslager in Österreich. - Wien: Globus 1950. 102 S.

- 1443 Stantke, F.: Mordhausen. Bericht von Augenzeugen über Mauthausen. - München: Neubau-V. 1946. 51 S.

- 1444 Wiesenthal, S.: KZ Mauthausen. Bild und Wort. - Linz, Wien: Ibis-V. 1946. 50 S.

Natzweiler

- 1445 Trial of Wolfgang Zeuss u.a. The Natzweiler trial. Ed by A.M. Webb. - London: Hodge 1949. 233 S.
(War crimes trials 5.)

Neuengamme

- 1446 Meier, H.C.: So war es. Das Leben im KZ Neuengamme. - Hamburg: Phönix-V. 1948, 126 S.

- 1447 Poel, A.v.d.: Neuengamme. Getuigenis over het ongemaskerde Nationaal-Socialisme van een duitsch concentratiekamp. - Heerlen: Winants 1945. 134 S.

- Dtsch. Ausg. u.d.T.: Ich sah hinter den Vorhang. Ein Holländer erlebt Neuengamme. - Hamburg: Molich 1948. 131 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 11

Ravensbrück

- 1448 Berendsen, A.: Vrouwenkamp Ravensbrück. - Utrecht: De Haan 1946. 208 S.
- 1449 Borsum, L.: Kvindelægeret Ravensbrück. - Kobenhavn: Christensens 1947. 291 S.
- 1450 Dufournier, D.: La maison des mortes. Ravensbrück: Paris: Hachette 1945. 220 S.
- 1451 Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück. Hrsg. von H. Franz. - (Halle: Provinzialverwaltung Sachsen, Abt. Presse und Propaganda 1946). 31 S.
- 1452 Herbermann, N.: Der gesegnete Abgrund. Schutzhäftling Nr. 6582 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. - Nürnberg: Glock & Lutz 1948. 216 S.
- 1453 Saint - Claire, S.: Ravensbrück. - Montreal: Variétés 1946. 190 S.

Sachsenhausen-Oranienburg

- 1454 Nansen, O.: Fra dag til dag. 1. Fra 13. Jan. til 4. Aug. 1942. 2. Fra 5. Aug. 1942 til 21. Aug. 1943. 3. Fra 22. Aug. 1943 til 28. April 1945. - Oslo: Dreyer 1945. Dtsch. Ausg. u.d.T.: Von Tag zu Tag. Ein Tagebuch. - Hamburg: Dulk 1949. 361 S.
- 1455 Peeters, F.: 40 maanden Oranienburg. - Gent: Het Volk 1946. 345 S.
- 1456 KZ Sachsenhausen. Hrsg. von L. Grosser. - Berlin: Hauptaus- schuss der Opfer des Faschismus. 1945. 39 S.
- 1457 Todeslager Sachsenhausen. Ein Dokumentarbericht vom Sachsen- hausenprozess. - Berlin: SWA-V. 1948. 215 S.

Scheveningen

- 1458 Weber, E.P.: Gedenkboek van het "Oranjehotel". Celmuren spreken, gevangenen getuigen. - Rotterdam: Nijgh en van Ditmar 1946. 345 S.

Sobibor

- 1459 Sobibor. - 's Gravenhage: Het Nederlandsche Roode Kruis 1947. 16 S.

Theresienstadt

- 1461 Friediger, M.: Theresienstadt. - København: Clausen 1946. 145 S.
- 1462 Goldschmidt, A.: Geschichte der evangelischen Gemeinde Theresienstadt 1942-45. - Tübingen: Furche-V. 1948. 36 S. (Das christliche Deutschland 1933-45. Ev. Reihe 7.)
- 1463 Jacobsen, J.: Terezin. The daily life 1943-45. - London: Jewish Central Information Office 1946. 23 S.
- 1464 Mannheimer, M.E.: Theresienstadt, and from Theresienstadt to Auschwitz. - London: Jewish Central Information Office 1945. 11 S.
- 1466 Semecka, I.: Terezinska torso. - Praha: Vlasak 1945. 98 S.
- 1468 Utitz, E.: Psychologie des Lebens im Konzentrationslager Theresienstadt. - Wien: Continental, A. Sex 1948. 80 S.
- 1469 Wolff-Eisner, A.: Über Mangelkrankungen. Auf Grund von Beob- achtungen im KZ Theresienstadt. - Würzburg: Marhard 1947. 51 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Blatt 12

Treblinka

- 1470 Grossmann, W.: Die Hölle von Treblinka. - London: I.N.G. 1945. 24 S.
1471 Menschenschlachthaus Treblinka. 3 Millionen sterben in den Gas- kammern. - Wien: Stern-V. 1946. 53 S.
1472 Wiernik, Y.: A year in Treblinka. - New York: Amer. Representa- tion of the General Jewish Worker's Union of Poland 1945. 46 S.

V u g h t

- 1473 Doorn, B.v.: Vught. Dertien maanden in het concentratiecamp. - Laren: Schoonderbeck 1945. 156 S.
1474 Vught, Poort van de hel. Orlogsherinneringen van 'n Jood. - Hilversum: Alders 1945. 79 S.

Westerbork

- 1475 Frankenhuis, M.: Mijn bezoek aan het camp Westerbork en vraag- gesprek met zijn commandant Gammelke, gedetineerd in de straf- gevangenis te Assen in 1948. - 's Gravenhage: Stockum 1948. 33 S.
1476 Nierop, I. und L. Coster: Westerbork. Het leven en werken in het kamp. - 's Gravenhage: Haagsche Drukkerij 1945. 31 S.

8. Gestapo und SD

- 1479 Diels, R.: Luzifer ante portas. Es spricht der erste Chef der Gestapo. - Stuttgart: Dtsch. Verlagsanst. 1950. 451 S.
1480 Hagen, W. (d.i.W. Höttl): Die geheime Front. Organisation, Personen und Aktionen des deutschen Geheimdienstes. - Linz, Wien: Nibelungen-V. 1950, 514 S.
1481 Poieß, W.: Gefangener der Gestapo. - Limburg a.d. Lahn: Lahn- V. 1949. 176 S.
1482 Viallet, F.A.: La cuisine du diable. - Paris: Hier et Aujourd' hui 1945. 160 S.
1483 Zassenhaus, H.: Halt Wacht im Dunkel. - Wedel: Brauns 1947. 262 S.
Erinnerungen einer Gestapo-Dolmetscherin.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug), Bl. 7

6585 Who knew of the extermination? Kurt Gerstein's story. - In: Wiener Libr. Bull. 9 (1955), 22.

6586 Helmrreich, E.D.: Jewish education in the Third Reich. - In: J. Centr. Europ. Aff. 15 (1955/56), 134 - 147.

4. Jg. 1956/Nr. 4:

(Allgemeines)

7266 Russell of Liverpool, Edward Frederick Langley Lord: Geissel der Menschheit (The scourge of the swastika, dt.). Kurze Geschichte der Nazikriegsverbrechen. Dtsch. von Roswitha Czollek. - Frankfurt a.M.: Röderberg-V. 1955. 367 S. - vgl. Nr. 5260

7267 Crankshaw, Edward: Gestapo. Instrument of tyranny. - London: Putnam 1956. 275 S.

5. Jg. 1957/Nr. 1:

(Allgemeines)

7306 Beneke, Paul: Die Rolle der "Gestapo". - In: Weg (Buenos Aires) 10 (1956), 353 - 358.

7309 Bergh, G. van den und L.J. von Looi: Twee maal Buchenwald. - Amsterdam: Arbeiderpers 1945. 70 S.

(Judentum)

7311 Reichmann, Eva Gabriele: Die Flucht in den Hass (Hostages of civilisation, dt.) Die Ursachen der deutschen Judenkatastrophe. - Frankfurt a.M.: Europ. Verl. Anst. 1956. 324 S. Vgl. Nr. 300.

7312 Friedman, Philip: The Jewish badge and the yellow star in the Nazi era. - In: Historia Judaica 17 (1955), April, 41 - 70.

7313 Adler, H.G.: Die jüdische "Selbstverwaltung" in Theresienstadt. - In: Merkur 9 (1955), 828 - 833.

7314 Tyl, Otokar und Táňa Kulíšová: Terezin. - Praha: Naše Vojsko - SPB 1955. 127 S. ("Dokumenty"-Svazek. 30.)

5. Jg. 1957/Nr. 3:

(Judentum)

8184 Poliakov, Léon und Josef Wulf: Das Dritte Reich und seine Diener. Dokumente. - Berlin: Arani-V. (1956). XV, 540 S.

8185 Schild, Hermann: Zum Geheimnis der "Endlösung". - In: Nation Europa 6 (1956), H. 8, 37 - 47.

8186 Poliakov, Léon: Note sur le chiffre total des victimes juives des persécutions raciales pendant la dernière guerre. - In: Rev. Hist. deux. Guerre mond. 6 (1956), H. 24, 88 - 96.

8187 Borwierz, Michel: Les "solutions finales" à la lumière d'Auschwitz-Birkenau. - In: Rev. Hist. deux. Guerre mond. 6 (1956), H. 24, 56 - 87.

8188 Heiber, Helmut: Der Fall Grünspan. - In: Vjh. Zeitgesch. 5 (1957), 134 - 172.

8189 Bentwich, Norman: They found refuge. An account of British Jewry's work for victims of Nazi oppression. Introduction by Viscount Samuel. - London: Cresset Press 1957. XII, 227 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug), Bl. 8

- 8190 Kimche, Jon und David Kimche: Des Zornes und des Herzens wegen (The secret roads - the illegal migration of a people 1938 - 1948, dt.). Die illegale Wanderung eines Volkes (Dt. Übers. von Ruth Haemmerling). - Berlin: Colloquium-V. (1956). 215 S.

6. Jg. 1958/Nr. 1:

(Allgemeines)

- 8812 Adler, H.G.: Die Organisation des Hasses. Literatur zu den Terroraktionen des Hitlerismus. - In: Z. Politik 4 (1957), 82 - 90.
Literaturübersicht.
- 8813 Blumenthal, Nachman: On the Nazi vocabulary. - In: Yad Washem Studies (Jerusalem) 1957, Vol. 1, 49 - 66.
- 8814 Wellers, Georges: Historique du camp d'Auschwitz. - In: Monde Juif 11 (1956/57), H. 75/76, 48 - 53.
- 8815 Adelsberger, Lucie: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. - Berlin: Lettner - V. 1956. 176 S.
- 8816 Bulawko, Henry: Les jeux de la mort et de l'espoir. Auschwitz-Jaworzno. - Paris: Amicale des Anciens Déportés Juifs des France 1954. 200 S.
- 8817 Maurel, Micheline: Un camp très ordinaire. (Neubrandenbourg, succursale de Ravensbrück.) Préf. de Francois Mauriac. (10. éd.) - Paris: Ed. du Minuit 1957. 192 S.

(Judentum)

- 8821 Feinberg, Nathan: The activities of central Jewish organizations following Hitler's rise to power. - In: Yad Washem Studies (Jerusalem) 1957, Vol. 1, 67 - 83.
- 8822 Eck, Nathan: The rescue of Jews with the aid of passports and citizenship papers of Latin America states. - In: Yad Washem Studies (Jerusalem) 1957, Vol. 1, 125 - 152.
- 8823 Kahanowitz, Moshe: Why no separate Jewish partisan movement was established during World War II. - In: Yad Washem Studies (Jerusalem) 1957, Vol. 1, 153 - 167.

6. Jg. 1958/Nr. 3:

(Allgemeines)

- 9650 Michelet, S.: Rue de la liberté. Dachau 1943 - 1945. - Paris: Ed. du Seuil 1955. 247 S.
- 9651 Millu, Liana: Il fumo di Birkenau. - Milano: Mondadori 1957. 179 S.
- 9652 Belsen. - (Tel Aviv: Irgun Sheerit Hapleita Me'haezor Habriti 1957.) 203 S.

(Judentum)

- 9659 Kochan, Lionel: Pogrom: November 10, 1938. - London: Deutsch 1957. 159 S.
- 9660 Ein Dokument zur Zeitgeschichte. - In: Dtsch. Hochschullehrer-Ztg. 5 (1957), H. 2, 4 - 7; H. 3, 6 - 10.
Hauptinhalt: "Erinnerung an den Grünspanprozess" von Friedrich Grimm. Vgl. Nr. 8188.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug), Bl. 9

7. Jg. 1959/Nr. 1:

(Allgemeines)

- 10333 Gerechtigkeit? - In: Gegenwart 13 (1958), 102 - 105 und 138 - 143.
Zur Frage der Euthanasie im Dritten Reich.
- 10335 Adler, H.G.: Ideas towards a sociology of the concentration camp. - In: Americ. J. Soc. 63 (1958), 513 - 522.
- 10336 Państwowe Muzeum w Oświecimiu. Zeszyty oświecimskie. (Kolegium red.: Jadwiga Bezwis̄ka (u.a.) Zesz. 1 ff. - Oświecim 1957 ff.: Wydawnictwo Państwowego Muzeum.
- 10337 Kraus, Ota und Erich Kulka: Die Todesfabrik. - Berlin: Kongress-V. 1957. 238 S.
Über das Lager Auschwitz.
- 10338 Salvesen, Sylvia: Forgive - but do not forget. Rev. and ed. by Lord Russell of Liverpool. - London: Hutchinson 1958. 234 S.
Über das Lager Ravensbrück.

(Judentum)

- 10347 Feinberg, Nathan: The Jewish front against Hitler on the stage of the League of Nations. (Bernheim petition.) Issued by Yad Vashem. - Jerusalem: Bialik 1957. 186 S.

7. Jg. 1959/Nr. 3:

(Allgemeines)

- 11257 Baum, Bruno: Widerstand in Auschwitz. - Berlin: Kongress-V. 1957. 108 S.

(Judentum)

- 11260 Adler, H.G.: Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente. - Tübingen: Mohr 1958. XIII, 372 S.

- 11261 Münz, Max: Die Verantwortlichkeit für die Judenverfolgungen im Ausland während der nationalsozialistischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes der "Veranlassung" ... unter besonderer Berücksichtigung der Judenverfolgungen in Bulgarien, Rumänien und Ungarn. - o.O. 1958. 251 S.
Frankfurt a.M., jur. Diss. 23. Juli 1958.

- 1162 Extermination and resistance. (Ed.: Zvi Szner. Transl.: I.M. Lask.) Vol. I. - Kibutz Lohamei Haghettaot: Ghetto Fighters House 1958. 196 S.

8. Jahrgang 1960/Nr. 4:

(Allgemeines)

- 12873 Crankshaw, Edward: Die Gestapo. (Gestapo. Instrument of tyranny, dt.) (Aus dem Engl. übertr. von Marianne Müller.) - Berlin: Colloquium-V. (1959). 259 S.
Vgl. Nr. 7267.

- 12874 Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. (5. Aufl.) - (Frankfurt a.M.:) Europ. Verl. Anst. (1959). XXIV, 419 S.
Vgl. Herre-Auerbach Nr. 1301.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug), Bl. 10

- 12875 Triska, Jan F.: "Work redeems." Concentration camp labor and Nazi Germany economy. - In: Centr. Europ. Aff. 19 (1959/60), 3-22.
- 12876 Moltmann, Günter: Der Dokumentarfilm Nacht und Nebel. Erläuterungen und Hinweise für seine Auswertung. - Hamburg: Staatliche Landesbildstelle Hamburg und Kuratorium für staatsbürgerliche Bildung Hamburg 1957. 23 S.
- 12877 Sehn, Jan (Bearb.): Konzentrationslager Oświecim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau). Auf Grund von Dokumenten und Beweisquellen. - Warszawa: Wydawnictwo Prawnicze 1957. 193 S. (Zentralkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen in Polen.)
- 12878 Hardman, Leslie Henry und Cecily Goodman: The survivors. The story of the Belsen remnant. Foreword by Lord Russel of Liverpool. - London: Vallentine, Mitchell 1958. X, 113 S.
- 12879 Loren, Karl: Buchenwald. A harrowing record of Nazi atrocities. - London: Brown, Watson 1958. 156 S.
- 12880 Domagala, Jan: Ci, którzy przeszli przez Dachau (Duchowni w Dachau). - Warszawa: Pax 1957. 391 S.
- 12881 Berdyeh, Václav: Mauthausen. - Praha: NV-SPB 1959. 252 S.
- 12882 Die Frauen von Ravensbrück. (Hrsg. vom Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik. Zsgest. u. bearb. von Erika Buchmann.) - Berlin: Kongress-V. 1959. 159 S.
- (Judentum)
- 12900 Adler, H.G.: Der Kampf gegen die "Endlösung der Judenfrage". - (Bonn 1958: Bundeszentrale für Heimatdienst.) 119 S. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für Heimatdienst. 34.)
- 12901 Dokumente über Methoden der Judenverfolgung im Ausland. - Frankfurt a.M.: United Restitution Organization 1959. 106 S.
- 12902 Dokumente über die Behandlung der Juden durch das Dritte Reich. - o.O.: Verl. Allgem. Wochenzeitung der Juden in Deutschland 1958. 44 S.
- 12903 Friedman, Philip: Aspects of the Jewish communal crisis in the period of the Nazi regime in Germany, Austria and Czechoslovakia. - In: Essays on Jewish Life and Thought, New York: Columbia University Press 1959, 200 - 230.
- 12904 Lamm, Hans: Note on the number of Jewish victims of national socialism. - In: Jewish Soc. Studies 21 (1959), 132 - 134.
- 12905 Simon, Ernst: Aufbau im Untergang. Jüdische Erwachsenenbildung im nationalsozialistischen Deutschland als geistiger Widerstand. - Tübingen: Mohr 1959. X, 109 S. (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Institute of Jews from Germany. 2.)
- 12906 Sellenthin: H.G.: Geschichte der Juden in Berlin und des Gebäudes Fasanenstrasse 79/80. Festschrift anlässlich der Einweihung des Jüdischen Gemeindehauses, hrsg. vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. - (Berlin 1959: Lichtwitz.) 130 S.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Bl. 11

10. Jg. 1962/Nr. 1:

(Allgemeines)

- 14831 Poliakov, Léon und Josef Wulf: Das Dritte Reich und seine Denker. Dokumente. - Berlin-Grunewald: Arani Verl. Ges. (1959). XI, 560 S.
- 14832 Kühnrich, Heinz: Der KZ-Staat. Rolle und Entwicklung der faschistischen Konzentrationslager 1933 bis 1945. - Berlin Dietz 1960. 142 S.
- 14833 Adler, H.G.: Selbstverwaltung und Widerstand in den Konzentrationslagern der SS. - In: Vjh. Zeitgesch. 8 (1960), 221 - 236.
- 14834 Wormser, Olga: Les allemands dans les camps de concentration nazis. - In: Rev. Hist. deux Guerre mond. 9 (1959), H. 36, 103 - 108.
- 14835 Buchenwald, Mahnung und Verpflichtung. (Dokumente und Berichte.) - Berlin: Kongress-Verl., 1960. 621 S.
- 14836 Neuhäusler, Johann: Wie war das in Dachau? Ein Versuch der Wahrheit näherzukommen. (Hrsg.:) Kuratorium f.d. Sühnemal KZ Dachau. - (München/Dillingen (um 1960)). 72 S.
- 14837 Kasper, Martin und Jan Šolta: Aus Geheimakten nazistischer Wendenpolitik. - Bautzen: Domowina 1960. 59 S.
- 14838 Döring, Hans-Joachim: Die Motive der Zigeuner-Deportation vom Mai 1940. - In: Vjh. Zeitgesch. 7 (1959), 418 - 428.

(Judentum)

- 14855 Reitlinger, Gerald: Die Endlösung (The final solution, dt.) Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939 - 1945. Ins Deutsche übertr. von J.W. Brügel. 3., durchges. u. verb. Aufl. - Berlin: Colloquium-Verl. (1960). XIX, 698 S. Vgl. Nr. 6580.
- 14856 Neumann, Robert: Ausflüchte unseres Gewissens. Dokumente zu Hitlers "Endlösung der Judenfrage" mit Kommentar und Bilanz der politischen Situation. - Hannover: Verl.f. Literatur u. Zeitgeschehen 1960. 64 S.
- 14857 Schoenberner, Gerhard: Der gelbe Stern. Die Judenverfolgung in Europa 1933 bis 1945. (2. Aufl.) - Hamburg: Rütten & Loening (1961). 223 S.
- 14858 Scheffler, Wolfgang: Judenverfolgung im Dritten Reich. 1933 - 1945. - Berlin: Colloquium-Verl. (1960). 125 S.
- 14859 Scheffler, Wolfgang: Die nationalsozialistische Judenpolitik. Unterlagen für den Unterricht in Politik und Zeitgeschichte. Hrsg. vom Otto-Suhr-Institut an d. Freien Universität Berlin (vorm. Dtsch. Hochschule f. Politik) und von d. Landeszentrale f. polit. Bildungsarbeit Berlin. - (Berlin) 1960: (Verwaltungsdr. Berlin). 88 S. (Zur Politik und Zeitgeschichte. 4/5.)
- 14860 Strauß, Walter: Das Reichsministerium des Innern und die Ju-dengesetzgebung. (Nebst) Denkschrift von Bernhard Lösener: Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern. - In: Vjh. Zeitgesch. 9 (1961), 262 - 313.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Bl. 12

- 14861 Die Reichskristallnacht. Der Antisemitismus in der deutschen Geschichte. (Hrsg.:) Friedrich-Ebert-Stiftung. (2. Aufl.) - (Köln 1960: Druckhaus Deutz.) 46 S.
(Schriftenreihe der Friedrich Ebert Stiftung.)

12.Jg. 1964/Nr. 1:

(Allgemeines)

- 17436 Schmitthennet, Walter: Zeitgeschichte - Verfolgung und Widerstand. Literaturbericht. - In: Gesch. Wiss. Unterr. 12 (1961), 516 - 529.
- 17437 Glaser, Hermann: Der Terror im Dritten Reich. - In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", vom 11. Januar 1961, S. 1 - 16.
- 17438 Delarue, Jacques: Histoire de la Gestapo. - (Paris): Fayard (1962). 472 S.
- 17439 Zipfel, Friedrich: Gestapo und Sicherheitsdienst. - Berlin-Grunewald: Arani-Verl. Ges. (1960). 28 S.
(Das Dritte Reich. 3.)
- 17440 Auerbach, Hellmuth: Der Begriff "Sonderbehandlung" im Sprachgebrauch der SS. - (München:) Institut für Zeitgeschichte (1960). 11 S. (Maschinenschr. hektograph.)
- 17441 Auschwitz. Zeugnisse und Berichte. Hrsg. von H(ans) G(ünther) Adler, Hermann Langbein (und) Ella Lingens-Reiner. - (Frankfurt a.M.:) Europ. Verl.-Anst. (1962). 423 S.
- 17442 Kolb, Eberhard: Bergen-Belsen. (Geschichte des "Aufenthaltslagers" 1943 - 1945.) - (Hannover:) Verl.f. Literatur u. Zeitgeschehen (1962). 344 S.
- 17443 Michelet, Edmond: Die Freiheitsstrasse (Rue de la liberté, dt.) Dachau 1943 - 1945. (Dt. Übertr. von Georg Graf Henckel von Donnersmarck.) (2. Aufl.) - (Stuttgart:) Europa Contact Ges. f. intereurop. Beziehungen (1960). 272 S.
Über das KL Dachau.
- 17444 Bouard, Michel de: Gusen. - In: Rev. Hist. deux. Guerre mond. 12 (1962), H 45, 45 - 70.
- 17445 Schwarz, Hans: SS-Sonderformation "Dirlewanger" und das KL Neuengamme. - (Hamburg 1961: Sekretariat d. Arbeitsgemeinschaft Neuengamme.) 12 S.
(Neuengamme Informationen. Nr. 17,) Beilage.)
- 17446 So ging es zu Ende ... Neuengamme. Dokumente und Berichte. Hrsg. von der Lagergemeinschaft Neuengamme. - Hamburg: Kristeller 1960. 102 S.
- 17447 (Zipfel, Friedrich:) Plötzensee. (Hrsg.: Landeszentrale f. Polit. Bildungsarbeit, Berlin) (2.Aufl.) - (Berlin 1962: Verwaltungsdruckerei.) 24 S.
- 17448 Kiedrzyńska, Wanda: Ravensbrück. Kobiety obóz koncentracyjny. - (Warszawa:) Ksiazka i Wiedza 1961. 379 S.
- 17449 Zeittafel des Konzentrationslagers Sachsenhausen (gekürzt). - In: Internat. H. Widerstandsbeweg. 2 (1960), H. 4, 145 - 150.
- 17450 Hammer, Walter: Die "Gewitteraktion" vom 22.8.1944. Vor 15 Jahren wurde deutsche Parlamentarier zu Tausenden verhaftet. - In: Freiheit u. Recht 5 (1959), H.8/9, 15 - 18.

Bibliographie zur Zeitgeschichte (Auszug) Bl. 13

- 47451 Honolka, Bert: Die Kreuzelschreiber. Ärzte ohne Gewissen. Euthanasie im Dritten Reich. - Hamburg: Rütten & Loening (1961). 157 S. (Das aktuelle Thema. 12.)
- 47452 Mitscherlich, Alexander und Fred Mielke (Hrsg.): Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Neuaufl. - (Frankfurt a.M., Hamburg: Fischer Bücherei (1960). 295 S. (Fischer Bücherei. 332.)
Vgl. Herre-Auerbach Nr. 3963.
- 47453 Stöffler, Friedrich: Die "Euthanasie" und die Haltung der Bischöfe im hessischen Raum 1940 - 1945. - In: Arch. mittelrhein. Kirchengesch. 13 (1961), 301 - 325.
- 47454 Calvelli-Adorno, (Senatspräsident Dr.): Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943. - In: Rechtsprech. z. Wiedergutmachungsrecht 12 (1961), 529 - 537.
(Judentum)
- 17478 Wulf, Josef: Die Nürnberger Gesetze. - Berlin-Grunewald: Arani-Verl. Ges. (1960). 29 S.
(Das Dritte Reich. 4.)
- 17479 Feinberg, Nathan: The activities of central Jewish organizations following Hitler's rise to power. - In: Yad Washem Stud. 1 (1957), 67 - 83.
- 17480 Szanto, Alexander: Economic aid in the Nazi era. The work of the Berlin Wirtschaftshilfe. - In: Year Book of the Leo Baeck Institute of Jews from Germany 4 (1959), 208 - 219.
- 17481 Mommsen, Hans: Der nationalsozialistische Polizeistaat und die Judenverfolgung vor 1938. - In: Vjh. Zeitgesch. 10 (1962), 68 - 87.
- 17482 Prinz, Arthur: The role of the Gestapo in obstructing and promoting Jewish emigration. - In: Yad Washem Stud. 2 (1958), 179 - 204.
- 17483 Tenenbaum, Joseph: The crucial year 1938. - In: Yad Washem Stud. 2 (1958), 49 - 77.
- 17484 Esh, Shaul: Between discrimination and extermination. (The fateful year 1938.) - In: Yad Washem Stud. 2 (1958), 79 - 93.
- 17485 Ball-Kaduri, Kurt Y.: The central Jewish organizations in Berlin during the pogrom of November 1938 ("Kristallnacht"). - In: Yad Washem Stud. 3 (1959), 261 - 281.
- 17486 Adler, H(ans) G(ünther): Theresienstadt 1941 - 1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. Geschichte, Soziologie, Psychologie. 2., verb. u. erg. Aufl. - Tübingen: Mohr 1960. LIX, 892 S.
- 17487 Loewenstein, Karl: Minsk. Im Lager der deutschen Juden. - (Bonn: 1961 Köllen.) 58 S.
(Schriftenreihe der Bundeszentrale für Heimatdienst. 51.)
- 17488 Pendorf, Robert: Mörder und Ermordete. Eichmann und die Judenpolitik des Dritten Reiches. - Hamburg: Rütten & Loening (1961). 150 S. (Das aktuelle Thema. 6.)
- 17489 Kempner, Robert M.W.: Eichmann und Komplizen. - Zürich, Stuttgart, Wien: Europa Verl. (1961), 451 S.

Verwaltungsgeschäftsstelle II
Zimmer 721, Tel: 337

Berlin 21, den

Umlauf: betr.

Arbeitsgruppe RSHA.

Nach Umlauf um zu belegen.

28. AUG. 1964

Sachbearbeiter

ESTA. Severin *mr* 22. SEP. 1964

" Selle

STA'in. Bräutigam *gr* 28.8.64

" " Bilstein *bi* 18.9.64

STA.kr.A. Nagel *ly* 28/8.64

STA. Sturm *lun.* 249.

" Marx *lx* 4.9.

STA'in. Eggers *lyff* 3.9.64

Ges'in. Alef *19. M.*

Sta. Schneider *Q* 28.8

" Bantle 1718/64 Blc



Ende des Abschnitts

Vervielfältigung - nur für den Dienstgebrauch -
mit freundlicher Genehmigung des Verfassers. -
Nachdruck verboten. Alle Rechte beim Verfasser:
Dr. Hans Buchheim, 8 München 27, Möhlstraße 26.

DIE AUFNAHME VON POLIZEIANGEHÖRIGEN IN DIE SS UND DIE
ANGLEICHUNG IHRER SS-DIENSTGRADE AN IHRE BEAMTENRÄNGE
(DIENSTGRADANGLEICHUNG) IN DER ZEIT DES DRITTEL REICHES.

Grundzüge und Sinn der Aufnahme möglichst vieler Polizeiangehöriger in die SS werden kurz erläutert in dem Buch des ehemaligen SS-Brigadeführers und Ministerialdirektors im Geheimen Staatspolizeiamt Dr. Werner Best: "Die Deutsche Polizei" (Darmstadt 1940); dort heißt es (S. 95 f.):

"Ist der Zusammenschluß der Einheiten der SS und der Polizei in seiner Vollständigkeit und in seinen endgültigen Formen bedingt durch das Verhältnis der größeren Einheiten "Partei" und "Staat", so steht nichts der Herstellung einer vollständigen inneren Einheit der Mannschaft der SS und der Polizei entgegen.

Die wichtigsten Mittel hierfür sind die folgenden:

Diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprechen, werden nach hierfür erlassenen Anordnungen in die SS aufgenommen. Sie erhalten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entspricht; hierdrch wird der in der Polizei geleistete Dienst sichtbar dem in entsprechender Stellung in der SS geleisteten Dienst gleichgesetzt. Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der Polizei - mit Ausnahme der uniformierten Ordnungspolizei - tragen im Polizeidienst den Dienstanzug der SS, wodurch die Einheit auch äußerlich in Erscheinung tritt. Die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei tragen auf ihrem Dienstanzug (auf der linken Brustseite) die Sig-Runen der SS."

Dem Buch von Best wurde nach 1945 des öfteren, besonders von der Verteidigung in den Nürnberger Prozessen der Vorwurf gemacht, es stelle nicht die tatsächlichen Verhältnisse in der deutschen Polizei des Dritten Reiches dar, sondern die Wunschvorstellungen der SS. Wie im allgemeinen, so trifft dieser Vorwurf jedoch auch speziell für die Frage der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS sowie der Dienstgradangleichung nicht zu; vielmehr wird das von Best Gesagte durch die noch zugänglichen schriftlichen Quellen völlig bestätigt.

Die Verschmelzung von SS und Polizei fand unter der nationalsozialistischen Herrschaft ihre verfassungsorganisatorische Verankerung in der Institution des "Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei"; diese stellte eine Realunion zwischen einem Parteiamt und einer staatlichen Behörde dar und unterstand als solcher Hitler persönlich und unmittelbar (vgl. Buchheim: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches. In: "Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte" Heft 2/1955, S. 127 ff.). Daraus folgte ein ziemlich rasch vorangetriebene Herauslösung der deutschen Polizei aus der übrigen inneren Verwaltung, gewissermaßen eine "Entstaatlichung" der Polizei. Diese Zielsetzung wurde verschiedentlich ausdrücklich proklamiert. So sagte zum Beispiel Hitler in seiner Rede gelegentlich der Polizeiparade in Nürnberg 1937:

"Die deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt."

In der offiziellen Darstellung des Reichsparteitages 1938 (Der Parteitag Großdeutschland vom 5. bis 12. September 1938. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden. München 1938 S. 309 f.) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ordnungspolizei am "Tag der Brauen Armee" in den Marschblocks zwischen der Allgemeinen SS und der SS-Verfügungstruppe marschierte:

"Mit diesen Männern marschiert am sichtbarsten die neue Zeit. Eingegliedert zwischen die Formationen der Bewegung, ist die Polizei selber ein Teil von ihr geworden. Der Geist der Gemeinsamkeit, einer der ideellen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Idee, findet hier seine überzeugende Verkörperung."

Himmler selbst hatte bei der Übernahme der Führung der deutschen Polizei erklärt, diese werde "mit dem Orden der Schutzstaffeln zusammengeschweißt" ("Völkischer Beobachter" v. 18.6.1936). Allerdings ist ihm auch bewußt gewesen, daß in der beabsichtigten Verschmelzung der Mannschaften von SS und Polizei ein gewisser Widerspruch lag: Denn der Orden der SS sollte eine Auslese nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten sein, die Mannschaft der Polizei dagegen war das nicht und mußte deshalb, soweit sie in die SS übernommen wurde, deren Ordenscharakter verwässern. Dieser Widerspruch spiegelte sich in den Bestimmungen über die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS wider: man bemerkte allenthalben ein Schwanken zwischen dem Bestreben einerseits, den Kreis der in die SS Aufzunehmenden möglichst auszuweiten, und andererseits dem Wunsch, den Ordenscharakter zu wahren.

Was schon bei Best seinen Ausdruck findet, wird bei der Auswertung der noch zur Verfügung stehenden Quellen eindeutig bestätigt: daß klar unterschieden werden muß zwischen 1.) der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und 2.) deren darauf folgenden Beförderung zu SS-Dienstgraden, die ihren Polizeirängen entsprachen. Nur das letztere wurde zeitgenössisch als "Dienstgradangleichung" bezeichnet, während nach 1945 beide Vorgänge von den meisten Zeugen, sei es absichtlich oder nicht, miteinander vermengt und zusammen "Dienstgradangleichung" genannt wurden.

Für die Ordnungspolizei ergibt sich der Modus der Aufnahme der Beamten in die SS aus einer Reihe von Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Der erste einschlägige Erlass ist der RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 10.5.1937 (RMBliV. S. 758). Danach hat Hitler am 16. Januar 1937 angeordnet, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei, die SS-Männer sind, die Sig-Runen der SS auf ihrer Polizeiuniform aufgestickt tragen. Absatz 5 des Erlasses heisst es:

"Das Recht zum Tragen der Sig-Runen wird durch besondere Verleihung begründet. Voraussetzung für die Verleihung der Sig-Runen ist die Angehörigkeit zur SS Hierfür kommen in Frage:

- a) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die auf Grund der für die Pol. und Wehrmacht erlassenen Bestimmungen oder infolge Übertrittes zur SA. - einschl. Feldjägerkorps - aus der SS in Ehren ausgeschieden sind;
- b) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die z.Z. noch Angehörige der SS sind;
- c) die in Zukunft in die uniformierte Ordnungspol. unmittelbar übertretenden Angehörigen der SS."

Absatz 12 des Erlasses lautet:

"Ich behalte mir vor, den Kreis der für die Aufnahme in die SS und damit für die Verleihung der Sig-Runen in Frage kommenden Angehörigen der Ordnungspol. zu erweitern."

Hier wird also mit der relativ sekundären Anordnung über die Uniformgestaltung die viel weiterreichende und wichtigere Möglichkeit der Aufnahme von Angehörigen der Ordnungspolizei in die SS gewissermassen "eingefädelt", wobei es der Praxis überlassen blieb, die in Frage kommenden Personenkreise zu veranlassen, von den "Möglichkeiten" den erwünschten Gebrauch zu machen.

Die erste Erweiterung des Runderlasses vom 10.5.1937 erfolgte durch RdErl. vom 18.1.38 (RMBliV. S. 157 ff). Demnach konnten auch alle diejenigen uniformierten Angehörigen der

Ordnungspolizei (einschl. Berufsfeuerwehr) in die Schutzstaffel der NSDAP bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der SS auf Antrag aufgenommen werden, die

"a) bis 30.1.33 (einschl.) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind, oder

b) seit einem vor dem 30.1.33 liegenden Zeitpunkt Fördernde Mitglieder der SS waren."

Auch hier heißt es wieder: "Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir zu gegebener Zeit vor." Gemäß Absatz 2 (1) des Erlasses sollte die "dienstgradmässige Eingliederung" in die SS in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; bei Beförderungen innerhalb der uniformierten Ordnungspolizei erfolgte von Fall zu Fall "Angleichung der SS-Dienstgrade". Hier liegt ein Beispiel des exakten Gebrauchs des Begriffs Dienstgradangleichung vor, die nicht mit der Aufnahme in die SS identisch war, sondern nach der Aufnahme in die SS erfolgte und von dieser sich klar unterschied. ¹⁾ Der Erlass bringt weiter eine Reihe einzelner Bestimmungen, wie die Aufnahmen in die SS zu erfolgen haben (unter anderem ein Muster des Aufnahmeantrages), welche Pflichten die Aufgenommenen hatten (sie mußten einen Mitgliedsbeitrag an ihre SS-Dienststelle zahlen und hatten etwaige Sonderumlagen "wie die Angehörigen der allgemeinen SS" zu tragen; auch unterlagen sie den Sonderbefehlen betreffend der Heiratsgenehmigung, Erwerbung des Sportabzeichens etc.) und wann welche Uniform zu tragen waren. ²⁾

Dieser Runderlaß vom 18.1.1938 wurde im Runderlaß des RFSSuChdDtPol. vom 4.3.1938 (RMBlIV. S. 390) als "ein weiterer Schritt zur allmählichen Verschmelzung von SS und Polizei" bezeichnet. Es heißt an dieser Stelle weiter: "Ich erwarte daher, daß die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die der SA, dem NSKK oder der HJ angehören, nunmehr auf Grund des oben angeführten Rd.Erl. in die SS überreten." Himmler zielte also darauf ab, Polizeibeamte, die noch anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehörten, aus diesen herauszulösen und zum Eintritt in die SS zu veranlassen. Der Runderlaß vom 4.3.1938 enthielt aus-

1) Das gleiche gilt z.B. auch für den Wortgebrauch im RdErl. d. RFSSuChdDtPol. v. 22.5.1939 (RMBlIV. S. 1182) betr. "Dienstgradangleichung von Angehörigen der Ordnungspol. (außer Verwaltungspol.)" Vgl: ferner RdErl.v.22.5.39 (RMBlIV. S. 1182).

2) Gemäß RdErl.v. 16.12.1938 (RMBlIV. S. 2148) mußte bei Eintritt in die SS von jedem Polizeiangehörigen eine einmalige Aufnahmegerühr von RM 1-- gezahlt werden. SS-Führer in der Ordnungspolizei mußten Veränderungen ihrer Privatanschrift selbst an das SS-Personal-Hauptamt melden (RdErl. v. 28.6.39 - RMBlIV. S. 1369).

serdem noch eine ganze Reihe ergänzender einschlägiger Bestimmungen, so zum Beispiel welche Papiere den Aufnahmeanträgen beizufügen waren, sowie daß "sämtliche Anträge um Aufnahme in die SS durch den Chef der Ordnungspolizei bzw. den jeweiligen SS-Oberabschnitt der SS Personalkanzlei zur Vorlage beim RFSS zuzuleiten" seien.

Eine neue Erweiterung des Personenkreises erfolgte durch den RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 24.3.1938 (RMBliV. S. 537). Danach konnten alle diejenigen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS aufgenommen werden, die "anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in Österreich eingesetzt worden sind, in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste." Darüber hinaus gestattete ein RdErl. vom 4.8.1938 (RMBliV. S. 1296) auch staatlichen Polizeiverwaltungsbeamten, die in Österreich eingesetzt waren, den Antrag auf Aufnahme in die SS.

Durch Runderlaß vom 16.6.1938 (RMBliV. S. 1007) wurden "im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. in die SS" eine Reihe von Änderungen der Bestimmungen des Runderlasses vom 18.1.1938 verfügt, die auf eine Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens hinausliefen. Diesem Runderlaß war ein "Merkblatt für die Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. (einschl. Berufsfeuerwehren) in die SS" nach dem damaligen Stand beigegeben. Demnach waren Voraussetzungen für die Aufnahme, daß der Antragsteller

- a) "unter Außerachtlassung der Größe und des Alters" SS-tauglich und SS-geeignet sei,
- b) die arische Abstammung zunächst bis zu den Großeltern einschließlich nachgewiesen habe,
- c) "im Falle der bereits stattgefundenen Verlobung oder Verheiratung die nachträgliche Verlobungs- bzw. Heiratsgenehmigung des RFSS auf Verlangen" einholte.

Wiederum Erweiterungen des Kreises derer, die in die SS aufgenommen werden konnten, brachten folgende Runderlasse:

vom 3.7.1939 (RMBliV. S. 1424)
Angehörige der Ordnungspolizei, "die sich in der Werbung von SS-Bewerbern oder in der Ausbildung von SS-Einheiten besonders verdient gemacht haben".

vom 4.7.1939 (RMBliV. S. 1424)
Polizeiärzte. Soweit sie in die SS aufgenommen wurden, waren sie berechtigt und verpflichtet, SS-ärztliche Untersuchungen vorzunehmen.

vom 24.10.1940 (RMBliV. S. 1993)

"Ostmärkische" und sudetendeutsche Polizeian-
gehörige verschiedener Kategorien.

vom 12.11.1940 (RMBliV. S. 2167)

Polizeiangehörige, die

- 1.) der SS-Polizeidivision während des Feldeinsatzes angehört haben,
- 2.) "im gegenwärtigen Krieg" eine Kriegsauszeichnung erhalten haben,
- 3.) seit dem 1.7.40 zu Offizieren der Ordnungspolizei befördert wurden oder künftig befördert werden, nach ihrer Ernennung zum Leutnant,
- 4.) auf Grund des Erlasses vom 11.10.39 in die Ordnungspolizei eingestellt wurden, nach sechsmonatiger Bewährung (dieser Erlass vom 11.10.39 war nicht veröffentlicht),

vom 5.12.1940 (RMBliV. S. 2201)

Als Gerichtsoffiziere bestellte Offiziere der Ordnungspolizei. 3)

Insgesamt gewinnt man aus den einschlägigen Bestimmungen den Eindruck, daß Himmler bestrebt war, so viele Angehörige der Ordnungspolizei wie nur möglich in die SS aufzunehmen und diese Aktion auch möglichst rasch voranzutreiben; nicht zuletzt sprechen dafür die Erleichterungen des Aufnahmeverfahrens und die Milderung der Aufnahmebedingungen (vgl. RdErl. v. 16.6.1938 - RMBliV. S. 1007). Unter diesen Umständen kann der Aussage des Generalleutnants d.OP. Adolf von Bomhard vom 13. Juli 1946 (Nbg.Dok. Affidavit SS-82, Abs. 34), der Eintritt in die SS sei für Angehörige der Ordnungspolizei praktisch auf eine Zwangsmaßnahme hinausgelaufen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugebilligt werden. Allerdings ist es nach dem bisher dargelegten unzutreffend, wenn Bomhard in diesem Zusammenhang immer nur von "Dienstgradangleichung", statt von Aufnahme in die SS spricht. 4)

3) Zur Bestätigung der Vollständigkeit dieser Liste vgl. RdErl. v. 25.2.1942 (RMBliV. S. 464).

4) Die Einführung des Soldbuches der Waffen-SS für die gesamte Ordnungspolizei (RdErl. ChefO. v. 9.6.44 - BefBl.O. S. 208) hat nichts mit der Verschmelzung von SS und Polizei zu tun (die sich ja nicht auf die Waffen-SS, sondern auf die Allgemeine SS bezog), sondern gehört in den Zusammenhang der allmählichen Militarisierung der Ordnungspolizei. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß Himmler in den späteren Jahren eine Annäherung der Ordnungspolizei an die Waffen-SS bevorzugte, um die Allgemeine SS in ihrem Ordenscharakter wieder reiner darstellen zu können.

Grundlage für die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS war der Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 23.6.1938 (RMBLiV. S.1089) betr. Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der NSDAP. Das Ziel der personellen Verschmelzung von Polizei und SS wurde in diesem Erlass direkter angegangen als in den ersten entsprechenden Erlassen der Ordnungspolizei; so hieß es in dem Erlass einleitend:

"Mit dem Ziele der Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Pol. mit der Schutzstaffel der NSDAP. zu einem einheitlich ausgerichteten Staatsschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches bestimme ich folgendes:"

Der Kreis der Zugelassenen wurde dann so umschrieben:

"I. (1) Angehörige der Sicherheitspol. können auf Antrag in die Schutzstaffel der NSDAP. aufgenommen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Bedingungen der SS erfüllen und
2. a) bis zum 30.1.1933 (einschl.) Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen (SA., NSKK., HJ.) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind
oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Förderndes Mitglied der SS sind
oder
- c) wenigstens 3 Jahre in der Sicherheitspol. unter der Führung des RFSS Dienst geleistet und sich bewährt haben.

(2) Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir vor."

Es ist bemerkenswert, daß mit dem unter Abs. 2c abgesteckten Personenkreis bereits die Möglichkeit eröffnet war, praktisch alle Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS aufzunehmen, übrigens - wie sich aus Abschnitt II (4) des zitierten Erlasses ergibt - einschließlich der Angestellten der Sicherheitspolizei. Gemäß Abschnitt II (1) sollte "die dienstgradmäßige Eingliederung in die SS" in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; als Unterlage dafür war eine Konkordanz der Dienstgrade beigegeben. Allerdings behielt der Reichsführer SS die Eingliederung höherer Dienstgrade seiner Entscheidung vor, so daß mindestens insoweit eine automatische Dienstgradangleichung der in die SS Aufgenommenen nicht vorgesehen war. Während die Aufnahme der Angehörigen der Ordnungspolizei in die Allgemeine SS erfolgte (vgl. u.a. Vertrauliche Information der Parteikanzlei Nr. 617 v. 5.11.41), sollten

die Angehörigen der Sicherheitspolizei "den Einheiten des Sicherheitsdienstes des RFSS zugeteilt" werden, also dem SD.

Während die hier zur Verfügung stehenden Unterlagen über die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei keine weiteren Verlautbarungen enthalten (die Sache war ja auch in dem angeführten Erlaß bereits ziemlich eindeutig und umfassend geregelt), liegt noch eine Reihe von Erlassen vor, die die Dienstgradangleichung regeln. Der dafür grundlegende Erlaß vom 1.7.1941 war allerdings nicht veröffentlicht worden und ist daher nicht bekannt; seine Existenz geht lediglich aus dem RdErl. d.ChSipouSD v. 19.6.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 163) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 bei Angleichungsbeförderungen von SS (SD)-Angehörigen hervor, der eine Reihe von Erklärungen und Ergänzungen dazu bringt. Demnach stellte der Erlaß vom 1.7.1941 eine Kann-Bestimmung dar; während also die Dienstgradangleichung der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Ordnungspolizei obligatorisch war (jedenfalls ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Einschränkungen) und nach dem grundlegenden Erlaß vom 23.6.1938 auch für die Sicherheitspolizei mit Ausnahme der höheren Dienstgrade obligatorisch zu sein schien, werden jetzt für diese erhebliche Einschränkungen gemacht. So heißt es in dem Erlaß vom 19.6.1942:

"Angehörige der Sich.Pol., die der SS angehören, können hiernach SS-mässig bis zu jenen SS-Dienstgraden befördert werden, die ihren Diensträngen in der Sich.Pol. entsprechen. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß sich der betreffende Angehörige der Sich.Pol. durch seine Gesamthaltung einer Beförderung würdig gezeigt hat und von seinen Dienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf eine derartige Beförderung besteht nicht."

Abs. 3 des Erlasses erläutert weiter:

"Ein Angehöriger der Sich.Pol., der nach den Angleichungsrichtlinien SS-mässig zu einem SS-Führerdienstgrad angeglichen werden kann, wird nicht erwarten dürfen, daß er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines SS-Führerlagers sofort zum Angleichungsdienstgrad befördert wird. Im allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer SS-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den SS-Dienstgrad vorgenommen werden, die dem Beamtdienstgrad entspricht."

In der Ergänzung zu Abschnitt I des Rd.Erl.v. 1.7.41 heißt es:

"Die Voraussetzungen ... beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die SS, d.h. der Bewerber der Sich. Pol. kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Ziff.1 erfüllt ist." (Welchen Inhalt diese Ziffer 1 des RdErl. v. 1.7.41 hat, ist nicht bekannt.)

In der Ergänzung zu Abschnitt II des RdErl. v. 1.7.41 heißt es, die Dienstgradangleichungen setzten ausnahmslos in allen Fällen eine SS-mässige Beförderung in diesen Dienstgrad voraus. Demnach erfolgte die Dienstgradangleichung also keinesfalls automatisch mit der Beförderung zu einem höheren Beamtenrang.

In der Ergänzung zu Abschnitt IV heißt es schließlich: "Die Beförderung in einen nächsthöheren SS-Dienstgrad kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen. In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden."

Ebenso wie mit der Dienstgradangleichung war Himmler auch mit der Aufnahme in die SS im Bereich der Sicherheitspolizei zurückhaltender oder ist wenigstens in späteren Jahren zurückhaltender geworden. Das geht unzweifelhaft aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Ernst Kaltenbrunner, vom 24.4.1943 hervor (Nbg.Dok.2768-PS), dessen Text folgendermaßen lautete:

"Lieber Kaltenbrunner!

Ich komme erneut auf das Thema zurück, daß wir vor läng... Zeit schon einmal besprochen: die Aufnahme von den Bea... der Sicherheitspolizei in die SS. Ich möchte es noch ei... klar aussprechen: Ich wünsche nur dann eine Aufnahme, wenn der Mann sich

1. wirklich freiwillig meldet,
2. bei der Anlegung eines scharfen friedensmässigen Maßstabes rassisch und weltanschaulich in die SS paßt und auch entsprechend der Zahl seiner Kinder eine wirklich gesunde SS-Sippe garantiert und nicht krank, absterbend und wertlos ist.

Alle diejenigen, die nicht in diesem Rahmen in die SS hineinpassen, müssen, wenn die Notwendigkeit da ist, daß sie Uniform tragen müssen, nach einer Absprache von Ihnen mit dem Chef der Ordnungspolizei die Uniform der Ordnungspolizei tragen. In der Ordnungspolizei können nach den heutigen Verhältnissen nicht alles SS-Männer sein. Ich verweise hier auf die vielen Tausende von Reservisten, die von uns eingezogen worden sind.

Ich bitte Sie, nicht nur in der Zukunft so zu verfahren, sondern vor allem, daß auch viele Aufnahmen in die SS der Vergangenheit nach diesen Gesichtspunkten nachzuprüfen und abgeändert werden."

Die gleiche Zurückhaltung spricht aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef des Amtes I (Personal) des RSHA, Bruno Streckenbach, vom 9.9.1942.⁵⁾ Es ging darin um folgenden Sachverhalt: Als 1942 im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt wurde, gingen in dessen Zuständigkeit sämtliche Polizeiangelegenheiten über, die bis dahin bei der Militärverwaltung bearbeitet worden waren. Da es der Sicherheitspolizei aber an geeigneten, mit den französischen Verhältnissen vertrauten Beamten fehlte, übernahm sie eine Reihe von Kriegsverwaltungsbamten aus der Wehrmacht. Die Betreffenden wurden zu dem Zwecke aus der Wehrmacht entlassen und (da sie fast alle auch in ihrem zivilen Dienstverhältnis Beamte waren) von ihren zivilen Heimattienststellen auf Kriegsdauer zur Sicherheitspolizei abgeordnet. Es war nun zu entscheiden, in welches Verhältnis diese Beamten zur SS gebracht werden sollten. Darüber schrieb Himmler in dem zitierten Brief folgendes:

"1. Diejenigen, die der SS angehören und bisher einen niedrigeren Rang hatten, sind einzeln zu überprüfen, ob sie nicht, ohne daß die Beförderungsrichtlinien radikal umgeworfen werden, in den Rang eines Hauptsturmführers befördert werden können. Die Fälle, in denen eine solche Beförderung nicht möglich ist, sind mir einzeln zu melden.

2. Von den Angehörigen der SA und Partei sind alle diejenigen, die willens und geeignet sind, in die SS zu übernehmen und bei Eignung in den entsprechenden Dienstrang zu befördern.

3. Alle diejenigen, die nicht willens oder zwar willens aber nicht geeignet sind, werden nicht in die SS aufgenommen, sondern tragen die Uniform als Reserve-Offizier der Sicherheitspolizei. Als Uniform wird die SS-Uniform des SD und der Sicherheitspolizei getragen.

Die Kategorie unter Ziffer 2, die nicht in die SS aufgenommen wird, ist ebenso zu behandeln.

Die bisherigen Oberkriegsverwaltungsräte sind als SS-Sturmbannführer unter den oben genannten Bedingungen zu übernehmen."

Wie aus dem zuletzt zitierten Schreiben Himmlers hervorgeht, stand im Bereich der Sicherheitspolizei einer strengeren Auslese bei der Aufnahme in die SS die Möglichkeit

5) Himmler Files VI/41/10

gegenüber, daß auch diejenigen Polizeiangehörigen, die nicht der SS angehörten, doch die SS-Uniform als Dienstanzug trugen. Wie dabei im einzelnen verfahren wurde, ist aufgrund des hier vorliegenden Materials nicht auszumachen. Denn ein Runderlaß vom 1.4.1942, der die Anwendung des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 auf die Einkleidung von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die nicht der SS angehörten, regelte, war, wie aus dem Runderlaß vom 19.6.1942 hervorgeht, ebenfalls nicht veröffentlicht. In diesen Zusammenhang gehört möglicherweise der Runderlaß des RSHA vom 29.5.1940 (BefBl. ChSipouSD S. 43), der "die Ausstellung von vorläufigen SS-Ausweisen für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD" regelte. Das geschah damals offenbar für jeweils eine begrenzte Zeit, in der ein bestimmter Auftrag zu erfüllen war, denn es heißt in dem zitierten Erlaß, für die ordnungsgemäße Rückgabe des Ausweises "nach erfülltem Auftrag" sei Sorge zu tragen. Zu den Personenkreisen, die SS-Uniform trugen, ohne Mitglieder der SS zu sein, gehörten die vom NSKK notdienstverpflichteten Kraftfahrer des RSHA. Sie mußten gemäß RdErl. d. RSHA. vom 20.7.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 212) die ihrem NSKK-Dienstgrad entsprechenden SS-Dienstgradabzeichen anlegen.

Zusammenfassend ist festzustellen: Himmler war bestrebt einen möglichst großen Teil der Angehörigen der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zum Eintritt in die SS zu veranlassen; sein Ziel war dabei, wie Dr. Best es ausdrückt, eine möglichst vollständige innere Einheit der Mannschaft der SS und der Polizei herzustellen. Die Aufnahme der Polizeiangehörigen war seit 1937/38 durch verschiedene Erlasse geregelt, aus denen sich eindeutig ergibt, daß in jedem einzelnen Fall ein bestimmtes Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren erfolgte, an dem der Bewerber beteiligt war. Während manches dafür spricht, daß im Bereich der Ordnungspolizei ganz allgemein ein gewisser Druck zum Eintritt in die SS ausgeübt wurde, scheint im Bereich der Sicherheitspolizei, besonders in den späteren Jahren, bei Himmler selbst der Wunsch bestanden zu haben, nur solche Personen zum Eintritt in die SS zu veranlassen, die ihm dafür geeignet erschienen. Zum Ausgleich dafür bestand in der Sicherheitspolizei die Möglichkeit, Personen, die nicht der SS angehörten, in die SS-Uniform einzukleiden. Im Gegensatz zu dem in den Nachkriegsjahren bewußt oder unbewußt unklaren Gebrauch des Begriffs der Dienstgradangleichung ist festzustellen, daß darunter seinerzeit weder die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS, noch die bloße Ausstattung von Personen, die der SS nicht angehörten, mit der SS-Uniform verstanden wurde, sondern nur die Beförderung der in die SS Aufgenommenen zu dem ihrem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad. Während das in der Ordnungspolizei mit einer gewissen Automatik geschehen sein dürfte, war die Angleichung

in der Sicherheitspolizei an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. In beiden Fällen aber setzte die Angleichung eine ausdrückliche Beförderung durch die zuständigen SS-Dienststellen voraus und ergab sich nicht etwa durch die Beförderung zu einem höheren Beamtenrang von selbst.

6. September 1960

Dr. Hans Buchheim